Die
Mitvormundschaft

nach dem bürgerlichen Gesetzbuche
und dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetze.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von
Erich Sobotta
Referendar in Ulm a. D.

1929.
Druck von Baur & Schaeuffelen, Ulm a. D.

Die
Mitvormundschaft

nach dem bürgerlichen Gesetzbuche
und dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetze.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von
Erich Sobotta
Referendar in Ulm a. D.

1929.
Druck von Baur & Schaeuffelen, Ulm a. D.

Referent und Dekan:
Professor Dr. Arthur B. Schmidt.

Inhalts-Übersicht.

Erster Teil.

Allgemeines.

§ 1. Einleitung und Geschichte des Vormundschaftsrechts.

§ 2. Die Arten der Vormundschaft.

§ 3. Die Bevollmächtigung Dritter durch den Vormund und die Untervormundschaft.

§ 4. Das Prinzip der Selbständigkeit des Vormunds.

Zweiter Teil.

Die Mitvormundschaft.

I. Abschnitt.

Die Bestellung der Mitvormundschaft.

§ 5. Die Voraussetzungen der Bestellung.

§ 6. Die Berufung und die Bestellung des Mitvormunds.

II. Abschnitt.

Die Führung der Mitvormundschaft.

§ 7. Die Arten der Mitvormundschaft.

I. Die gemeinschaftlich geführte Mitvormundschaft.

§ 8. Allgemeines.

§ 9. Die Vertretung des Mündels.

§ 10. Die Sorge für das Vermögen und die Person des Mündels.

§ 11. Die Ansprüche der Mitvormünder gegen den Mündel.

II. Die getrennt geführte Mitvormundschaft.

§ 12. Allgemeines.

§ 13. Die Führung im Einzelnen.

§ 14. III. Die teils getrennt, teils gemeinschaftlich geführte Mitvormundschaft.

IV. Die Hauptvormundschaft.

§ 15. Allgemeines.

§ 16. Hauptvormundschaft und getrennte Vormundschaftsführung.

§ 17. Hauptvormundschaft und gemeinschaftliche Vormundschaftsführung.

§ 18. Die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten.

§ 19. Die Haftung des Mitvormunds.

§ 20. Die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts.

III. Abschnitt.

Das Ende der Mitvormundschaft und ihr Abschluß.

§ 21. Das Ende der Mitvormundschaft.

§ 22. Der Abschluß der Mitvormundschaft.

Literatur-Verzeichnis.

Achilles-Greif, Das BGB. nebst Einführungsgesetz, 12. Auflage 1927.

v. Blume, Das Familienrecht des BGB. erl. von O. Opet und W. von Blume, Berlin 1904.

Bäumer, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt auf Grund amtlichen Materials, herausgegeben von Dr. Gertrud Bäumer, Dr. Hartmann, Dr. Becker, Berlin 1923.

Bay. Ob. L. G. Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen.

Blaum, Handausgabe des Reichsjungendwohlfahrtsgesetzes, herausgegeben von Dr. Blaum, Prof. Dr. Riebesell, Dr. Storck, 1923.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 9. Auflage Jena 1928.

Crome, System des bürgerlichen Rechts, 4. Band 1908.

Dernburg, Deutsches Familienrecht, 4. Auflage 1908.

Deutsche Juristenzeitung.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8/9. Auflage 1908.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 2. Band, 2. Abteilung, 18. Auflage 1928.

Fichtl, Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Handausgabe 2. Auflage 1926.

Friedeberg-Polligkeit, Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, 1923.

Fuchs, Das deutsche Vormundschaftsrecht, Berlin 1899.
Familienrecht von Dr. Arthur B. Schmidt, Dr. J. W. Hedemann und August Fuchs, 3. Abschnitt erl. von August Fuchs 1909.

Goldmann - Lilienthal - Dr. L. Sternberg, Das BGB. system. dargestellt, III. Band, Berlin 1921.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Grünhut, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Dr. C. S. Grünhut.

Heymann, Die Mitvormundschaft . . . . Leipziger Dissertation 1907.

Horster, Die Arten der Mitvormundschaft . . Leipziger Dissertation 1906.

Iherings Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechts.

Jochmus, Die Selbständigkeit des Vormunds . . . Marburger Dissertation 1916.

Juristische Wochenschrift.

K. G. J. Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Landsberg, Das Recht des BGB., II. Hälfte 1904.

Lion, Die Mitvormundschaft . . . Berliner Dissertation 1905.

Motive zu dem Entwurfe des BGB. IV. Band. Amtl. Ausgabe.

Neumann, Handausgabe des BGB. 2. Band, 5. Auflage 1909.

Niestroy, Polykarp, Vormundschaftsrecht und -führung nach dem RJWG. in: Schriften zur Jugendwohlfahrt 7. Band.

Nyren, Schwedisches Familienrecht, 2. Teil, Berlin 1927.

OLG. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, Mugdan-Falkmann.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Band, 3. Auflage 1906, 4. Auflage 1928.

Recht, Rundschau für den Juristenstand.

RGR. Comm. Das BGB. mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erl. von den Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht, 6. Auflage 1928.

RGZ. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Rosental, Das BGB. 11. Auflage 1927.

Rundbrief des Archivs deutscher Berufsvormünder, Frankfurt.

Scherer, Familienrecht des BGB. IV. Band. Erlangen 1900.

Schwerin, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 2. Auflage, Berlin 1928.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.

Soergel, Kommentar zum BGB 1927.

Sohm-Mitteis-Wenger, Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts, 17. Auflage, München, Leipzig 1923.

Staudinger, Komm. zum BGB., IV. Band, 2. Teil, 9. Auflage 1926.

Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920.

Warneyer, Kommentar zum BGB. 1927.

Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß.

Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, herausgegeben von Dr. H. Webler, Frankfurt a. M. (Z. Bl.)

Erster Teil.

Allgemeines.

§ 1.
Einleitung und Geschichte des Vormundschaftsrechts.

> Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Das ist der Grundgedanke alles geltenden Jugendrechts.

A. Neu ist dieser Grundsatz nicht, nur seine Formulierung in § 1 Abs. I des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 ist neu. Mehr noch wie der Art. 120 der Weimarer Reichsverfassung ist er programmatischer Natur. Ohne selbst rechtserzeugende Bedeutung zu haben, stellt er, an der Spitze der neuen jugendrechtlichen Bestimmungen stehend, eine Zusammenfassung derselben in einem Leitsatze dar. Seine Bedeutung liegt nicht in seiner Existenz und sein Zweck [1] ist kein anderer als der, weiten Kreisen des Volkes zum Bewußtsein zu bringen, daß jedem Volksgenossen, der noch nicht die natürliche und gesetzliche Reife erlangt hat, ein Anspruch auf Erziehung zusteht, dessen Verwirklichung nötigenfalls das Volksganze zu gewährleisten hat [1].

I. Der Art. 120 der Weimarer Reichsverfassung bringt den öffentlichrechtlichen Charakter des Jugendrechts klarer zum Ausdruck, wenn er sagt, daß diese Erziehung des Nachwuchses oberste Pflicht der Eltern ist, „über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht". Ist schon das Jugendrecht des BGB. teils öffentlich- teils privatrechtlicher Natur, so ist besonders durch die Bestimmungen des RJWG. diesem Rechte allgemein ein mehr öffentlichrechtlicher Charakter gegeben worden.

---

[1] Vgl. Fichtl Anm. 1 zu § 1 RJWG. in Anlehnung an die Begründung des Entwurfs zum R.J.W.G.

II. Der § 1 RJWG. ist erst recht verständlich, wenn man bedenkt, daß die §§ 1627 ff und 1773 ff BGB. mit den Bestimmungen des RJWG. eine Einheit bilden unter dem Gesichtspunkte der Erziehung Minderjähriger. Im Gegensatze zum BGB. (vgl. §§ 1896 ff BGB.) beschäftigt sich das RJWG. nur mit den Minderjährigen. Seine Bestimmungen finden daher keine Anwendung auf volljährige unter Vormundschaft gestellte Personen. Doch ist letzteres ein weniger häufiger Fall, so daß es sich wohl rechtfertigen läßt, wenn hier ausschließlich der unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen gedacht wird.

III. Rechtlich interessant ist die Eingliederung der Bestimmungen des RJWG. in die des BGB. „Das Recht und die Pflicht der Eltern wird nicht berührt. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt". (Abs. II des § 1 RJWG.) Schlechten Eltern soll nicht die Möglichkeit geboten werden, sich ihrer Elternpflichten durch einen Hinweis auf die Pflichten des Volksganzen zur Erziehung zu entledigen. Das Verantwortungsgefühl der Eltern soll nicht beeinträchtigt sondern geweckt werden, daher sollen sie andererseits auch in ihrer Erziehung grundsätzlich nicht gestört werden; aber nicht bloß die Eltern sind grundsätzlich selbständig, sondern auch der Vormund ist es, denn auch er gehört zu den Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Paragraphen.

IV. Der Staat mischt sich in die Erziehung ein, soweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird. § 1 Abs. III RJWG. bestimmt, daß öffentliche Jugendhilfe eintrete, unbeschadet der freiwilligen Mitarbeit humanitärer, konfessioneller oder ähnlicher Organisationen [2]. Solche öffentliche Jugendhilfe liegt auch in der Erlassung der dem Schutze Minderjähriger dienenden Gesetze [3]. Darunter sind von besonderer Bedeutung die Bestimmungen des teils öffentlich- teils privatrechtlichen Charakter aufweisenden Vormundschaftsrechts, das ein Produkt Jahrhunderte langer Entwicklung ist.

---

[2]) Im Reichstagsausschuß war die Frage des Schutzes der freien Wohlfahrtspflege vor Veramtlichung Gegenstand eingehender Beratung.

[3]) Mit Fichtl § 1 Anm. 1 RJWG. Vgl. dort die einzelnen Gesetze.

B. Die Geschichte des Vormundschaftsrechts.

Das römische Recht unterscheidet zwischen patria potestas einerseits, tutela und cura andererseits [4]. Unter patria potestas [5] tritt jedes Kind mit seiner Geburt. Doch tritt nur das in rechter Ehe erzeugte (eheliche) römische Kind unter die patria potestas seines Erzeugers bezw. dessen Gewalthabers. Uneheliche Kinder (auch Konkubinenkinder) fallen unter die patria potestas desjenigen Stammvaters, unter dessen Gewalt auch ihre Mutter steht, denn sie sind nur mit ihrer Mutter (rechtlich) verwandt. Unter die Gewalt ihres Erzeugers treten sie erst durch Legitimation [6]. Über eheliche wie über uneheliche Kinder kann eine patria potestas — im Gegensatz zu der bisher erwähnten, kraft Gesetzes eintretenden — auch durch Rechtsgeschäft, nämlich durch Adoption begründet werden [7]. Endet die patria potestas aller Ascendenten über einen noch Minderjährigen, so erhält dieser einen tutor [8]. Kraft Gesetzes fällt die tutela dem nächsten männlichen Erben, also dem nächsten Agnaten und wenn keine Agnaten vorhanden sind, dem nächsten Gentilen zu [9]. Im Gegensatze zu diesem (älteren) Rechte wird nach Justinianischem Rechte kraft Gesetzes der nächste Kognat tutor des Mündels. In der Vollgewalt des Vaters ist aber nach dem Aufkommen des Testaments das Recht enthalten, durch Testament die tutela legitima auszuschließen und dem Minderjährigen eine andere als die gesetzlich berufene Person zum tutor zu bestellen! Erst wenn weder kraft Gesetzes noch auf Grund eines Testaments ein tutor berufen ist, ist die Obrigkeit berechtigt, einen solchen zu ernennen (tutela dativa). Zuständig dazu ist in der Stadt der praetor urbanus und in der Provinz deren praeses. Durch die spätere Gesetzgebung wurden die Rechte dieser Beamten zur Ernennung eines tutors beschränkt und zwar die des praetors durch die lex Atilia und die des praeses provinciae durch die lex Julia et Titia.

---

[4]) Vgl. Sohm § § 89, 92 und 93. Dernburg § 96 II 1.

[5]) Patria potestas mit „väterlicher Gewalt" zu übersetzen ist zum mindesten ungenau; besser würde man sagen „Gewalt des Stammvaters". Der Stammvater ist das oberste männliche Glied der Descendentenreihe (Agnatenfamilie).

[6]) Vgl. Sohm § 89 I.

[7]) Vgl. Sohm § 89 II.

[8]) Einen curator erhalten nur Mündige, die noch der Pflege bedürfen.

[9]) Vgl. Sohm § § 92, 93.

Nach ältestem deutschem Rechte stand die Vormundschaft der väterliche Sippe des Mündels [10] in ihrer Gesamtheit zu. Im Mittelalter aber löste sich der Sippenverband und es wurde Rechtsbrauch, daß die Vormundschaft dem nächsten männlichen Verwandten (Schwertmagen) zustand; anfänglich stand dieser noch unter der Aufsicht (Obervormundschaft) der Sippe. Später fiel deren Aufsicht weg und der nächste Schwertmage war der „geboren vormund". Neben ihn trat seit dem 13. Jahrhundert der „gekoren vormund" auf Grund letztwilliger Verfügung des Vaters oder der Mutter. Die Obervormundschaft der Sippe ging mit der Zeit auf den Staat über. Im späteren Mittelalter trat in Gegensatz zu diesem geborenen und gekorenen Vormund der obrigkeitlich bestellte, also wie im römischen Rechte gegenüber dem tutor legitimus und testamentarius der tutor dativus.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts und im gemeinen Rechte haben die gesetzliche und die testamentarische Berufung zwar noch Bedeutung, doch erfolgt die Verpflichtung des Vormunds durch Handschlag und die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 bestimmen, daß die Vormünder sich der Verwaltung erst unterziehen sollen, wenn ihnen diese durch die Obrigkeit zugesprochen ist [11].

Ausgehend von der Familienbevormundung sind die verschiedenen Rechte [12] als Folge der mangelnden Geschlossenheit der Familie und eines weitergehenden Schutzbedürfnisses zur Dativvormundschaft übergegangen. Das führte dazu, daß dem BGB. der geborene Vormund unbekannt ist, daß es die testamentarische Vormundsbestellung nur noch in wesentlich veränderter Form [13] als Prinzip aber die obrigkeitlich bestellte (Dativ)vormundschaft anerkennt.

Das RJWG. hat eine wesentliche Veränderung insoweit mit sich gebracht, als jetzt eine tutela legitima wieder eingeführt ist, doch nicht eine solche der Verwandten des Mündels, sondern

---

[10]) Vgl. Schwerin §§ 95 und 96, Enneccerus § 100 IV 3 1. Abs. und Anm. zu § 100 vor Anm. 1, Dernburg § 96 II 2. Ueber die Vormundschaft der Mutter vor der Verheiratung siehe Enneccerus § 100 IV 3.

[11]) Die sogenannte confirmatio iuris Germanici.

[12]) Bezügl. der nicht erwähnten Rechte vgl. Enneccerus § 100 V und Staudinger, Vorbem. 2 vor § 1705 BGB., sowie Dernburg § 96 III.

[13]) Der Berufene wird nicht mehr kraft Testaments, sondern kraft behördlichen Akts Vormund. Vgl. unten § 7.

die gesetzliche Vormundschaft einer (Gemeinde-)Behörde. Die kraft Gesetzes eintretende Amtsvormundschaft des Jugendamts (§ 35 RJWG.) bildet das moderne Gegenstück zur gesetzlichen Vormundschaft der Sippe. So weit ist der Staat mit seiner Fürsorge gegangen, daß er eine ganze Kategorie von Minderjährigen, nämlich alle unehelichen Kinder, der Gewalt ihrer Blutsverwandten in weitgehendstem Maße entzog. Alles zum Schutze des Mündels! Nur wenn die Bestellung dem Interesse des Mündels nach Ansicht des Amtsvormundes förderlich erscheint, soll (nicht muß) das Jugendamt dann die Bestellung einer Einzelperson zum Vormund beantragen (§ 44 RJWG.) Erst auf diesem Umwege ist es möglich, daß der Mündel in die volle Gewalt seiner Verwandten zurückkehrt.

Das BGB. hatte nicht mit allen zur Zeit seines Inkrafttretens bestehenden Landesgesetzen gebrochen. Es hatte durch seine Bestimmung in Art. 136 EG. BGB. zahlreiche landesrechtliche, die Vormundschaft betreffende Bestimmungen und damit eine durch die geschichtliche Entwicklung des Vormundschaftsrechts gewordene Verschiedenheit der Regelung unberührt gelassen. Durch § 48 RJWG. sind auch diese restlichen Produkte früherer Gesetzgebung beseitigt worden und an ihre Stelle sind einheitliche reichsrechtliche Bestimmungen getreten (Vgl. Art. 4 EG RJWG).

§ 2.

Die Arten der Vormundschaft.

I. Der Vormund ist diejenige Person, welcher unter den Voraussetzungen des § 1773 BGB. und auf Grund einer Anweisung des Vormundschaftsgerichts die Sorge für die Person und das Vermögen sowie die Vertretung des Minderjährigen zusteht. (Einzel-Vormundschaft). Die Vormundschaft ist also ihrem Zwecke nach ein durch die tatsächlichen Verhältnisse notwendig gewordenes und vom Gesetzgeber geregeltes Ersatzinstitut.

II. Unter gewissen Voraussetzungen [1] können die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten unter mehrere Personen verteilt werden. Durch diese Verteilung wird eine höhere Garantie für eine zweckdienliche Vormundschaftsführung erreicht. Je nach der Verteilung ergeben sich dann die Erscheinungsformen, die man als

[1] Unter welchen, darüber vgl. unten § 5.

„Mitvormundschaft" oder als „Gegenvormundschaft" bezeichnet und die man unter dem Oberbegriff der „Mehrvormundschaft" zusammenfassen kann.

Wird die Gesamtheit der vormundschaftlichen Aufgaben von den mehreren Personen „miteinander" erfüllt, derart, daß jeder von ihnen, sei es nur mit dem andern zusammen, sei es allein aber sachlich beschränkt [2]), den Mündel vertritt, so spricht man von einer Mitvormundschaft und bezeichnet die einzelnen Personen als Mitvormünder. Alle Mitvormünder zusammen sind „der Vormund". Dem Mitvormund muß begriffsnotwendig in irgend einer Form das Recht und die Pflicht zur Sorge und zur Vertretung zustehen. Wird die Gesamtheit der vormundschaftlichen Aufgaben von den mehreren Personen gewissermaßen „gegeneinander" erfüllt derart, daß die eine von ihnen die gesamte Vormundschaft führt, während die andere diese Vormundschaftsführung nur beaufsichtigt, so ist die erstere ein Einzelvormund, die andere ein Gegenvormund. Man spricht in diesem Falle von Vormundschaft und Gegenvormundschaft.

Mitvormund und Gegenvormund unterscheiden sich also insofern, als der eine Mitvormund dem andern (Mitvormund) gleichgeordnet zur Seite steht, während der Gegenvormund einem Einzelvormund als Aufsichtsperson gegenübertritt. Man kann diesen Unterschied auch so formulieren, daß man sagt, bei der Mitvormundschaft handle es sich um eine gleichartige, bei dem Verhältnis des Vormunds zum Gegenvormund um eine ungleichartige Mehrvormundschaft.

Der Zahl nach stehen sich also die Einzel- und die Mehrvormundschaft gegenüber, aber ihrer rechtlichen Stellung nach bilden Gegenstücke die Vormundschaft und die Gegenvormundschaft. Doch wie die Führung der Vormundschaft mehreren Personen zustehen kann, so kann es auch die Gegenvormundschaft. Den oben erwähnten Mitvormündern entsprechen daher auf der Seite der Gegenvormundschaft die Gegenmitvormünder. Im BGB. und im RJWG. sind zwar für den Fall der Mitvormundschaft Bestimmungen getroffen, aber nicht bezüglich der Gegenmitvormünder. Da die Struktur dieser Art der Vormundschaft die gleiche ist, wie die der Mitvormundschaft, sind die für die letztere getroffenen

[2]) Ueber die Arten der Mitvormundschaft vgl. unten § 7.

Bestimmungen auf die erstere entsprechend anwendbar. Es erübrigt sich daher, von ihr besonders zu sprechen und es ist gerechtfertigt, wenn künftig nur noch von den „Mitvormündern" die Rede ist.

§ 3.

Die Bevollmächtigung Dritter durch den Vormund und die Untervormundschaft.

A. Der Vormund hat die Pflicht, die Vormundschaft selbst zu führen. Er kann sein Amt weder ganz noch teilweise auf andere Personen (Dritte) übertragen. Doch ist er zur Ausübung aller ihm kraft seines Amtes zustehenden Rechte und zur Erfüllung jeder ihm obliegenden Pflicht in eigener Person nicht gehalten. Er darf sich zur Ausübung seines Amtes der Hilfe Dritter bedienen [1]. Die Frage ist nur die, in welchem Umfange er das tun darf.

Eine genaue Abgrenzung der Übertragungsbefugnis ist nicht möglich. Doch ist allgemein zu sagen, daß die Ausübung nicht so weitgehend übertragen werden darf, daß in Wirklichkeit von einer Vormundschaftsführung durch den Vormund nicht mehr die Rede sein kann. Im übrigen ist aber in jedem einzelnen Falle die Zulässigkeit der Übertragung unter verständiger Würdigung der Art der zu erledigenden Angelegenheit, der Dauer der Übertragung und des Zwecks der Vormundschaft in Anlehnung an § 1789 BGB. zu beurteilen.

Die Erteilung einer Generalvollmacht für kürzere Zeit [2] ist daher zulässig und die vom Vertreter für den Mündel vorgenommenen Geschäfte sind von Anfang an für und gegen diesen wirksam. Wenn man auch nicht mit Kipp [3] annimmt, daß der Vormund dem Mündel gegenüber (ganz allgemein) nicht befugt sei, die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Mündels einem Generalbevollmächtigten zu übertragen, so wird man doch mit ihm dahin einig gehen müssen, daß eine solche Vollmacht gültig ist und die vom Generalbevollmächtigten für den Mündel vorgenommenen Geschäfte wirksam sind. Eine Einschränkung ist aber notwendig: Die Vollmacht darf nicht auf längere Zeit unwiderruflich erteilt sein. Das

[1] Vgl. dazu Recht 1924 Nr. 181 und OLG. 35/13b. Die Vorschriften des § 664 BGB. dürften auf diesen Fall sinngemäß anzuwenden sein.

[2] Für die Dauer einer kürzeren Reise oder einer vorübergehenden Erkrankung.

[3] Enneccerus II, 2 § 113 I.

würde zu dem Ergebnis führen, daß der Vormund sich seiner Pflichten aus der Vormundschaft teilweise oder ganz entledigen könnte und das ist mit dem Gesetze unvereinbar. Eine solche unwiderrufliche Vollmacht ist daher ungültig und die von dem Dritten für den Mündel vorgenommenen Rechtsgeschäfte sind als von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht vorgenommenen nach den §§ 177 ff BGB. zu beurteilen [4].

B. Die Untervormundschaft.

Nach dem Rechte des BGB. darf der Amtsvormund wie der Einzelvormund [5] in den eben erwähnten Grenzen die Ausübung einzelner Rechte und die Erfüllung einzelner Pflichten Dritten übertragen. Daran hat auch das RJWG. nichts geändert. Es hat vielmehr in § 32 Abs. I, Satz 2 und 3 weiter bestimmt:

> Das Jugendamt „kann die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten übertragen. Im Umfang der Übertragung sind die Mitglieder und Beamten zur gesetzlichen Vertretung der Mündel befugt".

Die rechtliche Bedeutung dieser Bestimmung ist nicht ohne weiteres klar. Insbesondere fragt es sich, welches die Rechtsstellung eines solchen Mitglieds oder Beamten ist. Man kann an dreierlei denken: Entweder der Beamte [6] ist rechtsgeschäftlicher Vertreter des Mündels so wie es die unter A erwähnten dritten Personen sind oder aber er ist Mitvormund, oder es wurde gar durch diese Bestimmung eine neue Art der Vormundschaft gezeitigt und deren Träger ist der Beamte.

Vormund im Sinne von § 32 Abs. I Satz 1 RJWG. ist das Jugendamt [7], nicht dessen Vorstand. Also ist eine Behörde, eine Personenmehrheit Träger der vormundschaftlichen Rechte und Pflichten, und nicht eine Einzelperson. Dieser Vormund kann seine Obliegenheiten übertragen [8] und zwar ganz oder teilweise. Das letztere ergibt sich aus den Worten „im Umfang der Übertragung" in § 32 Satz 3 RJWG. Damit sind zunächst für den

---

[4]) Ueber die Haftung für ihn vgl. unten § 19 III.

[5]) Oder besser gesagt „Privat"-Vormund.

[6]) Künftighin soll nur noch der Beamte genannt sein. Für das Mitglied des JA. gilt das Gleiche.

[7]) Vgl. § 9 RJWG.

[8]) Aber nur auf seine Mitglieder oder Beamten.

Amtsvormund die Schranken gefallen, die für die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht dem Einzel-(Privat-)vormund gesetzt sind. Aber der Beamte ist nicht rechtsgeschäftlicher Vertreter, denn der Satz 3 des § 32 RJWG. spricht von einer „gesetzlichen Vertretung" des Mündels. Bei Berücksichtigung gerade dieser Bestimmung liegt aber die Annahme nahe, daß durch die Übertragung aller Obliegenheiten auf den Beamten das Amt des Vormunds auf ihn übergehe, oder daß bei Übertragung nur eines Teils der Obliegenheiten dieser Beamte Mitvormund zu getrennten Wirkungskreisen mit dem Jugendamt werde, ohne daß es einer Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts bedürfte. Dem steht aber der Wortlaut des Satzes 2 dieses Paragraphen entgegen, der nur von einer Übertragung der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten und nicht von einer Übertragung des Amtes spricht. Aus dieser letzteren Bestimmung erhellt insbesondere bei einer Gegenüberstellung des § 39 Satz 3 RJWG., daß auch nach einer solchen Übertragung das Jugendamt Vormund bleibt [9], und zwar gleichgültig ob es nur einen Teil der Obliegenheiten oder sie alle übertragen hat. Also kann der Beamte nicht Mitvormund sein.

So bleibt nur noch die Annahme, daß durch die oben wiedergegebenen Bestimmungen des RJWG. eine neue Art der Vormundschaft geschaffen wurde. Diese sei in Anlehnung an Bäumer [10] zweckmäßigerweise „Untervormundschaft" genannt. Ihr ist wesentlich, daß bestimmte Personen, nämlich die Mitglieder und Beamten des Jugendamts, zur gesetzlichen Vertretung des Mündels befugt sind [11], ohne selbst dessen gesetzliche Vertreter zu sein, daß sie also

[9] Diese Auffassung entspricht der Begründung des Entwurfs zum RJWG. in: Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Anlagenband 366 Nr. 1666 Seite 1256. Sie deckt sich mit den Ausführungen des Regierungsvertreters im 29. Reichstagsausschuß (a. a. O. Anlagenband 372 Nr. 3959 S. 4196/7) mit dessen Abstimmung (über den Antrag Nr. 27 a.a.O. S. 4197 I oben mit S. 4251 I), sowie mit der Abstimmung im Reichstag (a.a.O. Band 355 S. 7786 D ff und S. 7799 D ff, insbes. S. 7820 D).

Vgl. ferner § 28 der V.O. des Württbg. Innenministeriums und des Justizministeriums vom 19. 3. 28 zum Vollzuge des Württbg. Landesjugendwohlfahrtsgesetzes. Gleicher Ansicht Fichtl, RJWG. § 32, Anm. 5, Niestroy S. 45, Bäumer RJWG. § 32, Anm. 3 c u d.

[10] Bäumer RJWG. § 32, Anm. 5.

[11] Auf Grund des § 32 I S. 3 RJWG. Diese Bestimmung ist übrigens erst durch den Reichstagsausschuß beigefügt worden (Vgl. auch Band 372 wie oben Nr. 3959 S. 4208 II mit S. 4265 II). Durch sie wurde ein gewißer Ausgleich geschaffen zwischen den beiden beim Werden des Gesetzes hervorgetretenen Bestrebungen, die Stellung eines gesetzlichen Vertreters entweder dem Vorstand des Jugendamts, also einer Einzelperson, oder einer kollegialen Behörde, wie geschehen, zukommen zu lassen.

eine vormundsähnliche Stellung genießen. Ebenso wesentlich ist, daß das Jugendamt über die Geschäftsführung dieser Personen die Aufsicht führt, daß es ihre Geschäftsführung erforderlichenfalls beeinflussen und Ausschreitungen derselben selbst beseitigen kann. Der Untervormund ist also nicht so selbständig, wie der Vormund. § 1837 BGB. findet gegen ihn keine Anwendung, wohl aber auf den über ihm stehenden Vormund, das Jugendamt [12].

Eine weitere Frage ist die, ob die erwähnten Bestimmungen auf den Fall, daß das Jugendamt Mitvormund ist, entsprechend anwendbar sind. Hier ist zu unterscheiden:

Im Falle einer von dem Jugendamt und weiteren Personen gemeinschaftlich geführten Mitvormundschaft ist eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen ausgeschlossen, denn hier kann ein Mitvormund die allen zusammen zustehenden Rechte allein nicht ausüben, also auch nicht deren Ausübung übertragen. Die Übertragungsbefugnis des § 32 RJWG. steht aber nur dem Amtsvormund, nicht auch dem Privatvormund zu.

Auf Grund des § 46 RJWG. aber die Bestimmungen des § 32 Satz 2 und 3 RJWG. auf den Fall einer im Sinne von § 1797 Abs. II BGB. nach Wirkungskreisen getrennt geführten Mitvormundschaft entsprechend anzuwenden, besteht kein Hindernis. Allerdings kann nur das Jugendamt die Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten übertragen, nicht die andern Privatvormünder, und das Jugendamt auch nur soweit es selbst zur Vormundschaftsführung berechtigt und verpflichtet ist. Nimmt das Jugendamt innerhalb seiner Rechtssphäre eine solche Übertragung vor, so ist die rechtliche Stellung eines solchen Untervormunds dieselbe wie die oben erwähnte unter Berücksichtigung der schon beim Vormund bestehenden sachlichen Beschränkung.

§ 4.

Das Prinzip der Selbständigkeit des Vormunds.

I. In der Literatur wird überall, wo die Stellung des Vormunds gekennzeichnet werden soll, behauptet, das Vormundschaftsrecht des BGB. sei von dem Grundsatz der Selbständigkeit des

[12] Uebergeordnet ist: das Vormundschafts-Gericht dem Vormund — der Vormund dem Untervormund.

Vormunds durchdrungen [1]. Das ist eine ungenaue Formulierung, sie kann aber cum grano salis verstanden nichts schaden. Doch müßte man, sollte jeder Zweifel ausgeschlossen sein, die in den Motiven [2] enthaltene Formulierung übernehmen und von einem „Prinzip der Selbständigkeit des Vormunds gegenüber der Obervormundschaft" reden. Gerade das Verhältnis des Vormunds zum Organ der Obervormundschaft, zum Vormundgericht, ist es, was der Gesetzgeber im Anschluß an die preußische Vormundschaftsordnung von 1875 und im Gegensatz zum gemeinen Rechte und zum preußischen Landrechte regeln wollte und — wie alsbald dargetan wird — geregelt hat [3].

Aus dieser Feststellung ergibt sich zunächst, daß bei der Beurteilung der Frage, ob das erwähnte Prinzip im BGB. verankert ist, alle die Vorschriften ausscheiden, die nur das Verhältnis des Vormunds zum Mündel oder zu dritten Personen und nicht das Verhältnis zum Vormundschaftsgericht bestimmen. Das sind die §§ 1794, 1795 und 1799—1836 BGB. Dagegen sind für die Entscheidung der hier aufgeworfenen Frage maßgebend die Bestimmungen des § 1793 BGB. einerseits und die in den §§ 1796 [4], 1797 Abs. I, Satz 2 [5], 1886 [6], insbesondere aber die in § 1837 [7] BGB. enthaltenen Bestimmungen andererseits, das Verhältnis dieser Bestimmungen zueinander und ihr Charakter.

Der § 1793 BGB. lautet:

> „Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten".

Er stellt eine generelle Norm dar; die Ausnahmen davon sind dann in den folgenden Paragraphen speziell aufgeführt. Daher kann man sagen: Alles, was dem Vormund nicht durch ausdrückliche Bestimmung verboten ist, das ist ihm — dem Mündel, dem Dritten und dem Vormundschaftsgericht gegenüber — erlaubt.

---

[1]) Weil die Mitvormundschaft nur eine besondere Erscheinungsform der Vormundschaft ist, muß hier wenngleich nur kurz, auf diese Frage eingegangen werden. Vgl. übrigens Staudinger Vorbem. 2c zum dritten Abschnitt vor § 1773 BGB., Enneccerus II 2 § 120, I 1. und Planck vor § 1837 principio.

[2]) Motive IV, Seite 1010.

[3]) Vgl. Enneccerus II 2 § 100 V.

[4]) Vgl. unten § 9 V 3.

[5]) Vgl. unten § 18.

[6]) Vgl. unten § 21.

[7]) Vgl. unten II dieses Paragraphen.

Weil aber auch durch eine dem Vormund erlaubte Handlung der Mündel geschädigt werden kann und weil dem Interesse des Vormunds an einer ungestörten Vormundschaftsführung als mindestens gleichwertig das Interesse des Mündels an einer ihm vorteilhaften Vormundschaftsführung gegenübersteht, hat der Gesetzgeber ein Aufsichtsorgan geschaffen, das berechtigt und verpflichtet ist, die Vormundschaftsführung zu beaufsichtigen und, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, in sie einzugreifen. Durch die bloße Existenz eines solchen Organs wird die Selbständigkeit des Vormunds noch nicht beseitigt. Ausschlaggebend für die Entscheidung der Frage, ob der Vormund selbständig ist, ist vielmehr zunächst die Beantwortung der Vorfrage, ob das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts voraussetzungslos [8] zugelassen oder an gesetzlich geregelte Voraussetzungen gebunden ist [9]. Diese Frage ist für das BGB. im letzteren Sinne zu beantworten und zwar sind die einzelnen Voraussetzungen in den oben erwähnten vier Paragraphen [10] angegeben. Diese Vorschriften weisen aber einen anderen Charakter auf als § 1793 BGB.; sie sind nicht allgemeine Bestimmungen, sondern sie sind als Sonderbestimmungen anzusprechen, denn entweder wird ein im Gesetz selbst bezeichneter Tatbestand vorausgesetzt [11], um das Eingreifen [12] des Vormundschaftsgerichts zu rechtfertigen, oder aber es wird dem Vormundschaftsgericht nur eine genau abgegrenzte Befugnis zuerkannt [13]. Das Vormundschaftsgericht ist also zu einem Eingriff in die Vormundschaftsführung nur soweit berechtigt und der Vormund zu dessen Duldung nur soweit verpflichtet, als dieser Eingriff auf Grund einer Gesetzesbestimmung zugelassen ist. Im Übrigen aber ist es der Vormund, der nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob und wie gehandelt werden soll. In diesen beiden Sätzen ist das Prinzip der Selbständigkeit des Vormunds gegenüber dem Vormundschaftsgericht umschrieben und zugleich an Hand der Gesetzesbestimmung dargetan, daß dieses Prinzip im BGB. anerkannt ist.

---

[8]) In diesem Falle wäre eine Selbständigkeit des Vormunds von vornherein zu verneinen.

[9]) Hier ergibt sich die Entscheidung erst auf Grund weiterer Erwägungen.

[10]) Es sind die §§ 1796, 1797 I 2, 1886 und 1837 BGB.

[11]) So in §§ 1797 I 2, 1837 I Fall 2 und 1886 BGB.

[12]) Durch das „Aufsicht führen" wird die Selbständigkeit des Vormunds noch nicht beeinträchtigt, erst durch das Eingreifen.

[13]) Vgl. §§ 1837, 1839, aber auch 1796 BGB.

Durch § 45 RJWG. ist die Geltung des hier besprochenen Prinzips im heutigen Vormundschaftsrecht mittelbar bestätigt worden. Dieser lautet:

> „Das Jugendamt hat die Vormünder . . . . . seines Bezirks planmäßig zu beraten und bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen".

Diese Bestimmung erklärt sich einerseits daraus, daß durch die Anerkennung der Selbständigkeit des Vormunds bei der Vormundschaftsführung an diesen höhere Anforderungen gestellt werden, als das bei einer Verneinung seiner Selbständigkeit der Fall wäre, und andererseits aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber während der 22 Jahre, die das BGB. bereits in Geltung war, bis das RJWG. zustande kam, genügend erkannt hat, wie schlecht es manchmal mit dem von ihm im BGB. verankerten Prinzip in der Praxis bestellt ist, wie gerade die Voraussetzungen persönlicher Art für die Selbständigkeit des Vormunds vielfach nicht gegeben sind. Nur wenn man annimmt, daß der Gesetzgeber von dem geltenden Prinzip trotz Kenntnis dieser Übelstände nicht abgehen wollte, erkennt man den legislativen Grund für die Schaffung derjenigen Hilfseinrichtungen, die § 45 RJWG. vorsieht. Man kann daher aus der Existenz dieses Paragraphen mittelbar darauf schließen, daß das heutige Vormundschaftsrecht von dem geschilderten Grundsatze durchdrungen ist.

II. Die bedeutendste Beschränkung des Vormunds in der Führung der Vormundschaft ist die in § 1837 BGB. enthaltene, welcher lautet:

> „Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds . . . . . die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten".

Das Vormundschaftsgericht ist also immer berechtigt und verpflichtet, die gesamte Vormundschaftsführung zu beaufsichtigen. Dieses Beaufsichtigen rechtfertigt aber noch keinen Eingriff des Vormundschaftsgerichts in die Tätigkeit des Vormunds. Letzteres wird vom Gesetz als „Einschreiten" bezeichnet und hat zur Voraussetzung das Vorliegen einer Pflichtwidrigkeit. Hier setzt nun der eigentliche Streit darum ein, was unter „Pflichtwidrigkeit" zu verstehen ist, insbesondere ob dieser Begriff objektiv oder subjektiv zu fassen ist.

1. In der Literatur sind beide Ansichten vertreten. Für die objektive Bestimmung sprechen sich Dernburg und v. Blume aus. Der erstere formuliert [14]:

> „Pflichtwidrig sind keineswegs bloß solche Handlungen und Unterlassungen des Vormunds, bei welchen den Vormund ein Verschulden trifft. Pflichtwidrig sind alle diejenigen Handlungen, welche das Wohl des Mündels schädigen. Pflichtwidrig ist jede Verletzung der Interessen des Mündels durch den Vormund".

Ähnlich führt v. Blume aus [15]:

> „Der Vormund handelt nicht nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn er sich anders entschließt als ein ordentlicher Vormund in gleicher Lage tun würde. Den Maßstab findet der Richter in seiner Erfahrung und seinem Verstand".

Im Gegensatze zu diesen beiden Ansichten steht die herrschende Meinung, die zur Pflichtwidrigkeit ein Verschulden verlangt, den Begriff „Pflichtwidrigkeit" also subjektiv faßt [16].

2. Der eigene Standpunkt.

Zunächst sei erwähnt, daß ich die Unterscheidung von Eingriff in Zweckmäßigkeits- und andere Fragen als ein Hindernis für die Lösung dieser hier zu entscheidenden Frage betrachte. Diese Unterscheidung hat lediglich zu einer Verdunkelung des Begriffs der Pflichtwidrigkeit geführt und sie entbehrt jedes praktischen Wertes, denn die Vornahme einer unzweckmäßigen Handlung kann pflichtwidrig sein, muß es aber nicht. Das Gesetz redet von Pflichtwidrigkeit und nicht von Zweckmäßigkeit [17].

Um den Begriff der Pflichtwidrigkeit im Sinne des § 1837 BGB. bestimmen zu können, ist zunächst festzustellen, welches die Pflicht des Vormunds ist. Die allgemeine Pflicht des Vormunds ist in § 1793 BGB. und die einzelnen speziellen Pflichten sind

---

[14]) Dernburg IV. Band § 121 IV Seite 429.

[15]) v. Blume in Iherings Jahrbüchern Band 49.

[16]) Vgl. OLG. 7/125, 12/351, 18/300, Planck § 1837 Anm. 1, Staudinger § 1837 Anm. 1c und die dort angegebene weitere Literatur, insbesondere aber noch Gruchot 43 404, Seuff. Archiv (3. Folge) 17/374; Josef, Archiv f. ziv. Praxis 97/126, Enneccerus II 2 § 120 I und Anm. 7 zu diesem Paragraphen, RGR. Comm. § 1837.

[17]) Insoweit auch unrichtig die Entscheidung des Kammergerichts in OLG. 7/125.

in den folgenden Paragraphen bestimmt. Die Vertreter der objektiven Theorie begehen den Fehler, daß sie den § 1789 BGB. beiseite lassen, der betont, daß der Vormund „zu treuer und gewissenhafter Vormundschaftsführung bestellt" wird. In dieser Bestimmung liegt der Schlüssel zur Lösung der Streitfrage. Der Vormund hat nicht bloß die Pflicht, die Vormundschaft zu führen, sondern er ist verpflichtet, treu und gewissenhaft die ihm übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben [18]. Die Pflichtwidrigkeit des Vormunds besteht also in einem Zuwiderhandeln gegen diese Pflicht.

Will das Vormundschaftsgericht gegen den Vormund einschreiten, in die Tätigkeit des Vormunds unmittelbar eingreifen, so muß zunächst objektiv eine Pflichtwidrigkeit vorliegen. Das genügt aber nicht. Es muß auch subjektiv eine Pflichtwidrigkeit des Vormunds gegeben sein, d. h. der Vormund muß schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt haben. Das ergibt sich aus den Worten „treu und gewissenhaft", die nichts anderes als das subjektive Moment der Vormundschaftsführung darstellen. Um „den Vormund nicht zu gängeln" und „ihm das schwere Amt nicht zu verleiden" (v. Blume) ist das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts von einer Handlung oder Unterlassung des Vormunds abhängig, die sich subjektiv und objektiv als Pflichtwidrigkeit darstellt.

Die engen Grenzen, die somit für ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts gezogen sind, werden dadurch erweitert, daß der Begriff der Fahrlässigkeit aus § 276 BGB. zu entnehmen ist (sog. objektiver Maßstab). Damit ist den von den Vertretern der objektiven Theorie gemachten Einwendungen soweit Rechnung getragen als dies nach dem Gesetze zulässig ist. Es ist richtig, daß sich de lege ferenda die von ihnen vertretene Ansicht durchaus empfiehlt. Das deshalb, weil de lege lata das Interesse des Vormunds, möglichst wenig gegängelt zu sein, zu sehr in den Vordergrund gedrängt wurde gegenüber dem berechtigten Interesse des Mündels, gegen den schlechten Vormund und dessen unrichtige Vormundschaftsführung geschützt zu sein [19] [20].

---

[18]) Vgl. dazu die Fassung des § 1886 mit der des § 1837 BGB.

[19]) Die von Jochmus durchgeführte Unterscheidung in seiner Dissertation Seite 16, 72/74 ist überflüssig, denn ein verschiedener Grad des Verschuldens ergibt sich aus dieser Unterscheidung nicht. Sie hat nur den Wert, klarzulegen, wann sich eine Pflichtwidrigkeit leichter, wann schwerer festzustellen läßt.

[20]) Vgl. Staudinger a. a. O.

3. Es läßt sich nicht bestreiten, daß vom Standpunkt des Mündels aus gesehen die jetzige gesetzliche Regelung zu wünschen übrig läßt, doch steht das Vormundschaftsgericht den Schwierigkeiten, die sich in der Praxis ergeben, nicht hilflos gegenüber. Es kann den Vormund auch schon bei Vorliegen einer objektiven Pflichtwidrigkeit entlassen, § 1886 BGB. Freilich war das bis zum Inkrafttreten des RJWG. ein wenig empfehlenswertes Hilfsmittel, vielfach führte der Weg vom Regen in die Traufe. Der Mündel war ohne Vormund. Das Vormundschaftsgericht konnte auf Grund des § 1846 BGB. vorübergehend die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln treffen. Aber wo nahm das Vormundschaftsgericht einen neuen Vormund her? Diesem Übelstande ist jetzt, nachdem das RJWG. in Kraft ist, abgeholfen. Das Vormundschaftsgericht kann jetzt das Jugendamt, weil kein geeigneter Vormund vorhanden ist, zum Vormund bestellen [21]. Damit ist wohl die Garantie dafür geboten, daß der Mündel jetzt einen erfahrenen und verständigen Vormund hat. Dem Jugendamte kann es dann überlassen werden, eine geeignete Person zum Vormund zu suchen und alsdann nach § 44 RJWG. dessen Bestellung zu beantragen. Schließlich bietet der oben erwähnte § 45 RJWG. auch die Möglichkeit, eine Entlassung und Neubestellung des Vormundes zu umgehen. Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht gegenüber nach § 43 RJWG. die Pflicht, dieses bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person des Mündels betreffen. Den Vormündern gegenüber obliegt ihm die Pflicht, diese [22] bei der Ausübung des Amtes zu unterstützen. Es ist auf Grund dieser Bestimmungen zulässig, daß das Jugendamt [23], sei es auf Veranlassung des Vormundschaftsgerichts, sei es von sich aus, dem unerfahrenen [24] und daher bloß objektiv und nicht subjektiv pflichtwidrig handelnden Vormund zur besseren Einsicht verhilft. Hat aber das Jugendamt

[21]) Allerdings ist das Einverständnis dieser Behörde nötig; aber bei der ihr zukommenden Uneigennützigkeit wird es wohl kaum in dringenden Fällen Schwierigkeiten geben.

[22]) Und zwar in erster Linie die schon im Amte befindlichen, dann erst die übrigen.

[23]) Oder die nach § 45 Satz 2 RJWG. vorgesehene Organisation.

[24]) Torheit des Vormunds begründet nicht dessen Verschulden, eher das Gegenteil. Auch wenn der Vormund in Kenntnis seiner Unerfahrenheit die Vormundschaftsführung übernommen hat, stellt das kein Verschulden dar, denn er muß ja die Vormundschaft nach § 1785 BGB. übernehmen und ist aus diesem Grunde nicht zur Ablehnung berechtigt.

dem Vormund klargelegt, daß seine Handlung oder Unterlassung für den Mündel schädigend ist und handelt der Vormund trotz möglicher Kenntnis nicht anders, so ist fast in allen diesen Fällen der Weg zum Einschreiten des Vormundschaftsgerichts auf Grund des § 1837 BGB. offen, auch wenn man auf dem Standpunkt der subjektiven Theorie steht [25].

III. Liegt nun ein schuldhaft pflichtwidriges Verhalten des Vormunds vor, so ist das Vormundschaftsgericht berechtigt, durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Vormund eine bestimmte Handlung vornehme oder unterlasse; es kann den Vormund zu einem seiner Anordnung entsprechenden Verhalten durch Ordnungs-(Geld-)strafen anhalten. Damit hat es aber sein Bewenden nicht. Das Vormundschaftsgericht ist auch berechtigt, unter den oben erwähnten Voraussetzungen unmittelbar auf die Vormundschaftsführung einzuwirken. Das läßt sich mit dem Wortlaute des Gesetzes wohl vereinbaren [26].

IV. Zusammenfassend

darf ich somit sagen:

1. Der Vormund ist selbständig.
2. Das Vormundschaftsgericht ist nur dann zum Einschreiten berechtigt, wenn der Vormund schuldhaft pflichtwidrig handelt.
3. De lege lata bieten sich dem Vormundschaftsgericht trotz dieser den Interessen des Mündels nicht völlig gerecht werdenden Lösung genügend Möglichkeiten, eine Gefährdung der Mündelinteressen zu verhüten.
4. De lege ferenda empfiehlt es sich, das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts von einer objektiven Pflichtwidrigkeit allein abhängig zu machen.

---

[25] Ist der Vormund so töricht, daß er jetzt noch nicht das Schädigende seiner Handlungsweise einsieht, so entlasse man ihn ruhig und gehe den oben II 3 vorgeschlagenen Weg.

[26] Es ist aus dem Wortlaute des Gesetzes nicht zu entnehmen, daß sich die Gebote und Verbote nur gegen den Vormund richten dürfen.

Zweiter Teil.

Die Mitvormundschaft.

I. Abschnitt.
Die Bestellung der Mitvormundschaft.

§ 5.
Die Voraussetzungen der Bestellung.

I. Das geltende Recht ist in Anlehnung an das frühere und mit Rücksicht auf den Zweck der Vormundschaft von dem Prinzip der Einzelvormundschaft beherrscht. Daher erhält grundsätzlich nur einen Vormund der Minderjährige, welcher nicht unter der elterlichen Gewalt des Vaters oder der Mutter steht (§§ 1773, 1626/7, 1684 BGB.), insbesondere also jedes uneheliche Kind (§ 1707 BGB.) und derjenige Minderjährige, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist (§ 1773 II BGB.) Dasselbe gilt für einen ehelichen Minderjährigen, dessen Eltern zu seiner Vertretung weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten berechtigt sind (§ 1773 I 2 BGB.) Aber auch mehrere Minderjährige erhalten dann nur einen, gemeinsamen Vormund, wenn sie wenigstens einen Elternteil gemeinsam haben, also voll- oder halbbürtige Geschwister sind. Diese Regel ist in § 1775 BGB. enthalten, der lautet:

> „Das Vormundschaftsgericht soll für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen".

II. Dies alles gilt jedoch nur, „sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen". Unter dieser Voraussetzung ist es möglich, von der Regel der Einzelvormundschaft abzuweichen und damit den Fällen gerecht zu werden, in denen die Führung der Vormundschaft so schwierig ist, daß ein Vormund allein die sich daraus ergebenden Aufgaben nicht oder

nicht richtig zu erfüllen vermag [1]. Dabei sind unter den „mehreren Vormündern" nicht etwa Vormund und Gegenvormund sondern Mitvormünder in dem oben § 2 II 1 behandelten Sinne zu verstehen.

1. § 1775 BGB. ist nur eine Sollvorschrift. Das Vormundschaftsgericht kann also gültig mehrere Vormünder auch dann bestellen, wenn ein besonderer Grund dafür nicht vorliegt. Liegt er aber vor, so kann das Vormundschaftsgericht mehrere Vormünder wie immer bestellen, es muß dies aber nicht. Über das Bestehen eines solchen besonderen Grundes entscheidet übrigens in jedem einzelnen Falle das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen [2]. Da das Gesetz sich nicht darüber ausspricht, was als ein besonderer Grund anzusehen ist, empfiehlt es sich — wie in der Literatur üblich [3] — die bedeutendsten Beispiele dafür auch hier hervorzuheben:

a. Zunächst ist an den wohl seltenen Fall zu denken, daß der Mündel an verschiedenen weit voneinander entfernten Orten nicht unbedeutendes Vermögen hat, oder daß zu seinem Vermögen größere geschäftliche Betriebe gehören, deren Verwaltung besondere Fachkenntnisse erfordert [4]. Sodann kann der Wunsch der Eltern, auch wenn er kein Recht darauf gibt, daß das Vormundschaftsgericht ihn befolge, also wenn er nicht unter den Voraussetzungen des § 1777 BGB., sondern z. B. von der unehelichen Mutter ausgesprochen ist [5], eine genügende Voraussetzung für die Bestellung

[1] Die allgemeinen Voraussetzungen müssen auch bei der Bestellung einer Mitvormundschaft gegeben sein, § 1775 BGB. stellt gegenüber § 1773 BGB. nicht ein aliud, sondern ein plus dar.

[2] Dies wird allgemein anerkannt. Vgl. RGR. Comm. § 1775 Anm 1. Staudinger § 1775 Anm. 1 a. Fuchs, Fam. R § 1775 Anm. 2.

[3] Vgl Anmerkung 4.

[4] Siehe Staudinger § 1775 Anm. 1 a, 2. Abs. Weitere Beispiele finden sich bei: Rosenthal § 1775, Fuchs § 1775, Scherer § 1775, Crome § 625 I 5, Landsberg § 260,1. RGR. Comm. § 1775, Motive IV S. 1031. Goldmann-Lilienthal § 51 II 1. Planck, § 1775 Anm. 1. Blaum, § 46, Anm. 1. Ein interessanter Fall ist behandelt in J W. (Juristische Wochenschrift) 1925 II S. 2141,4. Die politische Richtung des Vormunds darf nur ausnahmsweise bei der Auswahl des Vormunds Berücksichtigung finden.

[5] Der Wunsch der Eltern gibt ein Recht auf Bestellung mehrerer Vormünder, wenn er unter den Voraussetzungen des § 1777 BGB. kundgetan wurde. Das Vormundschaftsgericht darf diesen Elternwillen dann nur übergehen, wenn seine Befolgung die Interessen des Mündels gefährden würde. § 1797 BGB. ist analog anzuwenden. Gleicher Ansicht: Endemann § 218, Anm. 34. Fuchs, § 1775 Anm. 2. Anderer Ansicht: Planck, § 1775, Anm. 3. Goldmann-Lilienthal, § 51 II 1, die auch hier das freie Ermessen des Vormundschaftsgerichts entscheiden lassen wollen und Crome, § 625 Anm. 38, der formuliert: Der Wunsch der Eltern, daß mehrere Vormünder bestellt werden, gibt keinen Anspruch darauf, und wird nur zu beachten sein, wenn die hervorgehobenen sachlichen Gründe zutreffen.

von Mitvormündern sein. Ein besonderer Grund kann sich auch aus den §§ 33 III RJWG. und 1779 II 2 BGB. insbesondere aber aus § 35 RJWG. ergeben. Das BGB. bestimmt, daß bei der Auswahl des Vormunds auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen ist [6]. Nach dem RJWG. wird Vormund eines jeden unehelichen Kindes durch zwingende Gesetzesvorschrift das Jugendamt. Dieser Vormund ist aber konfessionell neutral [7]. Wegen dieser konfessionellen Neutralität der Amtsvormundschaft kann ein besonderer Grund für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen.

b. Bei dem bisher Ausgeführten bin ich davon ausgegangen, daß nur ein Mündel zu bevormunden ist. Sind Geschwister zu bevormunden, so vermögen die erwähnten Fälle ebenfalls eine Ausnahme von der Regel der Einzelvormundschaft zu rechtfertigen. Es ist auch ohne weiteres klar, daß, wenn Geschwister zu bevormunden sind, ein besonderer Grund häufiger vorliegt, als wenn nur ein Mündel unter Vormundschaft steht. Insbesondere kommen die Fälle in Betracht, in denen nur gewisse Interessen der Geschwister dauernd oder wenigstens für längere Zeit [8] kollidieren [9], in denen die Geschwister verschiedenen Konfessionen angehören [10] oder sich an verschiedenen erheblich voneinander entfernten Orten dauernd oder für längere Zeit aufhalten. Widerstreiten sich alle Interessen der Geschwister, so ist durch das Vormundschaftsgericht jedem von ihnen ein gesonderter Vormund zu bestellen. Damit werden aber mehrere (Einzel-)Vormundschaften geschaffen und wird nicht eine Mitvormundschaft begründet. Mehrere (Einzel-)Vormundschaften werden auch kraft Gesetzes und ohne Rücksicht auf § 1775 BGB. geschaffen, wenn von derselben Mutter an verschiedenen Orten, mehrere uneheliche Kinder geboren werden, denn mit der Geburt eines jeden dieser unehelichen Kinder erlangt nach § 35 RJWG. je das Jugendamt des Geburtsortes die Vormundschaft. Nach § 39 RJWG. besteht die Möglichkeit, daß eines oder mehrere dieser Jugendämter ihre Vormundschaft an das Jugendamt ab-

[6]) Vgl. K.G.J. Band 46 NF. XXVII A. 14 S. 69.

[7]) Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der Beamte, der mit der Vormundschaftsführung beauftragt ist, einer Konfession angehört.

[8]) Also nicht bloß vorübergehend, hier genügt Bestellung eines Pflegers. Vgl. auch Neumann § 1775, Anm. 4. RGZ. 67/61, JW. 07/826 II, Achilles-Greiff § 1775.

[9]) Vgl. Soergel § 1775, Bay. Ob. L.G. 4/620, 5/118.

[10]) Soergel § 1775, OLG. 30/147 f, Anm. 1. Warneyer § 1775 und die dort angeführten Entscheidungen.

geben, an dessen Sitz sich die Kindsmutter nun mit ihren Kindern aufhält. Machen die verschiedenen Jugendämter davon Gebrauch, so haben diese „Geschwister“ [11] dem Prinzip des § 1775 BGB. entsprechend nur einen gemeinsamen Vormund und das Jugendamt führt — von Interessenkollisionen abgesehen — nicht mehrere (Einzel-) Vormundschaften, sondern eine Vormundschaft über alle „Geschwister“.

2. Schlecht vertritt [12] den Standpunkt, daß die besonderen Gründe, die das Vormundschaftsgericht nach § 1775 BGB. zur Bestellung mehrerer Mitvormünder veranlassen, „wichtige“ sein müßten, denn man würde allgemein von einem Prinzip nur abgehen, wenn die Gründe derart schwerwiegend seien, daß sie ein Abgehen rechtfertigen. Nimmt man dazu noch die Ansicht von Blume's [13], der sagt, daß die Gründe solche sein müßten, die die Bestellung mehrerer Vormünder rechtfertigen, so bewegt man sich sicher in einem circulus vitiosus.

Die Bestellung mehrerer Vormünder wird eben durch „besondere“ Gründe gerechtfertigt und als solche sind alle diejenigen Tatsachen anzusehen, welche die vollständig korrekte Führung gerade der in Frage stehenden Vormundschaft schwieriger erscheinen lassen als das bei der Mehrheit der von einem Vormund geführten Vormundschaften der Fall ist. Welche Tatsachen vorliegen und wie sehr diese die Bestellung mehrerer Vormünder rechtfertigen müssen, hat der Gesetzgeber nicht bestimmt. Die Ansicht von Schlecht stellt m. E. eine unzulässige Einschränkung dieses gesetzlichen Begriffs dar. Sie ist, wie Schlecht selbst zugibt, im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen und sie ist auch aus den Motiven nicht zu begründen. Die Gründe müssen eben kurz gesagt außerhalb des Rahmens des Alltäglichen liegen, daher „besondere“ Gründe [14].

3. Für die Zahl der Vormünder gibt es außer der natürlichen unteren Grenze von zwei keine ausdrückliche obere Grenze [15]. § 1775 BGB. muß jedoch hier analog angewendet werden. Auch die Zahl der Mitvormünder muß durch den besonderen Grund, der zur Bestellung einer Mitvormundschaft überhaupt führt, gerechtfertigt sein.

[11]) Vgl. Staudinger, § 1775, Anm. 1a. Das ist ein Fall des § 44 Abs. I Satz 2 RJWG.

[12]) Schlecht in Grünhuts Zeitschrift 28. Band, Jahrg. 1901, S. 753 ff. So auch Fuchs, Fam. R. § 1775, Anm. 2.

[13]) Fam. R. § 1775, Anm. 1 (v. Blume).

[14]) Schließlich ist der Streit darüber zwecklos, denn das Vormundschaftsgericht bestimmt darüber doch nach freiem Ermessen.

[15]) Vgl. Motive IV S. 1031.

III. Der § 44 RJWG. lautet:

> Das Jugendamt soll die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen, wenn dies dem Interesse des Mündels förderlich erscheint. Es kann auch die Bestellung eines Mitvormunds für einen bestimmten Wirkungskreis beantragen.
>
> Die Bestellung kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, und von diesem selbst, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, beantragt werden. Sie kann auch von Amts wegen erfolgen . . . . . .

1. Dieser Paragraph regelt in Abs. I, S. 1 das Verhältnis des Jugendamts als der kollegialen Amtsvormundschaftsbehörde zur Einzelvormundschaft. Der Gesetzgeber hat durch diese Bestimmung zu erkennen gegeben, daß die Einzelvormundschaft des BGB. dem Wesen der Vormundschaft mehr entspricht als die kollegiale Amtsvormundschaft des RJWG [16]. Das Jugendamt ist daher verpflichtet [17], wenn die Bestellung einer Einzelperson als Vormund dem Interesse des Mündels förderlich erscheint, dies zu beantragen.

2. Nach § 44, Abs. I, S. 2 RJWG. ist das Jugendamt als Vormund im Gegensatz zum privaten Vormund des BGB. berechtigt, beim Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Mitvormunds für einen bestimmten Wirkungskreis zu beantragen [18], [19]. Das Vormundschaftsgericht ist nicht verpflichtet, eine dem Ansuchen entsprechende Verfügung zu treffen. Aus dem Wortlaut des Gesetzes wird man entnehmen müssen, daß nur die Bestellung eines Mitvormunds für einen bestimmten Wirkungskreis (also i. S. von § 1797 II BGB. und nicht zur gemeinschaftlichen Vormundschaftsführung) beantragt werden kann. In welcher Form aber das Vormundschaftsgericht diesem Antrag stattgibt, bestimmt es nach

---

[16]) Die ja keine Mitvormundschaft ist.

[17]) Durch diese Sollvorschrift.

[18]) Der Vormund des BGB. kann nach allgemeinen Gesichtspunkten berechtigt und sogar verpflichtet sein, das Vormundschaftsgericht um Bestellung eines Mitvormunds zu ersuchen, wenn er sieht, daß er allein die Vormundschaft nicht treu und gewissenhaft führen kann, ein Antragsrecht ist ihm aber nicht zugestanden.

[19]) Bäumer § 44 RJWG. S. 149 denkt hier an den Fall, daß einem Mitvormund die religiöse Erziehung übertragen wird. Niestroy meint, das Jugendamt werde von dieser Befugnis wenig Gebrauch machen (S. 80). Er hat wohl deshalb recht, weil die Mitvormundschaft überhaupt einen außergewöhnlichen und seltenen Fall bildet.

seinem Ermessen. Es kann auch auf diesen Antrag hin, die Bestellung eines Mitvormunds zu gemeinschaftlicher Vormundschaftsführung verfügen.

3. Das Antragsrecht ist (dem BGB. fremd) im RJWG. noch weiter ausgedehnt, nämlich jedem Dritten, der ein berechtigtes Interesse des Mündels (nicht ein eigenes) geltend macht und schließlich dem über 14 Jahre alten Mündel selbst zugestanden.

4. Es kann fraglich erscheinen, ob die nach § 44 Absatz II RJWG. antragsberechtigten Personen bloß die Bestellung eines Einzelvormundes oder auch die eines Mitvormunds beantragen können. Ich glaube, daß sich diese Bestimmungen auf beide in Absatz I vorgesehenen Fälle beziehen, die in Absatz II genannten Personen also auch die Bestellung eines Mitvormunds beantragen können. Ich entnehme das aus der systematischen Stellung der das Antragsrecht begründenden Bestimmung.

5. Durch § 44 RJWG. wird aber, was speziell die Mitvormundschaft anbetrifft, der § 1775 BGB. nicht aufgehoben. Demnach muß das Vormundschaftsgericht einen in dieser Richtung gestellten Antrag, bevor es ihn stattgibt, darauf prüfen, ob er dieser Bestimmung gemäß begründet ist, nämlich ob ein besonderer Grund für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegt. Es müssen Tatsachen vorliegen, die diese Bestellung rechtfertigen, der Antrag allein genügt noch nicht.

§ 6

Die Berufung und die Bestellung des Mitvormunds.

A. Die Berufung des Mitvormunds.

I. Liegen die Voraussetzungen des § 1775 BGB. vor, so ist das Vormundschaftsgericht in der Wahl der Mitvormünder ebensowenig frei, wie in der des Vormunds.

1. Gleichgültig, ob schon eine Einzel- oder Mitvormundschaft besteht oder nicht, finden die §§ 1776/7 BGB. bei der Bestellung eines Mitvormunds entsprechende Anwendung. Das Vormundschaftsgericht muß die in § 1776 BGB. aufgezählten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge berücksichtigen und darf sie nur übergehen, wenn einer der in § 1778 BGB. aufgeführten einzelnen Fälle oder allgemein die Zustimmung des zu übergehenden vorliegt. Was speziell den Fall des § 1776 Ziffer 1 und 2

anbetrifft, so kann der Vater (oder die Mutter) als Inhaber der elterlichen Gewalt unter den in § 1777 BGB. erwähnten Voraussetzungen nicht bloß einen Einzelvormund, sondern auch einen Mitvormund oder gar alle Mitvormünder benennen [1], [2].

2. Ist ein Einzelvormund oder eine bestimmte Zahl von Mitvormündern [3] berufen, ev. schon bestellt, und soll jetzt noch ein Vormund zur Führung dieser Vormundschaft bestellt werden, so ist außer den unter 1. erwähnten Voraussetzungen die Zustimmung des oder der Berufenen erforderlich (§ 1778 IV BGB.) [4]. Dadurch erhält der zum Einzelvormund Berufene die Möglichkeit zu bestimmen, ob eine Mitvormundschaft geschaffen werden soll oder nicht. Auch kann er dadurch tatsächlich auf die Auswahl des Mitvormunds durch das Vormundschaftsgericht einen bedeutenden Einfluß ausüben [5], wenn er auch kein Recht hat, über die Person des Mitvormunds mitzubestimmen. Verweigert er aber die Zustimmung und stellt sich diese Verweigerung als eine Pflichtwidrigkeit dar, so kann ihn das Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1886 BGB. entlassen und dann ungestört mehrere Vormünder bestellen. Hat der Berufene einmal zugestimmt, so kann er seine Erklärung nicht mehr widerrufen [6].

3. Hat der Inhaber der elterlichen Gewalt nicht einen Einzelvormund, sondern einen Mitvormund benannt und angeordnet, daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern geführt werden

---

[1]) v. Blume Fam. R. § 1777, 4, b, β, nennt den Fall, daß mehrere Vormünder zu gemeinschaftlicher Vormundschaftsführung berufen sind, „Gesamtbenennung".

[2]) Ob aber ein besonderer Grund vorliegt, entscheidet das Vormundschaftsgericht trotz der Benennung nach freiem Ermessen.

[3]) Zu gemeinschaftlicher oder nach Wirkungskreisen getrennter Vormundschaftsführung. A. A. Schlecht a. a. O. Seite 759, der dem Berufenen ein Widerspruchsrecht nicht geben will, wenn neben ihm ein Vormund mit bestimmtem Wirkungskreise bestellt werden soll. Diese Beschränkung des Widerspruchsrechts auf den Fall des § 1797 I BGB. und die Gleichbehandlung von § 1778 IV und § 1786 Z. 7 BGB. hat im Gesetz keinen Anhalt. Entgegen Schlecht und wie hier die herrschende Meinung. Vgl. Staudinger § 1778 Anm. 2. Fuchs, Fam. R. § 1778 Bem. 9, insbesondere Goldmann-Lilienthal § 51, Anm. 56 mit der m. E. durchschlagenden Begründung: Wenn die Ansicht von Schlecht richtig wäre, könnte das Recht des Berufenen immer dadurch gegenstandslos gemacht werden, daß die bestimmten Wirkungskreise der Mitvormünder so umfassend gestaltet würden, daß für die Tätigkeit des Berufenen nur noch ganz Unbedeutendes und ganz wenig übrig bliebe.

[4]) Wenn Mehrere auf Grund letztwilliger Verfügung berufen sind, findet § 1778 IV BGB. keine Anwendung.

[5]) Vgl. auch Bay. Ob. L. G. in JW. 1922 / 135, JFG. 1/74.

[6]) So auch Staudinger § 1778, Anm. 2.

solle, die andern Vormünder aber nicht benannt, oder deren Auswahl ausdrücklich dem Vormundschaftsgericht überlassen, so darf neben dem einen zum Vormund Berufenen ohne dessen Zustimmung ein weiterer Mitvormund bestellt werden [7].

II. Zulässig ist auch eine Benennung zum Vormund derart, daß ein Zweitbenannter erst dann Vormund werden soll, wenn der Erstbenannte aus irgendwelchen Gründen nicht Vormund wird oder nicht mehr Vormund ist. Diese Eventualbenennung ist sowohl Nach- wie Ersatzbenennung [8]. Soll nun ein Mitvormund bestellt werden, so taucht die Frage auf, ob diese bedingte Benennung zum (Einzel-)Vormund zugleich eine unbedingte Benennung zum Mitvormund enthält. Diese Frage muß in ihrer Allgemeinheit verneint werden; sie ist in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung des Willens des Benennenden zu prüfen und kann auch bejaht werden.

B. Die Bestellung des Mitvormundes.

I. Der Zeitpunkt der Bestellung.

Der Gesetzgeber hat den Zeitraum, innerhalb dessen das Vormundschaftsgericht Mitvormünder bestellen kann, nicht bestimmt. Also kann ein Mitvormund jederzeit bestellt werden von dem Zeitpunkt an, zu welchem erstmals die Voraussetzungen des § 1773 BGB. gegeben sind bis zu deren Wegfall. Fehlen zur Zeit der Bestellung der Mitvormünder die sie rechtfertigenden besonderen Gründe, so wird dadurch die Gültigkeit der Bestellung nicht beeinträchtigt. Doch ergibt sich aus § 1775 BGB., daß das Vormundschaftsgericht nur zu der Zeit Mitvormünder bestellen soll, zu der die besonderen Gründe dafür gegeben sind oder deren Eintritt unmittelbar bevorsteht.

Zweckmäßigerweise wird das Vormundschaftsgericht, wenn in dem Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft überhaupt schon die besonderen Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, alsbald eine Mitvormundschaft und nicht erst eine Einzelvormundschaft anordnen. Hat das Vormundschaftsgericht aber trotzdem zuerst eine Einzelvormundschaft angeordnet und will es später einen Mitvormund bestellen, so kann der schon zum Einzelvormund Bestellte durch seinen Widerspruch die spätere

[7] Vgl. RGR. Comm. § 1778, Anm. 5, Fuchs § 1778, Anm. 9.

[8] So auch v. Blume § 1777, 4, b. α.

Anordnung der Mitvormundschaft nicht verhindern. Der zum Einzelvormund Bestellte ist an der Abgrenzung seines Geschäftskreises ebensowenig beteiligt, wie an seiner Bestellung; er hat kein Recht auf Belassung der ihm einmal eingeräumten Befugnisse [9], [10].

II. Die Auswahl des Mitvormunds.

Muß das Vormundschaftsgericht die Führung der Vormundschaft nicht einer der nach § 1776 BGB. berufenen Person übertragen, so hat es vor der Auswahl einer (nichtberufenen) Person zum Vormund das Jugendamt zu hören. Die Bestimmung des § 1779 BGB. gilt für die Auswahl des Mitvormunds entsprechend [11]. (Das Jugendamt ist nach § 42 I 1 RJWG. zugleich Gemeindewaisenrat).

Nach Abs. I, S. 2 dieses Paragraphen zusammen mit § 11 RJWG. kann das Jugendamt die Erledigung der Geschäfte des Gemeindewaisenrats einem besonderen Ausschuß übertragen. Ist dies geschehen, so muß das Vormundschaftsgericht vor Auswahl des Vormunds diesen Ausschuß hören. Ist dies nicht der Fall oder ist auf Grund der §§ 35 [12] oder 41 RJWG. das Jugendamt selbst Vormund, so entfällt die Verpflichtung des Vormundschaftsgericht auf Anhörung im Sinne des § 1779 BGB.

III. Die Unfähigkeit und Untauglichkeit zum Mitvormund bestimmen sich wie die zum Vormund nach den §§ 1780 (unfähige Personen) und 1781/2/4 BGB. (untaugliche Personen) [13]. Die

---

[9]) So auch Fuchs Fam. R. § 1775.

[10]) Damit in Zusammenhang steht die Frage der irrtümlichen Bestellung eines zweiten Vormunds. Es ist bestritten, ob die zweite, spätere Bestellung nichtig ist, oder ob Mitvormundschaft eintritt. Die h. M. (Fuchs § 1774, Anm. 9, Staudinger § 1780, Anm. 4, c. Planck § 1789, Anm 5) entscheidet sich für das Letztere, mit Recht. Die Bestellung dieses zweiten Vormunds ist ein vormundschaftsgerichtlicher fehlerfreier Staatsakt und darum gültig. Dem Mündel wird ein zweiter Vormund zur Führung der gesamten Vormundschaft bestellt. Der frühere Staatsakt (gerichtet auf Bestellung des ersten Vormunds) wird dadurch nicht nichtig, der Erstbestellte bleibt Vormund. Vgl. O. L. G 43 375. Wenn aber zwei Vormünder die gleiche Vormundschaft führen, dann besteht Mitvormundschaft und zwar, weil eine Teilung nach Wirkungskreisen nicht angeordnet wurde, eine solche im Sinne des § 1797, Abs. 1 BGB.

[11]) Zuwiderhandlung macht die Bestellung nicht nichtig. Vgl. § 49 FGG.

[12]) Hier handelt es sich ja um eine gesetzliche, nicht um eine behördlich angeordnete Vormundschaft.

[13]) § 1783 BGB. ist durch § 48 RJWG. aufgehoben; § 1784 BGB. ist durch einen Abs. II: „Diese Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger dienstlicher Grund vorliegt" ergänzt worden, § 48 I 2 RJWG. Vgl. auch § 33 des Wehrgesetz vom 23. 3. 1921.

Bestellung einer unfähigen Person zum Mitvormund ist ungültig (arg.: „kann" nicht). Dagegen ist gültig, obwohl vom Gesetz mißbilligt, die Bestellung einer untauglichen Person (arg.: „soll" nicht).

IV. Die Ablehnung der Übernahme einer Mitvormundschaft.

1. Wer die Übernahme einer Einzelvormundschaft auf Grund von § 1786 Ziffer 2—6 und 8 [14] ablehnen kann, kann auch die Übernahme einer Mitvormundschaft ablehnen. Wem aber ein solcher Ablehnungsgrund nicht zur Seite steht, der kann nach § 1786 Ziffer 7 BGB. die Übernahme einer Mitvormundschaft ablehnen, die er mit anderen Mitvormündern gemeinschaftlich [15] zu führen hätte.

2. Steht dem zum Mitvormund Auserwählten kein Ablehnungsgrund zur Seite [16], und ist er deutscher Staatsangehöriger, so ist er verpflichtet, die Mitvormundschaft zu übernehmen, § 1785 BGB. Lehnt er trotzdem ohne Grund die Übernahme ab, so ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, dem Mündel für den dadurch entstandenen Schaden haftbar (§ 1787 BGB.) Er muß die Mitvormundschaft, wenn das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet erklärt, vorläufig übernehmen. Die Übernahme der Vormundschaft ist eine allgemeine Staatsbürgerpflicht. Freilich kann das Vormundschaftsgericht unmittelbaren Zwang gegen den sich weigernden „Mitvormund" nicht ausüben, aber es kann ihn auf Grund des § 1788 BGB. durch Ordnungsstrafen zur Übernahme der Vormundschaft anhalten.

V. Die Bestellung des Jugendamts zum Mitvormund.

1. Das Jugendamt kann [17] nach § 41 RJWG. mit seinem Einverständnis vor den nach § 1776 BGB. Berufenen zum Vormund des Minderjährigen bestellt werden, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist. Voraussetzung der Bestellung des Jugendamts zum Vormund unter Übergehung eines

[14] Der Ablehnungsgrund § 1786 Ziffer 1 ist durch die Bestimmung des § 48 II RJWG. weggefallen.

[15] Also nicht die Übernahme einer im Sinne § 1797, Abs. II BGB. selbständig zu führenden Mitvormundschaft. Vgl. insbesondere Staudinger Anm. 1 g zu § 1786, RGR. Comm. § 1786 (legislativer Grund) und Fuchs, Fam. R. § 1786, 2 g.

[16] Durch argumentum a maiore ad minus und aus § 1785, 2. Hälfte BGB. muß entnommen werden, daß die Unfähigkeit und die Untauglichkeit zum Vormund bezw. die sie begründenden Tatsachen einen Grund zur Ablehnung der Mitvormundschaft abgeben. Anderer Ansicht OLG. 30/147, Anm. 2.

[17] Muß aber nicht.

Berufenen sind also zunächst die allgemeinen Voraussetzungen des § 1773 BGB., d. h. die Notwendigkeit der Bestellung eines Vormunds überhaupt für den Minderjährigen, alsdann das Fehlen eines geeigneten Vormunds insbesondere mangelnde Eignung der zum Vormund Berufenen [18]. Schließlich muß das Jugendamt mit seiner Bestellung einverstanden sein. Eine Form für die Erklärung des Einverständnisses ist nicht vorgeschrieben. Es kann stillschweigend erklärt werden und liegt meist in der Übernahme der Vormundschaft ohne Widerspruch [19]. Die Bestimmungen des § 1778 BGB. sind somit für die bestellte Amtsvormundschaft außer Geltung. Die Zustimmung des Berufenen und Übergangenen ist nicht notwendig. Praktisch ist diese Bestimmung meist dann, wenn das Bedürfnis einer Vormundsbestellung vorliegt, sich aber zunächst kein geeigneter Vormund finden läßt. Findet sich später ein solcher, so hat das Jugendamt nach § 44 RJWG. die Abgabe der Vormundschaft zu beantragen.

2. § 46 RJWG. bestimmt daß „die vorstehenden Bestimmungen“ [20] entsprechend für die Bestellung zum Mitvormund gelten. Insbesondere lautet der oben erwähnte § 41 RJWG. auf die Mitvormundschaft übertragen:

> „Das Jugendamt kann unter den Voraussetzungen der §§ 1773, 1775 BGB. mit seinem Einverständnis vor den im § 1776 BGB. berufenen Personen zum Mitvormund für einen Minderjährigen bestellt werden, soweit nicht ein geeigneter anderer Mitvormund vorhanden ist“.

VI. Die Bestellung als solche.

1. Ist die Bestellung eines zum Mitvormund Auserwählten zulässig und ist er zur Übernahme der Mitvormundschaft bereit, so wird er vom Vormundschaftsgericht unter entsprechender Anwendung des § 1789 BGB. zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt [21]. Die Verpflichtung erfolgt mittels Handschlags an Eidesstatt.

---

[18]) Vgl. Fichtl, § 41, Anm. 7, der mit Recht die Subsidiarität der bestellten Amtsvormundschaft betont. Vgl. auch die Anm. zu § 41 RJWG. bei Bäumer (RJWG.)

[19]) Vgl. Fichtl § 41, Anm. 3.

[20]) Das sind die §§ 32–34, 41, 44 RJWG. Gl. Anf. Friedeberg-Polligkeit § 46, Anm. 7.

[21]) Dativvormundschaft! Nie wird jemand, auch nicht das Jugendamt kraft Gesetzes M i t vormund!

Schon nach dem BGB. ist diese Art der Verpflichtung nur durch eine Sollvorschrift geboten; die Verpflichtung kann also auch anders erfolgen. Wird nach dem RJWG. (§§ 41, 46) das Jugendamt zum Mitvormund bestellt, so entfällt eine solche Verpflichtung. § 1789 BGB. ist durch § 41 II 1 RJWG. außer Kraft gesetzt.

2. Der Mitvormund erhält wie der Einzelvormund eine Bestallung, welche die Zahl und gegebenfalls die Art der Verteilung der Vormundschaftsführung enthalten soll. (§ 1791 BGB.) Dies gilt nicht für den nach §§ 41, 46 RJWG. bestellten Amtsvormund. Die Vorschrift des § 1791 BGB. ist ebenfalls durch § 41 II RJWG. insoweit aufgehoben.

Das unter 1 und 2 Ausgeführte gilt natürlich nur für die Dativvormundschaft, nicht für die Gesetzesvormundschaft des RJWG. Hier versteht sich die Aufhebung von selbst. Übrigens wird das Jugendamt immer nur durch eine schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts zum Vormund bestellt (§ 41 II 2 RJWG.) bezw. ihm der Eintritt der Vormundschaft bescheinigt (§ 37 RJWG.)

3. Das Vormundschaftsgericht kann bei der Bestellung des Mitvormunds dessen Entlassung für den Fall vorbehalten, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt. Einen praktischen Fall des Eintritts eines bestimmten Ereignisses bildet der Wegfall der besonderen Gründe, die zur Bestellung der Mitvormundschaft geführt haben. Hat das Vormundschaftsgericht den Mitvormund unter diesem Vorbehalte bestellt, so hört dessen Amt zwar mit dem Wegfall der besonderen Gründe nicht von selbst auf, doch kann der Mitvormund vom Vormundschaftsgericht entlassen werden, ohne daß die besonderen Voraussetzungen des § 1886 BGB. gegeben sind.

II. Abschnitt.
Die Führung der Mitvormundschaft.

§ 7.
Die Arten der Mitvormundschaft.

Aus den verschiedenen Möglichkeiten, die Vormundschaft zu führen, ergeben sich die Arten der Mitvormundschaft. Im wesentlichen sind zwei Arten zu unterscheiden, denen sich dann noch eine dritte anschließt, die aber nur eine Mischung der beiden ersten darstellt.

Schon das römische und demzufolge das gemeine Recht kannten eine tutela indivisa und eine tutela divisa. Das BGB. hat für die von ihm in Anlehnung an das römische Recht geschaffenen Arten keinen bestimmten Ausdruck geprägt. Es hat die Führung der Vormundschaft beim Vorhandensein mehrerer (Mit-) Vormünder in § 1797 BGB. geregelt und in § 1797, Abs. 1, S. 1 BGB. lediglich bestimmt, wie die Vormundschaft zu führen ist, wenn das Vormundschaftsgericht zwar mehrere Mitvormünder bestellt, aber nichts über die Führung bestimmt hat. Nach § 1797, Abs. II, S. 1 BGB. hat das Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, den gesamten Aufgabenkreis in einzelne Wirkungskreise aufzuteilen und diese unter die Mitvormünder zu verteilen.

1. Grundsätzlich führen also die Mitvormünder die Mitvormundschaft als das einheitliche Ganze gemeinschaftlich und daher sei diese in § 1797 I BGB. dargelegte Art (die Regel) der Mitvormundschaftsführung künftig kurzweg als „gemeinschaftlich geführte Mitvormundschaft" bezeichnet.

2. Geht das Vormundschaftsgericht von diesem Grundsatz ab, ordnet es auf Grund des § 1797 II 1 BGB. eine Teilung nach Wirkungskreisen an, so führt nach § 1797 II 2 BGB. der für einen Wirkungskreis bestellte Mitvormund die Mitvormundschaft insoweit selbständig. Diese Art der Mitvormundschaft (die Ausnahme) sei im folgenden „getrennt geführte Mitvormundschaft" genannt.

3. Das Vormundschaftsgericht muß [1] von seiner Befugnis, den ganzen Aufgabenkomplex des Vormunds in einzelne Wirkungskreise an die Mitvormünder aufzuteilen, aber keinen so umfassenden

[1] Wie erst später noch erwähnt werden wird.

Gebrauch machen, daß es nicht etwa noch einen Teil der Aufgaben den Mitvormündern zur gemeinschaftlichen Erledigung übrig lassen könnte. Es kann nur einen bestimmten Aufgabenkreis abtrennen, diesen einem Mitvormund zur selbständigen Führung übertragen und bezüglich des Restes keine Anordnung treffen. Dann haben wir die Erscheinung, die ich „gemischte Mitvormundschaft" nennen möchte, da für denselben Mündel Mitvormünder einen Teil der Vormundschaft gemeinschaftlich und Mitvormünder einen andern Teil getrennt und selbständig führen.

Zunächst soll nun jede der drei Arten gesondert behandelt und dann noch die Entscheidung einer in der Theorie sehr bestrittenen Frage versucht werden, die Frage der Zulässigkeit der „Hauptvormundschaft".

I. Die gemeinschaftlich geführte Mitvormundschaft.

§ 8.

Allgemeines.

Die gemeinschaftlich geführte Mitvormundschaft stellt die mangels einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts eintretende Regel der Führung der Mitvormundschaft dar [1].

I. Die gemeinschaftliche Führung.

1. Die Rechtsseite:

Positiv ausgedrückt ist Voraussetzung rechtsgültigen Handelns für den Mündel das Zusammenwirken aller Mitvormünder in der gleichen Richtung. Sämtliche Mitvormünder müssen mit der Vornahme des Geschäftes einverstanden sein. Sind sie es nicht, so muß das Geschäft unterbleiben [2]. So wie der Einzelvormund naturnotwendig eines Sinnes ist, müssen auch die Mitvormünder, die ja in ihrer Gesamtheit „den Vormund" darstellen, notwendig eines Sinnes gemeinsam handeln und zwar sowohl nach außen wie nach innen [3]. Die Mitvormünder müssen die Vertretung und Verwaltung zu gesamter Hand ausüben [4]. Negativ ausgedrückt heißt das: der einzelne Mitvormund hat keine Vertretungsmacht.

[1]) Vgl. Staudinger § 1797, 2, b. Warneyer § 1797.

[2]) Ausdrücklich erwähnt auch bei Rosenthal § 1797.

[3]) Vgl. Planck § 1797 Anm. 1. Warneyer § 1797. Fuchs § 1797, 2, b.

[4]) So auch Endemann § 218, 3, b. Cosack § 103 II, 1.

Das Verhältnis der Mitvormünder zueinander und zu Dritten ist daher ein solches wie es der § 709 BGB. für die Gesellschafter bestimmt [5]. Doch sind nicht alle Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entsprechend anwendbar. So verbietet das Prinzip der Gemeinschaftlichkeit, wie es in § 1797 Absatz I Satz 1 BGB. niedergelegt ist, Mehrheitsbeschlüsse der Mitvormünder über die Vornahme einer Handlung tatsächlicher oder rechtlicher Natur für den Mündel. Daran vermag auch eine Vereinbarung der Mitvormünder untereinander nichts zu ändern; § 709 II BGB. gilt also hier nicht.

Ausnahmen vom Prinzip der Gemeinschaftlichkeit bestehen lediglich in § 171 II CPO. (Zustellung an einen der Mitvormünder) und §§ 58, 63 FGG (Beschwerderecht jedes einzelnen Mitvormunds). Keine Ausnahme besteht dagegen in dringenden Fällen. Letzteres stellt einen Mangel des Gesetzes dar und ist de lege ferenda wohl zu berücksichtigen.

Gemeinschaftliches Handeln ist aber nicht gleich simultanem Handeln. Gewöhnlich genügt eine successive Handhabung der Vertretung [6]. Zu berücksichtigen ist aber, daß ein gemeinschaftliches Handeln hier erst dann vorliegt, wenn der letzte Mitvormund seine Erklärung abgegeben hat. Successives Handeln ist aber nicht zulässig bei allen Verträgen, die gleichzeitige Vornahme durch beide Parteien fordern, wie die Auflassung. Wenn schon beide Parteien gleichzeitig handeln müssen, so erst eine Partei, die nur durch mehrere Personen vertreten wird.

Außerdem liegt ein gemeinschaftliches Handeln vor, wenn ein Mitvormund auf Grund Vollmacht der andern handelt [7]. Eine solche Vollmacht kann ausdrücklich oder stillschweigend erteilt werden.

2. Die Pflichtseite:

Aus dem Prinzip der Gemeinschaftlichkeit ergibt sich andererseits

a. daß jeder Mitvormund zur Mitwirkung bei der Vertretung des Mündels verpflichtet ist [8]. Er genügt seiner Pflicht allerdings auch dadurch, daß er einem der übrigen Mitvormünder Vollmacht erteilt.

---

[5]) Darauf weisen auch v. Blume § 1797, 2 und Planck § 1797, 1 hin.

[6]) Endemann § 218, 3, b 1. v. Blume § 1797 Anm. 2 insbesondere RGZ. 81/325.

[7]) Anerkannt auch von Warneyer § 1797, Planck und Enneccerus II, 2, § 119 II, 1 und Anm. 1. Endemann § 218, 3, b 1. Lion S. 41, Staudinger § 1797, 2, b.

[8]) Daß sich das von selbst versteht und deshalb im Gesetze nicht zu erwähnen war, sagen auch die Motive IV S. 1087 oben.

b. daß jeder Mitvormund, ohne dazu vom Vormundschaftsgericht besonders beauftragt zu sein, den Stand der Vormundschaft und jeden der andern Mitvormünder in seiner Tätigkeit für den Mündel stets zu überwachen hat [9]. Verletzt er seine Aufsichtspflicht, so haftet er dem Mündel für den dadurch verursachten Schaden nach den unten § 19 zu besprechenden Grundsätzen.

II. Als Folge der Gemeinschaftlichkeit des Handelns gelten folgende Sonderbestimmungen bei der gemeinschaftlich geführten Mitvormundschaft:

1. Nach § 1792 II a. E. BGB. soll bei gemeinschaftlich geführter Mitvormundschaft kein Gegenvormund bestellt werden.
2. Aus § 1792 III BGB. ergibt sich, daß, wenn trotzdem ein Gegenvormund bestellt wird, der eine Mitvormund nicht zum Gegenvormund des andern bestellt werden kann. Der Gegenvormund hat die Führung der Vormundschaft zu beaufsichtigen. Dem Mitvormund liegt ebenfalls die Pflicht zur Überwachung ob, daher erübrigt sich ein Gegenvormund.
3. In § 1810 a. E. BGB. ist bestimmt, daß die Bestimmungen der §§ 1806/08 BGB. über die Anlegung von Mündelgeld [10], die nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (wenn kein Gegenvormund vorhanden ist) erfolgen soll, nicht anzuwenden sind, wenn die Mitvormundschaft von Mitvormündern gemeinschaftlich geführt wird.
4. Ähnliches gilt bezüglich der Genehmigung des Gegenvormunds bezw. des Vormundschaftsgerichts bei der Verfügung des Mitvormunds über Forderungen und Wertpapiere, § 1812 III BGB.

Allen diesen Bestimmungen liegt der Gedanke zugrunde, daß die sonst durch die Bestellung eines Gegenvormunds erstrebte Garantie von selbst bei der von Mitvormündern gemeinschaftlich geführten Mitvormundschaft gegeben ist.

§ 9.

Die Vertretung des Mündels.

I. Der Mitvormund hat den Mündel in dem oben § 8 I behandelten Sinne gemeinschaftlich mit den übrigen Mitvormündern zu vertreten.

[9] Vgl. RGR. Comm. § 1797 Anm. 1.

[10] Vgl. den Text dieser §§.

1. Die Mitvormünder haben Kollektivvertretungsmacht; sie sind in ihrer Gesamtheit der gesetzliche Vertreter des Mündels. Als solcher geben sie im Namen des Mündels Willenserklärungen ab, schließen in dessen Namen Rechtsgeschäfte und führen für ihn Rechtsstreitigkeiten. Erklärungen, die dem Mündel zugehen sollen, müssen allen Mitvormünder gegenüber abgegeben werden. Man wird aber annehmen müssen, daß es genügt, wenn die Erklärung einem der Mitvormünder gegenüber abgegeben wird und die andern durch ihn davon Kenntnis erhalten [1].

2. Die von den Mitvormündern gemeinschaftlich abgegebenen und die ihnen zugegangenen Erklärungen wirken nach dem Grundsatz der unmittelbaren Stellvertretung unmittelbar für und gegen den Mündel. Dabei ist es gleichgültig, ob die Mitvormünder im Namen des Mündels gehandelt haben oder ob sich das aus den Umständen ergibt (vgl. § 164 BGB.)

3. Ein Handeln der Mitvormünder als mittelbare Stellvertreter ist zulässig. Der Gesetzgeber hat entgegen dem sächsischen Rechte aus praktischen Gründen eine Bestimmung darüber nicht aufgenommen, daß der Vormund (und Entsprechendes gilt für den Mitvormund) immer nicht bloß materiell, sondern auch formell im Namen des Mündels handeln müsse. (Vgl. Motive IV, S. 1087).

II. Grundsätzlich sind, wie oben § 3 A erwähnt, die Mitvormünder zur persönlichen Vertretung des Mündels berechtigt und verpflichtet. Sie können dazu ausnahmsweise sich rechtsgeschäftlicher Vertreter bedienen. Als Ausnahmen von diesem Grundsatze interessieren bei der Mitvormundschaft zwei Fälle: die Vertretung des Mündels durch Dritte, die nicht Mitvormünder sind, und die Vertretung des Mündels durch einen der Mitvormünder unter Vollmachtserteilung eines Teils von ihnen an den oder die andern.

1. Die Vollmachtserteilung der Mitvormünder an außenstehende Dritte rechtfertigt sich unter denselben Gesichtspunkten wie die des Einzelvormunds an Dritte. Darüber vgl. oben § 3 A. Die Vollmacht muß von allen Mitvormündern gemeinschaftlich erteilt sein.

[1] Wenn der eine Mitvormund von den andern zur Empfangnahme von Erklärungen bevollmächtigt ist, genügt selbstverständlich Erklärung diesem gegenüber auch ohne Kenntnis der übrigen. Die Bestimmung des § 171 II CPO aber ist singulärer Natur und kann daher weder auf diesen Fall noch allgemein analog angewendet werden.

2. Die Vollmachtserteilung der Mitvormünder unter sich führt zu dem Ergebnis, daß [2] der handelnde Mitvormund gesetzlicher und rechtsgeschäftlicher Vertreter des Mündels zugleich ist. Seine Vertretungsmacht gegenüber dem Mündel beruht auf dem Gesetze, genügt aber wegen des Prinzips der Gemeinschaftlichkeit noch nicht zur rechtsgültigen Vertretung des Mündels. Vielmehr muß hinzukommen, daß jeder der übrigen Mitvormünder auf Grund seiner gesetzlichen Vertretungsmacht dem handelnden Mitvormund rechtsgeschäftlich Vertretungsmacht erteilt.

Der Unterschied von der Stellung des außenstehenden Dritten liegt also darin, daß in dem jetzt besprochenen Falle der Handelnde kraft gesetzlicher verbunden mit rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht, der Dritte nur kraft rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht für den Mündel handelt. Dabei ist es nicht nötig, wie Kipp meint [3], daß der handelnde Mitvormund sich selbst noch Vollmacht erteilt. Auch wird das Rechtsgeschäft damit nicht etwa immer im Namen der Vormünder abgeschlossen, sondern es kann sowohl im Namen des Mündels als auch im Namen der Mitvormünder abgeschlossen werden.

Wird das Rechtsgeschäft im Namen des Mündels vorgenommen, so treten die Wirkungen desselben unmittelbar für und gegen den Mündel ein [4]. Wird das Rechtsgeschäft zwar im Namen der Mitvormünder aber für Rechnung des Mündels abgeschlossen, so haben wir einen Fall der auch hier zulässigen mittelbaren Stellvertretung, der nach allgemeinen Grundsätzen zu behandeln ist [5].

III. Das Handeln für den Mündel ohne Vertretungsmacht.

Handelt der Dritte, ohne von allen Mitvormündern gemeinschaftlich Vollmacht erhalten zu haben, so finden die §§ 177 ff.

[2]) Nehmen wir einmal an, daß das Rechtsgeschäft nur von einem Mitvormund vorgenommen wird und nur diesem einen von den übrigen Vollmacht erteilt worden ist. Sind mehrere Mitvormünder bevollmächtigt, so gilt das Auszuführende entsprechend.

[3]) Enneccerus II 2, § 119 Anm. 1.

[4]) Zweistufige Vertretung ist auch nach allgemeinem Vertretungsrechte anerkannt und man ist sich darüber einig, daß die Wirkungen des Rechtsgeschäfts für und gegen den Vertretenen eintreten, in dessen Namen es abgeschlossen wurde.

[5]) Es ist verfehlt, zwischen der einem Mitvormund gegenüber erklärten Einwilligung zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts und der dem Mitvormund zur Vornahme desselben erteilten Vollmacht einen Unterschied zu machen. Die von dem Vertretenen dem Vertreter vor der Vornahme erklärte Zustimmung heißt Vollmacht. Ueber die Erteilung der Einwilligung und der Vollmachtserteilung vgl. § 167 I BGB. und RGZ. 81/329.

BGB. Anwendung. Dasselbe gilt, wenn ein Mitvormund ohne Vollmacht von den übrigen Mitvormündern im Namen des Mündels ein Rechtsgeschäft vornimmt. Die Genehmigung muß von dem Vertretenen, also von dem Mündel erteilt werden. Seine Fähigkeit, rechtsgeschäftliche Erklärungen wirksam abzugeben, hängt aber von dem Grade seiner Geschäftsfähigkeit und von der Art des für ihn vorgenommenen Rechtsgeschäftes ab. Daher ist, wie folgt, zu unterscheiden: [6]

A. Der Mündel ist beschränkt geschäftsfähig:

Nimmt der Mitvormund ein, wenn auch dem Mündel nur rechtlichen Vorteil bringendes, einseitiges Rechtsgeschäft (§ 107 BGB.) vor, so ist eine Genehmigung nicht möglich, da das Rechtsgeschäft nach § 180 S. 1 BGB. unwirksam ist. Nimmt der Mitvormund ein einseitiges Rechtsgeschäft unter den Voraussetzungen des § 180 S. 2 und 3 BGB. vor, oder schließt er einen Vertrag ab, so ist zu seiner Wirksamkeit die Genehmigung des vertretenen Mündels erforderlich. Nur ist für die Frage, wer die Genehmigung erteilen kann, entscheidend, ob die genannten Rechtsgeschäfte dem Mündel lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen oder nicht. Im ersteren Fall kann neben seinem gesetzlichen Vertreter der Mündel selbst die Genehmigung erteilen, denn er könnte auch das Rechtsgeschäft selbst wirksam vornehmen [7], [8]. Im letzteren Falle kann die Genehmigung nur vom gesetzlichen Vertreter des Mündels erteilt werden.

B. Ist der Mündel geschäftsunfähig, dann ist das vom Mitvormund vorgenommene einseitige Rechtsgeschäft nach § 180 S. 1 BGB. unwirksam. Die Wirksamkeit des nach § 180 S. 2 und 3 BGB. vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfts und des vom Mitvormund für den Mündel abgeschlossenen Vertrags hängen von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ab. Nur dieser kann die Genehmigung erteilen; die durch § 107 BGB. bedingte Unterscheidung oben A greift hier nicht Platz.

Der Mündel wird durch die Mitvormünder nach dem Prinzip der Gemeinschaftlichkeit vertreten. Erfolgt also die Genehmigung durch alle Mitvormünder, so ist das Geschäft ex tunc wirksam.

---

[6] In Anlehnung an Kipp, Enneccerus II 2 § 119, II, 1.

[7] Dieses argumentum a maiore ad minus halte ich für voll berechtigt.

[8] Es kann vom Mündel rechtswirksam vorgenommen werden, aber nicht vom Vertreter ohne Vertretungsmacht.

Erfolgt sie nicht durch alle Mitvormünder, so besteht eine Meinungsverschiedenheit unter diesen, die vom Vormundschaftsgericht gemäß § 1797 I 2 BGB. entschieden wird. Entscheidet das Vormundschaftsgericht negativ und einigen sich die Mitvormünder nicht auf die Genehmigung, so liegt eine solche nicht vor und das Rechtsgeschäft vermag dem Mündel gegenüber nicht wirksam zu werden.

IV. Ein besonderer Fall ist nun der, daß ein Mitvormund das Rechtsgeschäft im Namen des Mündels abschließt, obwohl ihm nur von einem Teile der übrigen Mitvormünder Vollmacht erteilt wurde während sich die andern Mitvormünder noch nicht erklärt haben.

Es erhebt sich nun die Frage, ob dieser Fall ebenso behandelt werden soll, wie wenn keiner der Mitvormünder Vollmacht erteilt hätte, ob also (nach Abschluß des Rechtsgeschäftes) alle Mitvormünder gemeinschaftlich als Vertreter des Mündels die Genehmigung zu dem vom andern vorgenommenen Rechtsgeschäfte erteilen müssen, oder ob es genügt, wenn diejenigen von ihnen, die bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts darin nicht eingewilligt haben, nunmehr genehmigen. (Je nach der Lösung dieser Frage wird nämlich auch entschieden, ob es rechtlich bedeutsam ist, wenn der das Rechtsgeschäft abschließende Mitvormund nachträglich nicht mehr darin einwilligt).

a. Für die Entscheidung der Frage, ob jemand Vertretungsmacht hat oder nicht, ist der Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts maßgebend. Ferner muß jede Handlung der Mitvormünder für den Mündel und dazu gehört auch die Einwilligung in die Vornahme des Rechtsgeschäfts bezw. die Vollmachtserteilung von allen Mitvormündern gemeinschaftlich vorgenommen sein, sonst ist dieselbe unwirksam.

b. Wenn man auch anerkennt, daß die Mitvormünder nicht gleichzeitig, sondern successive ihre Handlungen vornehmen können und dies noch dem Erfordernis der Gemeinschaftlichkeit genügt, so muß doch der Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäftes als der letzte gelten, bis zu dem alle Mitvormünder demjenigen von ihnen, der den Mündel vertreten soll, Vollmacht erteilt haben. Daraus ergibt sich, daß, wenn bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts durch den einen Mitvormund ein Teil der andern ihm keine Vollmacht erteilt hat, die abgegebenen positiven Erklärungen des einen Mitvormunds rechtlich unbeachtlich sind und der Fall

so zu behandeln ist, wie wenn auch diese nicht einwilligt hätten, d. h. der handelnde Mitvormund hatte nicht bloß eine teilweise, sondern gar keine Vollmacht.

c. Nach § 177 BGB. bedarf ein von ihm vorgenommenes Rechtsgeschäft zur Wirksamkeit der Genehmigung des Vertretenen, d. i. des Mündels. Der Mündel kann die Genehmigung unter den oben III A erwähnten Voraussetzungen selbst erteilen, andernfalls müssen alle Mitvormünder gemeinschaftlich (also der, welcher das Geschäft abgeschlossen hat, mit ihnen) die Genehmigung erteilen [9], [10].

2. Handelt der eine Mitvormund nur von einem der übrigen Mitvormünder bevollmächtigt im Namen der Mitvormünder aber für Rechnung des Mündels, so können diejenigen Mitvormünder, die ihm keine Vollmacht erteilt haben, das Rechtsgeschäft genehmigen und dadurch seine volle Wirksamkeit (auch gegen den Willen des abschließenden) allen Mitvormündern gegenüber herbeiführen. Für den Mündel treten die Wirkungen des Geschäftes dann nach den Grundsätzen der mittelbaren Stellvertretung ein.

3. Hat ein Mitvormund bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes nur von einem Teil der übrigen Vollmacht, und nimmt er das Rechtsgeschäft im Namen des Mündels und der Mitvormünder zugleich vor [11], so liegt ein doppeltes Vertretungsverhältnis vor: Der Mündel ist vertreten. Ob das Geschäft Rechtswirkungen für ihn hat, bestimmt sich nach oben III. Die Mitvormünder sind vertreten. Das Geschäft ist ihnen gegenüber schwebend unwirksam. Doch erhält es im Gegensatz zu oben 2 durch die (nachträgliche) Genehmigung nur derjenigen Mitvormünder, die nicht eingewilligt

[9]) A. Anf. v. Blume § 1797, 2, der annimmt, daß „die Zustimmung einzelner auch nachträglich erfolgen könne". A. Anf. auch Planck § 1797 Anm. 1. „Die eigenmächtige Handlung eines Mitvormunds wird dadurch wirksam, daß die übrigen Vormünder ihr nachträglich zustimmen". Gl. Anf. wie oben: Fuchs Vorm. R. Seite 92, der unterscheidet, ob die einzelnen handelnden Mitvormünder dabei zugleich im Namen der andern gehandelt haben oder nicht; im ersteren Falle liege bei nachträglicher Genehmigung ein gemeinschaftliches Handeln nach außen vor.

[10]) Die Genehmigung desjenigen Mitvormunds, der das Geschäft abgeschlossen hat, muß (auch) nicht ausdrücklich erfolgen. Sie kann wie die der andern Mitvormünder stillschweigend erklärt werden. Wenn der das Geschäft abschließende Mitvormund nachher nicht erkennbar erklärt, jetzt nicht mehr mit einverstanden zu sein, muß man sein Stillschweigen als Genehmigung ansehen.

[11]) Vgl. oben Anm. 9. Die Bemerkung von Kipp, Enneccerus § 119 Anm. 1 schlägt die Ansicht von Fuchs und die obige nicht, denn Kipp denkt, wie er an der betreffenden Stelle selbst zugibt, nur an den in direkter Stellvertretung handelnden Vormund.

haben, volle Wirkung allen Mitvormündern gegenüber. Für und gegen den Mündel wiederum wird das Rechtsgeschäft nach den Grundsätzen der mittelbaren Stellvertretung wirksam.

V. Der Ausschluß der Vertretungsmacht.

1. Die Vertretungsmacht des Vormunds, also auch die der Mitvormünder in ihrer Gesamtheit und die des einzelnen Mitvormunds [12] unterliegt folgenden gesetzlichen Beschränkungen:

a. Unzulässig sind Schenkungen des Vormunds in Vertretung des Mündels nach § 1804 BGB. Werden sie dennoch vorgenommen, so sind sie nicht etwa schwebend unwirksam und zur Wirksamkeit der Genehmigung bedürftig, sondern schlechthin unwirksam. Zulässig und gültig sind aber Anstandsschenkungen, § 1804 S. 2 BGB. [13].

b. Der Vormund ist nicht zur Vertretung des Mündels berechtigt in Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist, § 1794 BGB. Die Wirksamkeit eines diesen Bestimmungen zuwider von dem Vormund vorgenommenen Geschäftes bestimmt sich nach §§ 177 ff BGB. Die Genehmigung erteilt der Pfleger für den Mündel.

c. Ferner besteht ein Vertretungsrecht nicht in Angelegenheiten bezüglich deren der Mündel auf Grund der Bestimmungen der §§ 112, 113 BGB. unbeschränkt geschäftsfähig ist. Nimmt der Vormund dennoch ein in diesen Rahmen fallendes Geschäft für den Mündel vor, so ist es schwebend unwirksam und die zur Wirksamkeit erforderliche Genehmigung erklärt der Mündel selbst.

d. Nach § 1795 BGB. ist die allgemeine Vorschrift des § 181 BGB. unberührt gelassen. Der Vormund kann somit im Namen des Mündels mit sich in eigenem Namen nur dann ein Rechtsgeschäft gültig vornehmen, wenn es ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht [14]. Außerdem sind in

---

[12]) Der Einfachheit wegen sei in dieser Ziffer V nur von dem Vormund die Rede.

[13]) Natülich nur, wenn die allgemeinen Erfordernisse der Gültigkeit des Geschäftes erfüllt sind. Hier also, wenn sie gemeinschaftlich vorgenommen sind.

[14]) § 181 BGB. bestimmt ferner, daß der Vertreter im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen jedes Rechtsgeschäft abschließen kann, wenn ihm dies gestattet ist. Dieser Fall wird hier gar nicht praktisch, denn niemand, auch nicht das Vormundschaftsgericht kann dem Vormund etwas anderes gestatten. Gl. Anf. Kipp. § 116 Anm. 10; a. A. OLG. Colmar, Dernburg, vgl. bei Kipp a. a. O.

§ 1795 I Ziffer 1—3 BGB. drei weitere Fälle aufgezählt, die eine Ausdehnung des in § 181 BGB. enthaltenen Gedankens der gesetzlichen Verhütung der Interessenkollision darstellen. Ein vom Vormund entgegen den Bestimmungen der §§ 1795 II, 181, 1795 I 1—3 BGB. vorgenommenes Rechtsgeschäft ist, da von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht vorgenommen, schwebend unwirksam und genehmigungsbedürftig [15].

e. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vormunds liegt auch dann vor, wenn in gewissen höchstpersönlichen Angelegenheiten die Rechtshandlung nur vom Mündel selbst vorgenommen werden kann und nur die Zustimmung des Vormunds erforderlich ist und dann, wenn der Vormund an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden ist [16].

2. Bei der Mitvormundschaft speziell wirft sich die Frage auf, welche Folgen der Ausschluß der Vertretungsmacht eines der Mitvormünder hat. Es gibt drei Lösungen: Entweder verlieren durch den Ausschluß des einen Vormunds auch die übrigen die Vertretungsmacht oder das Recht der übrigen Mitvormünder wird nicht berührt, nur für den ausgeschlossenen Mitvormund muß ein Pfleger bestellt werden, oder aber der ausgeschlossene Mitvormund scheidet bei der Vertretung ohne Ersatz aus und der Mündel wird von den übrigen Mitvormündern vertreten. Die erste Lösung ist ohne Anhalt im Gesetz und entspricht auch dem vermutlichen Willen des Gesetzgebers nicht.

Die zweite Lösung ist die, welche der Gesetzgeber gewählt hat, wenn der Einzelvormund oder alle Mitvormünder von der Vertretung ausgeschlossen sind. Hier wird wegen einer rechtlichen Verhinderung des Vormunds nach § 1909 BGB. ein Pfleger bestellt. Der Grund dafür ist, — wie die Motive sagen — daß ein vormundschaftlicher Schutz angezeigt ist. Ein solches Schutzbedürfnis ist aber hier nicht gegeben; durch den Ausschluß des einen Mitvormunds ist der Mündel nicht jeden Schutzes beraubt.

---

[15] A.A. Staudinger § 1795 Anm. 4 a., der in den Fällen des § 1795 II, 181 BGB. Nichtigkeit und in den Fällen des § 1795 I BGB. ein Handeln des Vormunds als Vertreter ohne Vertretungsmacht annimmt. Vgl. die Literaturangaben daselbst. Die oben vertretene Ansicht entspricht der des RG., das für beide Fälle in ständiger Rechtsprechung annimmt, daß die Rechtsgeschäfte nach §§ 177 ff BGB. zu beurteilen sind.

[16] Eine Aufzählung weiterer Fälle findet sich bei Planck § 1793, 4 c. α und β.

Durch die Berechtigung und Verpflichtung der übrigen Mitvormünder, an der durch den Ausschluß des einen nichts geändert wird, ist der Mündel genügend geschützt und ein Handeln ohne Gefährdung der Mündelinteressen genügend gesichert. Ich halte eine Pflegerbestellung nicht für notwendig und die Vertretung des Mündels durch die übrigen Mitvormünder für zulässig.

3. Nach § 1796 BGB. kann das Vormundschaftsgericht dem Vormund und auch dem Mitvormund wegen eines das Interesse des Mündels gefährdenden Interessengegensatzes die Vertretungsmacht in einzelnen Angelegenheiten entziehen. Dadurch wird die Vertretungsmacht des Vormunds, des Mitvormunds und der Mitvormünder beschränkt. Wird nur einem Teile der Mitvormünder die Vertretungsmacht entzogen, so sind die übrigen ohne den ausgeschlossenen zur gemeinschaftlichen Vertretung des Mündels berechtigt und verpflichtet [17], [18].

4. Schließlich sei der Vollständigkeit wegen noch auf die logische Beschränkung der Vertretungsmacht jedes Mitvormunds hingewiesen, die eben darin liegt, daß er nach dem hier geltenden Prinzip der Gemeinschaftlichkeit des Handelns der Mitvormünder an die Zustimmung der übrigen gebunden ist und bei deren Fehlen eine Handlung für den Mündel nicht vornehmen kann.

§ 10.

Die Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels.

I. Die Sorge für die Person steht den Mitvormündern gemeinsam zu.

1. Der Inhalt dieses Rechts der Mitvormünder ist in § 1800 BGB. [1] durch Verweisung auf die Vorschriften über die elterliche Gewalt bestimmt. Die Mitvormünder haben somit einmal das Recht und die Pflicht, den Mündel zu erziehen [2], zu beaufsichtigen und dessen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 BGB.).

[17]) Das ergibt sich durch arg. a maiore ad minus.

[18]) Kipp erwähnt in § 116 II auch noch, daß die Vertretungsmacht des Mitvormunds nicht fehle, wenn der Mitvormund dolos zum Nachteil des Mündels handle. Vgl. Motive IV S. 1086.

[1]) Der zwar nur vom Vormund spricht, auf die Mitvormünder aber entsprechend anwendbar ist.

[2]) Kraft des Erziehungsrechts können sie angemessene Züchtigungen vornehmen. Aus praktischen Erwägungen darf hier der Grundsatz der Gemeinschaftlichkeit durchbrochen werden.

Zum Erziehungsrechte gehört auch das Recht, die vom Mündel zu besuchende Schule zu bestimmen. Ferner haben die Mitvormünder das Recht, die Herausgabe des Mündels von jedem zu verlangen, der es widerrechtlich vorenthält. Ihre Sorge für die Person beschränkt sich aber auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten, wenn die Mündelin verheiratet ist, § 1633 BGB., oder wenn der Mündel unehelich geboren ist, § 1707 I BGB. (die Mitvormünder haben hier die Stellung eines Beistands der Mutter). Die Personensorge der Mitvormünder umfaßt auch die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels. Der Vormund muß den Mündel die Bekenntnisschule besuchen lassen und zu deren regelmäßigen Besuche anhalten [3]). Diese Sorge kann den Mitvormündern, wenn sie alle oder ein Teil von ihnen nicht dem Bekenntnisse des Mündels angehören, nach § 1801 BGB. entzogen werden. Sie kann dann einem Pfleger oder einem bekenntnisgleichen Mitvormund zu eigenem (selbständigen) Wirkungskreise übertragen werden. Mit Rücksicht auf die Konfessionslosigkeit der Amtsvormundschaft ist für diese der § 1801 BGB. durch § 33 I RJWG aufgehoben worden. Der Gesetzgeber hat sich aber veranlaßt gesehen, in § 33 III RJWG. zu bestimmen, daß der Amtsvormund bei der Unterbringung des Mündels auf dessen Weltanschauung Rücksicht zu nehmen hat.

2. Eine Einschränkung erfährt das Recht der Mitvormünder, für die Person des Mündels zu sorgen, durch die Bestimmung des § 1838 BGB., die dem Vormundschaftsgericht die Berechtigung verleiht, anzuordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung . . . . untergebracht werde. Aber diese Einschränkung ist für den Fall der Amtsvormundschaft durch § 33 I RJWG. aufgehoben.

3. Das Vormundschaftsgericht kann ferner auf Antrag oder von Amtswegen nach §§ 56, 57 RJWG. zur Verhütung der körperlichen, geistigen und sittlichen Verwahrlosung des Mündels die Schutzaufsicht und nach §§ 62, 65 RJWG. zur Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung über

---

[3]) Vgl. Niestroy S. 135 und § 3 II des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921. Der Vormund bedarf zu einer Bestimmung über die religiöse Erziehung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Eine schon erfolgte Bestimmung ist für ihn verbindlich. Vor der Genehmigung sind die Angehörigen des Mündels zu hören und dieses selbst, wenn es über 10 Jahre alt ist.

den Mündel anordnen. Den Antrag auf Anordnung der Schutzaufsicht kann nach § 57 I, 2 RJWG. auch der gesetzliche Vertreter, also hier die Mitvormünder stellen.

II. Die Sorge für das Vermögen.

1. Der Vormund ist nach §§ 1793, 1789 BGB. berechtigt und verpflichtet, für das Vermögen des Mündels zu sorgen. Diese Pflicht steht entsprechend dem Prinzip der Gemeinschaftlichkeit den Mitvormündern zur gesamten Hand zu. Die Vertretung in den das Vermögen betr. Angelegenheiten regelt sich wie oben § 9 ausgeführt. Der Gesetzgeber hat in den §§ 1802 ff BGB. zahlreiche Einzelbestimmungen über die Vermögensverwaltung getroffen. Soweit im Gesetze selbst nicht Ausnahmen erwähnt sind, gelten diese Bestimmungen für die Mitvormünder entsprechend.

2. Spezielle Vorschriften für die Vermögenssorge durch die Mitvormünder hat das BGB. in §§ 1810 und 1812 getroffen. Das Recht des Einzelvormunds zur Vermögenssorge ist eingeschränkt, dadurch daß die Gültigkeit des Handelns des Vormunds an die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts gebunden ist. Diese Beschränkungen kommen hier bei der gemeinschaftlich geführten Mitvormundschaft in Wegfall. Das bedeutet gegenüber den Rechten des Einzelvormunds eine Ausdehnung der Befugnisse. Das konnte der Gesetzgeber unbedenklich anordnen, denn die Mitvormünder beaufsichtigen sich ja ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts. (Vgl. oben § 8 III) [4].

Sind die Mitvormünder also über die Vornahme einer die Sorge für das Vermögen betr. Handlung einig, so können sie diese ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts vornehmen und damit entfällt auch die Anwendung der §§ 1828/31 BGB. Sind die Mitvormünder darüber aber nicht einig, so wird das Vormundschaftsgericht tätig. Seine Tätigkeit besteht aber nicht etwa in der Erteilung der sonst nach §§ 1810, 1812 BGB. erforderlichen Genehmigung, sondern in der Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit nach § 1797 I 2 BGB. Schließlich sei noch erwähnt, daß im Falle der Mitvormundschaft nach § 1797 I 1 BGB. auch kein Raum mehr vorhanden ist für die Erteilung einer allgemeinen Ermächtigung des Vormunds durch das Vormundschaftsgericht nach § 1825 BGB.

[4]) Vgl. Motive IV S. 1128.

III. Die befreite Mitvormundschaft.

Der Vater [5] des Minderjährigen kann, wenn er zur Zeit seines Todes die volle elterliche Gewalt über ihn hat [6], nach § 1856 BGB. die nach §§ 1853/4 zulässigen Anordnungen bezüglich der Vermögensverwaltung durch den Vormund treffen. Diese Befugnis hat er auch, wenn er nicht einen Einzelvormund, sondern Mitvormünder benannt hat. Werden dann die Benannten Mitvormünder zu gemeinschaftlicher Vormundschaftsführung, so sind sie, soweit angeordnet, befreit [7]. Da die Bestellung eines Gegenvormunds auch bei der gemeinschaftlichen Mitvormundschaft zulässig ist, kann auch hier § 1852 Abs. I BGB. praktisch werden. Dagegen ist die Anwendung von § 1852 Abs. II BGB. ausgeschlossen, da die in §§ 1810, 1812 BGB. liegenden Beschränkungen für die hier besprochene Art der Mitvormundschaft nicht gelten.

Schließlich hat der Gesetzgeber in § 1857 BGB. noch ein durchaus notwendiges Correktiv geschaffen. Die befreienden Anordnungen des Inhabers der elterlichen Gewalt können vom Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden würden. Das gilt für die befreite Mitvormundschaft auch.

Aus dem Prinzip der gemeinschaftlichen Vormundschaftsführung und aus der Natur der Bestimmungen der §§ 1852 I, 1853/4 BGB. ergibt sich aber, daß, wenn das Vormundschaftsgericht nicht bloß die nach § 1777 BGB. Benannten sondern auch Andere zu Mitvormündern bestellt, die angeordneten Befreiungen in Wegfall kommen [8].

§ 11.

Die Ansprüche der Mitvormünder gegen den Mündel.

I. Die Ansprüche der Mitvormünder als Gesamtheit.

Wie der Einzelvormund [1] so haben auch die Mitvormünder in ihrer Gesamtheit einen Anspruch aus Aufwendungen wie Beauftragte und zwar sowohl auf Vorschuß gemäß §§ 1835, 669 BGB

[5] Und nach § 1855 BGB. auch die Mutter.

[6] D. h. unter den Voraussetzungen des § 1777 BGB.

[7] Durch die Anordnung werden aber nur die benannten Mitvormünder, nicht die Vormundschaft allgemein befreit.

[8] Ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts wegen Gefährdung der Mündelinteressen i. S. § 1857 BGB. ist also hier nicht notwendig.

[1] Vgl. Dernburg § 104 II 106 V, Enneccerus § 117.

als auf Ersatz nach den §§ 1835, 670 BGB. [2]. Einen Anspruch auf Entgelt für die Vormundschaftsführung haben sie grundsätzlich nicht, § 1836 I 1 BGB. Doch steht ihnen ausnahmsweise ein Anspruch dafür zu, wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen ein Entgelt bewilligt hat [3]. Die Mitvormünder können den zur Befriedigung ihrer Ansprüche erforderlichen Betrag dem von ihnen verwalteten Vermögen selbst entnehmen. Die Bestellung eines Pflegers hiefür ist nicht erforderlich [4]. Es handelt sich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit, §§ 181, 1795 II BGB.

II. Die Ansprüche des einzelnen Mitvormunds.

Hat nur der einzelne Mitvormund Aufwendungen zu machen oder schon gemacht, so hat er unmittelbar gegen den Mündel einen Anspruch auf Vorschuß zu den und auf Ersatz der Aufwendungen. Handelt er als Beauftragter der übrigen Mitvormünder, so stehen ihm, wenn vom Mündel Vorschuß oder Ersatz nicht zu erlangen ist, diese Ansprüche nach §§ 669/670 BGB. gegen die übrigen Mitvormünder zu [5]. Bewilligt das Vormundschaftsgericht nur einem der Mitvormünder eine Vergütung für die Vormundschaftsführung [6], dann hat der betreffende Mitvormund einen Anspruch unmittelbar gegen den Mündel und nur gegen diesen, nicht auch gegen die übrigen Mitvormünder.

III. Der Amtsvormund hat gemäß §§ 33 II, 47 II RJWG. ebenfalls einen Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Vormundschaftsführung gemachten Aufwendungen, einen Anspruch auf Vorschuß hat er dagegen nicht. Auch werden ihm allgemeine Verwaltungskosten, die Aufwendungen darstellen, nicht ersetzt. Unter diese Art von Aufwendungen fallen diejenigen Dienste, die zum Berufe eines Beamten des Jugendamts gehören. Diese werden also anders, als nach dem BGB. dem (Amts-)vormund nicht ersetzt. Bei der Geltendmachung seiner Ansprüche genießt der Amtsvormund aber insofern eine bessere Stellung als er seine

---

[2]) Dazu kommen die Rechte aus §§ 256/7 BGB.

[3]) Vgl. §§ 1836 I 2 u. 3 und 1836 II BGB. Ueber die Bewilligung des Honorars nach Ende der Vormundschaft vgl. Enneccerus § 117 Anm. 5.

[4]) So auch Staudinger § 1835 Anm. 3.

[5]) Das führt zu keiner Unbilligkeit, denn eigentlich wären ja alle Mitvormünder zur Vornahme der entsprechenden Handlung verpflichtet.

[6]) Das ist zulässig. Vgl. OLG. 2/262 ff.

Ansprüche gegen den Mündel auf öffentlichrechtlichem Wege geltendmachen kann [7]. All das Ausgeführte gilt auch, wenn das Jugendamt zum Mitvormund bestellt ist, § 46 RJWG.

II. Die getrennt geführte Mitvormundschaft.

§ 12.

Allgemeines.

I. Die Führung der Vormundschaft nach getrennten Wirkungskreisen stellt die gesetzliche Ausnahme dar. Die Trennung und Verteilung der gesamten Aufgaben in sogenannte Wirkungskreise geschieht immer von Amts wegen. Nur wenn das Vormundschaftsgericht eine solche Anordnung ausdrücklich [1] [2] erläßt, tritt der Erfolg, nämlich die Teilung rechtswirksam gegenüber dem Mündel, gegenüber Dritten und unter den Mitvormündern selbst ein. Treffen nur die Mitvormünder unter sich eine auf Teilung gerichtete Vereinbarung, so ist diese zwar unter ihnen gültig [3] und kann bei der Frage der Haftung der Mitvormünder untereinander von Bedeutung sein, dem Mündel und Dritten gegenüber ist sie aber unwirksam.

1. Das Vormundschaftsgericht kann nach seinem Ermessen jederzeit die vormundschaftlichen Aufgaben trennen und einzelnen Mitvormündern bestimmte Teile zuweisen [4]. Es ist nicht notwendig, daß eine solche Teilung schon bei der ursprünglichen Vormundschaftsbestellung durchgeführt oder auch nur in Aussicht gestellt wird. Auch während des Bestehens einer Einzelvormundschaft und einer gemeinschaftlich geführten Mitvormundschaft kann das Vormundschaftsgericht eine solche Anordnung treffen.

Die Art der Abgrenzung erfolgt nach freiem Ermessen des Vormundschaftsgerichts [5]. Ist die Verteilung durchgeführt, so kann

---

[7]) Vgl. Fichtl § 33 Anm. 13. Bäumer Anm. zu § 46.

[1]) So auch Motive IV S. 1094.

[2]) Nicht durch eine stillschweigende Anordnung; allgemein anerkannt, vgl. OLG. Posen 33/368.

[3]) A. Anf. v Blume, § 1797 Anm. 2, der ein solches „Privatabkommen" als auch für die Mitvormünder unverbindlich erachtet. Vgl. auch Warneyer ad § 1797 II. Gleicher Ansicht wie oben: Seuff.-Archiv 72/374 Nr. 222. Landsberg § 260, 2, c. OLG. 36/212, m.

[4]) Unbestritten. Vgl. Staudinger § 1797, 2 β und Landsberg § 260, 4, a.

[5]) Unbestritten. Siehe auch Motive IV S. 1094.

das Vormundschaftsgericht jederzeit wieder die Art der Teilung ändern und sogar die einmal angeordnete Teilung ganz widerrufen [6].

2. Das Vormundschaftsgericht ist verpflichtet, eine Teilung anzuordnen, wenn ein Elternteil nach Maßgabe des § 1777 BGB. die Teilung verlangt hat. Dieses Verlangen des Elternteils führt die Teilung aber nicht eo ipso herbei, sondern richtet sich nur an das Vormundschaftsgericht, das kraft Gesetzes (§ 1797 III BGB.) verpflichtet ist, dem Verlangen nachzukommen [7]. Die Verpflichtung des Vormundschaftsgerichts entfällt aber, wenn das Vormundschaftsgericht unter Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere der Persönlichkeiten der Mitvormünder und der Schwierigkeiten der Vormundschaftsführung zu dem Ergebnis kommt, daß die Befolgung der vom Elternteil verlangten Anordnung das Interesse des Mündels gefährden würde. Die Verpflichtung des Vormundschaftsgerichts entfällt auch, wenn die Anordnung nicht unter den Voraussetzungen des § 1777 BGB. erfolgt ist, und wenn der Elternteil, der die Teilung verlangt hat, nicht die Mitvormünder benannt hat. Die Benennung und das Teilungsverlangen müssen zwar von derselben Person aber nicht gleichzeitig erfolgen. Jeder der beiden Akte kann dem andern vorangehen, doch müssen bei getrennter Vornahme beidemale die Voraussetzungen des § 1777 BGB. gegeben sein. Ist nur Teilung verlangt worden, die Bestimmung der Mitvormünder aber unterblieben, so ist das Vormundschaftsgericht nicht verpflichtet, dem Verlangen stattzugeben, auch wenn seine Befolgung eine Gefährdung der Mündelinteressen nicht ergibt [8].

II. Die selbständige Führung.

1. Die Rechtsseite:

§ 1797 II 2 BGB. bestimmt, daß jeder Mitvormund innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises die Vormundschaft selbständig führe. Das heißt m. a. W.: Jeder Mitvormund genießt unter sachlicher Begrenzung auf den ihm zugewiesenen Aufgabenkomplex die Stellung, die sonst ein Einzelvormund bei der Führung der gesamten Aufgaben genießt. Darin liegt auch der Unterschied

[6] Und zwar auch ohne die Voraussetzungen des § 1886 BGB. Vgl. Planck § 1797 Anm. 7.

[7] Die Motive IV S. 1095 formulieren so: Dem Bestellungsprinzipe entspricht es, daß die elterliche Anordnung . . . . . nur eine Nötigung für das Vormundschaftsgericht enthält . . . . .

[8] Wenn nur die Mitvormünder benannt sind, vgl. oben § 6 A.

von der gemeinschaftlich geführten Mitvormundschaft. Während bei dieser eine Handlung unterbleiben muß, wenn nicht alle Mitvormünder ausdrücklich oder stillschweigend sich damit einverstanden erklären, kann hier der Mitvormund jede Handlung ohne Zustimmung der übrigen zur Erledigung der restlichen Aufgaben bestellten Mitvormünder, ja sogar gegen deren ausdrücklichen Widerspruch vornehmen [9]. Nimmt der Mitvormund aber eine nicht in seinen, wenn auch in den eines andern Mitvormunds Wirkungskreis fallende Handlung vor, so steht er einem beliebigen Dritten gleich, er ist Vertreter ohne Vertretungsmacht und die Wirksamkeit der von ihm vorgenommenen Handlung bestimmt sich nach den Grundsätzen der §§ 177 ff BGB.

2. Die Pflichtseite:

Der Mitvormund ist zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises allein verpflichtet. Er trägt allein die Verantwortung dafür [10]. Kraft Gesetzes besteht kein Recht und keine Pflicht der übrigen Mitvormünder, ihn zu beaufsichtigen und umgekehrt.

3. Die Folgen:

Aus der Struktur dieser Vormundschaft ergibt sich, daß, abgesehen von der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, die ja bei jeder Mitvormundschaft wie bei der Einzelvormundschaft besteht, eine Beaufsichtigung nur erfolgt, wenn ein anderer ausdrücklich vom Vormundschaftsgericht zum Gegenvormund bestellt ist. Die bei der Mitvormundschaft zu gemeinschaftlicher Führung von selbst gebotene Garantie fällt also hier weg. Es ist, wenn eine nicht unerhebliche Vermögensverwaltung mit der Führung der Mitvormundschaft verbunden ist, nach § 1792 II BGB. ein Gegenvormund zu bestellen. Aus der Trennung der Wirkungskreise und der Selbständigkeit eines jeden der für sie bestellten Mitvormünder könnte auch ohne gesetzliche Bestimmung schon gefolgert werden, daß einer der übrigen Mitvormünder zum Gegenvormund des andern bestellt werden kann. Doch hat der Gesetzgeber dies in § 1792 II BGB. noch ausdrücklich bestimmt und damit jeden Zweifel beseitigt.

Nach § 1792 IV BGB. finden auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormunds die für die Berufung und Bestellung

---

[9]) Wegen des Falls, daß die beabsichtigte Maßnahme zugleich in den Wirkungskreis eines andern Mitvormunds fällt, vgl. § 14, 3.

[10]) Vgl. Seuff. Archiv 72/374, Endemann § 218, 3, c 2.

des Vormunds geltenden Vorschriften Anwendung. Dies gilt auch für den Mitvormund, der zum Gegenvormund seines Collegen bestellt wird. Die §§ 1780—1782 und 1784 BGB. [11] haben hier keine praktische Bedeutung, da die in ihnen enthaltenen Vorschriften schon bei der Bestellung zum Mitvormund berücksichtigt werden mußten. Dagegen ergibt sich aus den §§ 1776/1778 BGB. mit § 1792 IV BGB., daß auf Grund des § 1792 III BGB. der Mitvormund nur dann zum Gegenvormund seines Collegen bestellt werden kann, wenn kein Gegenvormund berufen ist oder dieser zu seiner Übergehung die Zustimmung erteilt.

§ 13.

Die Führung im Einzelnen.

Der Mitvormund führt nicht die ganze Vormundschaft, sondern den ihm vom Vormundschaftsgericht überwiesenen Teil. Diesen Ausschnitt nennt das BGB. Wirkungskreis. Die Frage, was einen solchen Wirkungskreis bilden könne, läßt sich generell nicht beantworten, da das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen teilt. Gesonderte Wirkungskreise können die im BGB. selbst genannten drei Aufgabenkomplexe sein, nämlich die Vertretung des Mündels, die Sorge für dessen Person und die Sorge für dessen Vermögen. Aber auch einzelne Aufgaben dieser Komplexe können einen besondern Wirkungskreis bilden, z. B. die religiöse Erziehung. Vielfach wird auch behauptet, lediglich die Aufsicht über die andern Mitvormünder bezw. deren Vormundschaftsführung könne den Wirkungskreis eines Mitvormunds bilden. Dies ist jedoch nicht richtig. (Des Näheren vergleiche die Ausführungen unten § 16 C).

I. Die Vertretung des Mündels.

Die Vertretung durch den Mitvormund ist beschränkt auf die in den Wirkungskreis fallenden Rechtsakte. Insoweit aber genießt der Mitvormund vollkommene Selbständigkeit. Der Mitvormund führt die Vormundschaft grundsätzlich persönlich. Unter den allgemeinen, oben § 3 A erwähnten Voraussetzungen ist er berechtigt, einer andern Person rechtsgeschäftlich Vollmacht zur Vertretung des Mündels zu erteilen, jedoch immer beschränkt auf seinen Wirkungskreis.

[11] § 1783 BGB. ist durch § 48 RJWG. aufgehoben.

II. Die Sorge für die Person des Mündels.

Sie kann dem Mitvormund als einzige Aufgabe übertragen sein. Dann genießt er insoweit die Stellung eines Einzelvormunds und die gesetzlichen Bestimmungen darüber finden auf ihn unbeschränkte Anwendung. Einem Mitvormund kann die Sorge für die religiöse Erziehung unter Belassung der übrigen Personensorge entzogen sein, § 1801 BGB. Die erstere kann den besonderen Wirkungskreis eines Mitvormunds bilden. Die Außerkraftsetzung dieser Bestimmung des BGB. dem Amtsvormund gegenüber und die Regelung im RJWG. ist zu Unrecht erfolgt. Sie schafft eine verminderte Garantie für die religiöse Erziehung des Mündels dadurch, daß ein Eingreifen der Obervormundschaftsbehörde nicht mehr möglich ist (vgl. oben § 5 II 1 a). Im übrigen gilt das oben § 10 I Ausgeführte auch hier. Den Antrag auf Anordnung der Schutzaufsicht kann derjenige Mitvormund selbst und allein stellen, dem die volle Sorge für die Person als eigenen Wirkungskreis übertragen ist, denn die Schutzaufsicht ist ausschließlich Erziehungsmaßregel.

III. Die Sorge für das Vermögen des Mündels.

Sie steht dem Mitvormund zu, soweit sie in seinen Wirkungskreis fällt, es sei denn, daß sie einen besonderen Wirkungskreis eines Mitvormunds bildet; dann steht sie diesem ganz und allein zu. Die zahlreichen Bestimmungen des BGB. darüber (§§ 1802 ff) sind auf diesen Mitvormund unmittelbar anzuwenden. Die Beschränkungen der §§ 1804, 1805 BGB. gelten auch für ihn, die Befreiungen der §§ 1810 a. E. 1812 BGB. aber nicht.

IV. Die Ansprüche des Mitvormunds gegen den Mündel.

Der Mitvormund hat einen Anspruch auf Vorschuß und auf Ersatz der innerhalb seines Wirkungskreises zum Zwecke der Vormundschaftsführung gemachten Aufwendungen wie der Einzelvormund, § 1835 BGB. Auch der Mitvormund verrichtet seine Geschäfte unentgeltlich, wenn nicht das Vormundschaftsgericht ihm aus besonderen Gründen ein Entgelt bewilligt hat, § 1836 BGB. Ist das Jugendamt Mitvormund, so gilt das oben § 11 III Ausgeführte; nach § 33 S. 2 und 3 RJWG. werden solche Aufwendungen, die allgemeine Verwaltungskosten sind, nicht ersetzt.

III. Die teils gemeinschaftlich, teils getrennt geführte Mitvormundschaft.

§ 14.

Sie stellt keine besondere Art der Mitvormundschaft dar; sie ist nur eine Kombination der beiden erwähnten Arten und verdient eine gesonderte Behandlung nur wegen ihrer besonderen Struktur.

1. Ein Beispiel für den Regelfall einer solchen Kombination gibt Goldmann-Lilienthal [1]: Zum Mündelvermögen gehören u. a. eine große Fabrik und ein Landgut. Es sind drei Mitvormünder bestellt; dem ersten wird die selbständige Leitung der Fabrik, dem zweiten die selbständige Verwaltung des Landguts übertragen, alle übrigen Geschäfte sind von den drei Mitvormündern gemeinschaftlich zu führen. Dies läßt sich allgemein dahin formulieren: Hat das Vormundschaftsgericht von dem ganzen vormundschaftlichen Aufgabenkomplex nur einige abgetrennt und nur für diese bestimmten Wirkungskreise Mitvormünder nach § 1797 II BGB. zur selbständigen Führung bestellt, im übrigen aber keine Anordnungen getroffen, so müssen die bestellten Mitvormünder auch die nicht besonders aufgeteilten und zugewiesenen Aufgaben und zwar gemeinschaftlich (§ 1797 I BGB.) erfüllen. Das Gleiche gilt, wenn das Vormundschaftsgericht außer den beiden (nach § 1797 II BGB. bestellten) Mitvormündern zwar noch weitere bestellt hat, aber ohne ihnen einen besonderen Wirkungskreis zuzuweisen. Die nicht aufgeteilten Aufgaben müssen von allen Mitvormündern gemeinschaftlich erledigt werden [2]. Also wird der gesamte vormundschaftliche Aufgabenkomplex teils gemeinschaftlich, teils getrennt geführt.

2. Eine andere Kombination ist die, daß das Vormundschaftsgericht zwar alle Aufgaben restlos in Wirkungskreise aufgeteilt hat, aber für einen der mehreren Wirkungskreise nicht bloß einen, sondern mehrere Mitvormünder bestellt hat. Dann führen die für einen Wirkungskreis bestellten Mitvormünder die Mitvormundschaft zwar unabhängig von den andern, unter sich aber gemeinschaftlich.

3. Schließlich ist noch des Falls zu gedenken, daß zwar wiederum alle vormundschaftlichen Aufgaben restlos unter mehrere Mitvormünder nach § 1797 II BGB. aufgeteilt sind, nun aber

[1] Goldmann-Liliental § 52 II 2 Anm. 17.

[2] Vgl. hiezu Warneyer § 1797, Planck § 1797 Anm. 7.

für den Mündel eine Handlung vorzunehmen ist, die in den Wirkungskreis mehrerer selbständigen Mitvormünder fällt. Dann haben die mehreren Mitvormünder diese Handlung ebenfalls gemeinschaftlich vorzunehmen [3]. Das ist auch der Grundgedanke des § 1798 BGB., der den häufigen Fall der Teilung der vormundschaftlichen Aufgaben kennt und die eben erwähnte gemeinschaftliche Vormundschaftsführung zur Voraussetzung hat. Er regelt eine in diesem Falle auftretende Schwierigkeit, die Meinungsverschiedenheit, ausdrücklich.

4. Dies sind die drei hauptsächlichsten Arten. Die Struktur noch weiterer Kombinationen zu erwähnen, wäre zwecklos. Ganz allgemein gilt, daß, soweit die Voraussetzungen für ein selbständiges Handeln der Mitvormünder nach § 1797 II BGB. nicht gegeben sind, das Zusammenwirken der Mitvormünder nach dem in § 1797 I BGB. niedergelegten Grundsatze der Gemeinschaftlichkeit sich bestimmt.

IV. Die Hauptvormundschaft.

§ 15.

Allgemeines.

1. In engem Zusammenhang mit den bisherigen Ausführungen über die Verteilung der vormundschaftlichen Aufgaben steht die Frage der Zulässigkeit einer sogenannten „Hauptvormundschaft".

In der Literatur ist diese Frage äußerst bestritten. Die beiden Extreme bilden Crome [1] und Warneyer [2]. Ersterer verneint die Frage aufs schärfste, letzterer bejaht sie in weitgehendem Maße. Zwischen diesen findet sich eine große Zahl von Schriftstellern, die auch teils verneinen [3], teils bejahen [4], den beiden erwähnten gegen-

[3]) Vgl. Landsberg § 260, 4 e und v. Blume § 1797 Anm 3. Da es bei einer getrennt geführten Mitvormundschaft immer Fälle der Kollision geben wird, ist dieser Fall fast die Regel.

[1]) Crome § 625 I 5.

[2]) Warneyer § 1797 II.

[3]) Die Zulässigkeit dieser Hauptvormundschaft verneinen: Außer Crome a. a. O. Schlecht in Grünhuts Zeitschrift Bd. 28 Jahrg. 1901 S. 760. Planck § 1797 Anm. 7, 2. Abs. Scherer Note *** zu § 1797.

[4]) Die Zulässigkeit wird bejaht von: Außer Warneyer a. a. O. v. Blume Fam.R. § 1797 Anm. 3. Fuchs, Fam.R. § 1797 Anm. 2. Vorm.R. S. 95. RGR. Comm. § 1797. Staudinger § 1797 Anm. 2, (bzgl. der weiteren vgl. dort), Goldmann-Lilienthal § 52 II 2 Anm. 15.

über jedoch Einschränkungen machen. All die verschiedenen Ansichten haben ihren Grund darin, daß die einzelnen Schriftsteller ihren Ausführungen kein klares und besonders kein einheitliches Bild zugrunde legen.

II. Um der Lösung der Streitfrage nun näher zu kommen, sei zunächst erwähnt, daß sich eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung für oder gegen die Zulässigkeit der Hauptvormundschaft nicht findet. Die Motive sagen [5]: Insbesondere geht der Entwurf abweichend vom österreichischen Rechte davon aus, daß nicht notwendig einer der Mitvormünder die Stellung eines Hauptvormunds zu erhalten brauche. Aus den Worten „nicht notwendig" wird mit Recht der Schluß gezogen, daß die Hauptvormundschaft grundsätzlich zulässig ist.

III. Charakteristisch für die Hauptvormundschaft ist, daß durch sie eine gewisse Überordnung des Hauptvormunds über die andern Mitvormünder geschaffen wird, mit der eine gewisse Beschränkung der Selbständigkeit derselben verbunden ist. Man darf nun aber aus dieser Feststellung allein nicht gleich auf die Unzulässigkeit der Hauptvormundschaft schließen. Der Vormund ist zwar in der Vormundschaftsführung selbständig, aber nur soweit nicht gesetzlich zulässige Schranken bestehen. Ein solches Verhältnis der zulässigen Überordnung besteht auch zwischen Vormund und Gegenvormund. Stellt man also lediglich auf die Überordnung ab, so ist auch der Gegenvormund ein Hauptvormund (Hauptvormund im allgemeinen Sinne).

Die Hauptvormundschaft im eigentlichen Sinne, wie sie in der Literatur behandelt wird und wie sie hier besprochen werden soll, ist aber eine Erscheinungsform der Mitvormundschaft. Der Hauptvormund ist also ein den andern Mitvormündern übergeordneter zur Vertretung des Mündels berechtigter Mitvormund.

IV. Das Criterium für die Zulässigkeit der Hauptvormundschaft.

Ohne zu einer richtigen Lösung in der Frage der Zulässigkeit der Hauptvormundschaft zu kommen, hat Planck a. a. O. den wunden Punkt dieser Streitfrage erkannt, wenn er sagt: „Für solche Fälle fehlt es an einer Bestimmung darüber, wie sich die Vertretungsmacht der einzelnen Vormünder zueinander verhält".

---

[5]) Vgl. Motive IV S. 1094 § 652, im weiteren Verlaufe der Gesetzgebung ist daran nichts geändert worden.

Eben diese Frage der Verteilung der Vertretungsmacht und deren Lösung scheint mir von grundlegender Bedeutung für alles weitere zu sein. Weil aber die Vertretungsmacht der Mitvormünder bei der gemeinschaftlichen und der getrennt geführten Mitvormundschaft eine verschiedene ist, muß ich die beiden Fälle getrennt behandeln und komme ich dann je nach der Struktur der Hauptvormundschaft zur Bejahung oder Verneinung der Zulässigkeit.

§ 16.

Hauptvormundschaft und getrennte Vormundschaftsführung.

A. Die collegiale Hauptvormundschaft.

I. Die Gesamtheit der dem Vormund obliegenden Aufgaben (Rechte und Pflichten) sei durch einen Kreis und die Verteilung der Aufgaben an die einzelnen Mitvormünder zu verschiedenen Wirkungskreisen so dargestellt, daß der Kreis in sechs nicht notwendig gleich große Sektoren eingeteilt wird [1]. Für einen jeden dieser Sektoren (Wirkungskreise) wird nun regelmäßig ein Mitvormund, also insgesamt werden sechs Mitvormünder bestellt.

Die Verteilung der vormundschaftlichen Aufgaben durch das Vormundschaftsgericht kann weiter dahin durchgeführt werden, daß jedem dieser 6 Mitvormünder je für seinen getrennten Wirkungskreis ein weiterer Mitvormund bestellt wird [2] und zwar so, daß nunmehr jeder Wirkungskreis für sich [3] von 2 Mitvormündern gemeinschaftlich verwaltet wird. Es liegt jetzt vor, was ich oben § 14 eine teils gemeinschaftlich, teils getrennt geführte Mitvormundschaft genannt habe. An der Zulässigkeit einer solchen Verteilung der Aufgaben dürfte wohl kein Zweifel bestehen.

Nun ist es aber nicht notwendig, daß die zu den ersteren 6 (oben I) bestellten weiteren 6 Mitvormünder sechs verschiedene Personen sind. Vielmehr kann jedem der erstbestellten 6 Mitvormünder immer der gleiche Mitvormund Nummer 7 bestellt werden. Bildlich wäre also die Struktur die: Jeder der Sektoren (von einander getrennten Wirkungskreisen) hat einen Mitvormund

[1] Dadurch daß 6 Linien vom Mittelpunkt zur Peripherie gezogen werden.

[2] Also insgesamt weitere 6 Mitvormünder.

[3] Getrennt von den andern und selbstständig.

Nummer 1—6 und zu jedem von ihnen gehört der Mittelpunkt des Kreises, der Mitvormund Nummer 7. Rechtlich wie bildlich muß nun der Mitvormund 7 zu jeder Handlung, die für den Mündel von einem der Mitvormünder 1—6 vorgenommen werden soll, mitwirken, seine Zustimmung geben [4]), damit sie mit voller Wirkung für den Mündel vorgenommen werden kann. Darin liegt die überragende Stellung dieses Mitvormunds. Außerdem vertritt dieser Mitvormund den Mündel (wenn auch nur gemeinschaftlich mit einem anderen). Er ist also Hauptvormund. Zum Unterschiede von einer alsbald zu erwähnenden andern Struktur will ich ihn den „collegialen Hauptvormund" nennen. Die Vertretungsmacht dieses Hauptvormunds und die der übrigen Mitvormünder ist genau abgegrenzt. Eine ungesetzliche Beeinträchtigung der den übrigen Mitvormündern zukommenden Selbständigkeit liegt nicht vor. Daher ist eine solche Hauptvormundschaft für zulässig zu halten.

II. Die in der Literatur vertretenen Ansichten:

Die hier wiedergegebene Struktur hat ohne Zweifel Staudinger a. a. O. zugrunde gelegt, wenn er behauptet, daß einem von mehreren Mitvormündern die Oberleitung oder Aufsicht übertragen werden könne und daß die einzelnen Mitvormünder solchenfalls innerhalb ihres Wirkungskreises die Vormundschaft gemeinschaftlich mit dem Hauptvormund führen. Dasselbe gilt für Fuchs a. a. O. Beide halten diese Hauptvormundschaft für zulässig. Ohne eine genaue Struktur erkennen zu lassen, sprechen sich für Bejahung der Zulässigkeit aus: v. Blume und Warneyer. Letzterer hat wohl auch die collegiale Hauptvormundschaft im Auge. Bejahend auch RGR. Comm. a. a. O., der einen besonderen Fall der teils gemeinschaftlich, teils getrennt geführten Mitvormundschaft zugrunde legt. Ob dagegen Planck, der die Zulässigkeit verneint, an die collegiale Hauptvormundschaft denkt, ist nicht ersichtlich.

B. Die gemischte Hauptvormundschaft.

I. Eine weitere, der besprochenen ähnliche Art der Hauptvormundschaft ergibt sich unter folgenden Erwägungen. Ich greife zurück auf den Kreis, der die Gesamtheit der Aufgaben des Vormunds darstellt. Teilen wir den Kreis nunmehr, anstatt in 6, in 7 Sektoren oder getrennte Wirkungskreise und geben wir dem Vormund 7 auch einen dieser Wirkungskreise, so führt dieser die

[4]) Es handeln gemeinschaftlich Vormund 1 und 7, 2 und 7, 3 und 7 usw.

Vormundschaft in dem ihm zugeteilten Rahmen selbständig und unabhängig von den andern und unterscheidet sich zunächst von seinen andern 6 Collegen nicht.

Er kann aber zu dieser Aufgabe, also nicht an deren Stelle, eine weitere bekommen, die darin besteht, daß er seine 6 Collegen bezw. deren Tätigkeit für den Mündel beaufsichtigt. Er achtet auf die pflichtgemäße Vormundschaftsführung der andern und darin liegt seine Überordnung. Außerdem ist er in seiner Eigenschaft als Mitvormund zur Vertretung des Mündels berechtigt, m. a. W. er ist Hauptvormund. Zum Unterschiede von der besprochenen und einer noch zu besprechenden Art nenne ich die Hauptvormundschaft eine „gemischte" und deren Träger einen Hauptvormund „mit doppelter Funktion", denn er ist Mitvormund und Gegenvormund zugleich.

II. Das ist die Struktur, von der Goldmann-Lilienthal a. a. O. spricht. Er hält eine solche Verteilung für zulässig. Ist sie das?

Die Vertretungsmacht sowohl des Hauptvormunds wie die der übrigen Mitvormünder ist genau festgelegt, die Rechtssphäre eines jeden genau abgegrenzt. Die Selbständigkeit der übrigen Mitvormünder ist durch das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht des Hauptvormunds nicht ungesetzlich beschränkt. Die Aufsicht des Hauptvormunds ist keine andere, als die eines Gegenvormunds. Nach § 1792 III BGB. kann der eine Mitvormund 7 Gegenvormund der andern Mitvormünder 1—6 sein, denn die Vormundschaft wird ja nicht gemeinschaftlich, sondern getrennt geführt. Es ist auch nicht notwendig, daß jedem der Mitvormünder ein gesonderter Gegenvormund bestellt wird. Auch diese Art der Hauptvormundschaft ist also zulässig.

C. Der nur beaufsichtigende Hauptvormund.

I. Wie unter A I sei auch hier der Kreis der vormundschaftlichen Aufgaben wieder in 6 Sektoren (Wirkungskreise) aufgeteilt, von denen je einen selbständig zu führen, Recht und Pflicht von 6 zu getrennter Vormundschaftsführung bestellten Mitvormündern ist.

Im Gegensatze zu dem unter B erwähnten Falle führt ein 7. Vormund hier nur die Aufsicht über die 6 Mitvormünder. Daß darin eine gewisse Überordnung über die andern 6 Mitvormünder liegt, läßt sich nicht leugnen. Daher sei auch dieser Vormund zunächst Hauptvormund genannt, und zwar zum Unter-

schiede von den bisher besprochenen Arten „beaufsichtigender" oder besser „nur beaufsichtigender Hauptvormund".

Die Frage ist nun, ob das eine Hauptvormundschaft im eigentlichen Sinne ist; wenn ja, ob sie zulässig ist, wenn nein, was sie dann ist.

Dieser nur beaufsichtigende Hauptvormund vertritt den Mündel nicht, er wird überhaupt nicht unmittelbar für ihn tätig. Der Hauptvormund im eigentlichen Sinne ist aber Mitvormund und der Mitvormund hat Vertretungsmacht. Daraus ergibt sich, daß es sich hier nicht um eine Hauptvormundschaft im eigentlichen Sinne handelt und die Frage der Zulässigkeit aufzuwerfen, ist daher gar nicht mehr notwendig. Die Aufsicht dieses Hauptvormunds besteht in einem Achten auf die pflichtgemäße Vormundschaftsführung der andern, nämlich der 6 Mitvormünder. Die Tätigkeit dieses Hauptvormunds ist die in § 1799 BGB. dargelegte. Weil dieser Hauptvormund aber außer dieser Tätigkeit eine andere nicht hat, ist er in Wirklichkeit nichts anderes als Gegenvormund.

Das Ergebnis ist, daß wir es hier nur mit einer Hauptvormundschaft im allgemeinen Sinne zu tun haben, nicht mit einer eigentlichen Hauptvormundschaft [5].

II. v. Blume vertritt die Ansicht, daß ein bestimmter Wirkungskreis im Sinne § 1797 II BGB. auch die Führung der Aufsicht über einzelne oder sämtliche Mitvormünder sei [6]. Das ist unrichtig. Der Mitvormund im Sinne § 1797 II BGB. hat Vertretungsmacht, hat die Rechte und Pflichten aus § 1793 BGB. unter sachlicher Beschränkung auf seinen Wirkungskreis. Gerade das fehlt aber, wenn der ganze Wirkungskreis nur die Aufsicht umfaßt. Die Begründung v. Blume's geht fehl. Wenn in § 1833 II 2 BGB. von einer Verletzung der dem Mitvormund obliegenden Aufsichtspflicht die Rede ist. so hat hier der Gesetzgeber nicht an die nach Wirkungskreisen getrennt geführte Mitvormundschaft, sondern an die gemeinschaftlich geführte gedacht (§ 1797 I BGB.) Hier ist nämlich, wie oben ausgeführt, jeder der Mitvormünder verpflichtet, die Führung der Vormundschaft durch den oder die andern Mitvormünder zu beaufsichtigen. Diese Auslegung des

[5] Vgl. Goldmann-Lilienthal § 52 II 2 Anm. 15.
[6] Wie v. Blume so Goldmann-Liliental a. a. O.

§ 1833 Abs. II BGB. ist die zu Recht von der herrschenden Lehre getroffene und bei Planck [7] noch näher begründet.

III. Den hier behandelten Fall einer scheinbaren Hauptvormundschaft hat vermutlich auch Planck im Auge, der sagt, eine Teilung nach Wirkungskreisen könne nicht in der Weise geschehen, daß der eine Vormund die Oberleitung über die gesamte Vermögensverwaltung habe, während ein anderer nur einen bestimmten Zweig unter seiner Aufsicht versehen solle. Die Ansicht von Planck ist im Ergebnis richtig, seine Begründung aber ist irrig. An einer Bestimmung, wie sich die Vertretungsmacht der mehreren zueinander verhalte, fehlt es nicht; die Verteilung ist sehr reinlich erfolgt, der scheinbare Hauptvormund (im allgemeinen Sinne) hat keine, und die beaufsichtigten Mitvormünder haben alle Vertretungsmacht. Es handelt sich hier um eine Gegenvormundschaft im Sinne des § 1792 III BGB.

IV. Der im RGR. Comm. vertretenen Ansicht, daß es unzulässig sei, die Geschäfte in der Art zu verteilen, daß einem Mitvormund als Hauptvormund die Oberleitung und den übrigen Vormündern die Verwaltung eines bestimmten Geschäftskreises unter seiner Leitung zugewiesen werde, kann bei der Begründung, eine solche Verteilung würde die Selbständigkeit der einzelnen Vormünder zu sehr beeinträchtigen, in dieser allgemeinen Fassung nicht beigetreten werden. Das Entscheidende ist, ob der die Oberleitung führende Vormund auch einen Wirkungskreis als Mitvormund hat oder nicht. Im letzteren Falle ist die vertretene Ansicht richtig, im ersteren handelt es sich um eine gemischte Hauptvormundschaft.

D. Allgemein verneint wird die Zulässigkeit einer Hauptvormundschaft von Crome, Scherer und Schlecht. Der letztere behauptet, die Auslegung der Motive IV S. 1094 dahin, daß eine Hauptvormundschaft zulässig sei, widerspreche aufs schärfste dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes, daß innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises jeder Vormund selbständig die Vormundschaft führe. Seine Behauptung ist irrig, denn sie führt dazu, daß für einen bestimmten Wirkungskreis nur ein selbständiger Mitvormund bestellt werden könnte und nicht etwa zwei Mitvormünder, die den andern gegenüber selbständig, unter sich aber

[7] Planck § 1833 Anm. 10 b.

gemeinschaftlich die Vormundschaft führen. M. a. W. Schlecht verneint die Zulässigkeit einer teils getrennt, teils gemeinschaftlich geführten Mitvormundschaft. Sicher zu Unrecht. Vgl. oben § 14.

E. Zusammenfassend
komme ich daher zu dem Ergebnis:

Eine Verteilung der Aufgaben, wie ich sie bei allen drei Arten der Hauptvormundschaft zugrunde gelegt habe, ist zulässig. Nur in den beiden ersten Fällen aber handelt es sich um eine Hauptvormundschaft in dem in der Literatur behandelten eigentlichen Sinne.

§ 17.
Hauptvormundschaft und gemeinschaftliche Vormundschaftsführung.

Im Gegensatz zu den in § 16 behandelten Fällen, in denen ich immer eine durch das Vormundschaftsgericht vorgenommene Teilung der Vormundschaftsführung nach bestimmten Wirkungskreisen vorausgesetzt habe, soll hier die Frage der Zulässigkeit der Hauptvormundschaft bei gemeinschaftlicher Vormundschaftsführung beantwortet werden.

Einer von mehreren zur Führung der Vormundschaft als Ganzes bestellten Vormünder führt die Oberleitung. Darunter kann wiederum zunächst ein Achten eines der Mitvormünder auf die pflichtgemäße Vormundschaftsführung der andern verstanden werden. Die zu treffende Entscheidung hängt davon ab, ob der beaufsichtigende Vormund Vertretungsmacht hat oder nicht.

1. Der Vormund hat keine Vertretungsmacht, er beaufsichtigt nur, dann ist er Gegenvormund und der Fall liegt nicht anders als wie beim nur beaufsichtigenden Hauptvormund in § 16 C.

2. Der Vormund hat Vertretungsmacht. Dann ergibt sich sein Aufsichtsrecht und seine Aufsichtspflicht schon aus dem Prinzip der Gemeinschaftlichkeit. (Vgl. § 8 II 2). Damit ist aber dieser Vormund den andern nicht übergeordnet, denn jeder Mitvormund hat ein solches Recht. Es fehlt an einem Bestandteil der Hauptvormundschaft. Dieser Mitvormund ist kein Hauptvormund.

3. Der Mitvormund hat Vertretungsmacht, wie jeder Mitvormund im Sinne des § 1797 I BGB. Soll seine Überordnung

über die andern Mitvormünder darin bestehen, daß nur seine Anordnungen maßgebend sein sollten, so würde das gegen das Prinzip der Gemeinschaftlichkeit verstoßen. Eine solche Stellung einem Mitvormund einzuräumen, ist daher unzulässig.

4. Besteht die Überordnung des vertretungsberechtigten Mitvormunds darin, daß seine Ansicht auf Grund vormundschaftsgerichtlicher Anordnung (§ 1797 I 2 BGB.) bei einer Meinungsverschiedenheit unter den Mitvormündern den Ausschlag geben soll, so ist das ein Fall einer zulässigen Hauptvormundschaft. Weil durch diese Ausübung der hauptvormundschaftlichen Befugnisse Streitigkeiten, Kollisionen, gelöst werden, sei diese Art der Hauptvormundschaft die „lösende Hauptvormundschaft" genannt.

Voraussetzung für ihre Zulässigkeit ist allerdings, daß das Vormundschaftsgericht schon bei der Bestellung dieser Mitvormundschaft und nicht erst später dem Mitvormund diese Befugnis zugesprochen hat. Ob das Vormundschaftsgericht das von sich aus getan hat, oder weil es die Eltern (nach Maßgabe der §§ 1777, 1797 III BGB.) verlangt haben und das Vormundschaftsgericht diese Bestimmung befolgen mußte, weil das Mündelinteresse dadurch nicht gefährdet wird, ist gleichgültig. Dieser Fall der lösenden Hauptvormundschaft ist bei der gemeinschaftlich geführten Mitvormundschaft der einzig zulässige.

---

§ 18.

Die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten.

A. Meinungsverschiedenheiten in dem hier zu behandelnden Sinne können nur dann entstehen, wenn mehrere Mitvormünder an der Entscheidung derselben die Vormundschaftsführung betreffenden Frage rechtlich beteiligt sind, wenn also die in Aussicht genommene Handlung von ihnen gemeinschaftlich auszuführen ist [1].

[1] Also können Meinungsverschiedenheiten immer entstehen bei einer gemeinschaftlich und bei einer teils gemeinschaftlich geführten Mitvormundschaft, wenn die vorzunehmende Handlung in die Rechtssphären mehrerer Mitvormünder fällt, und zwar bei allen Handlungen, nicht bloß bei den in § 1798 BGB. erwähnten. Soweit § 1798 BGB. nicht unmittelbar Anwendung findet, ist er analog anzuwenden. Die Ansicht, daß alle nicht unter § 1798 BGB. fallenden Handlungen rundweg unterbleiben müßten, läßt sich mit einer, den Zweck der Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten berücksichtigenden Auslegung des Gesetzes nicht vereinbaren. Vgl. Crome § 625 Anm. 43, Goldmann-Lilienthal § 52 Anm. 18, Planck § 1798 Anm. 5.

Der durch eine Meinungsverschiedenheit entstehende Konflikt ist eine notwendige Folge des in § 1797 I 1 BGB. verankerten Prinzips der Gemeinschaftsbeschlüsse. Mit der Schaffung des Konflikts hat der Gesetzgeber auch gleich durch folgende Bestimmung in § 1797 I 2 BGB. dessen Lösung ermöglicht:

> „Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht, sofern nicht bei der Bestellung ein anderes bestimmt wird".

Ist bei der Bestellung der Mitvormünder nichts bestimmt — und das ist der Regelfall — so entscheidet das Vormundschaftsgericht. Wie es entscheidet, darüber vergleiche unten B.

Das Vormundschaftsgericht *kann* aber auch etwas anderes bestimmen (Ausnahmefall). Es *muß* sogar etwas anderes bestimmen, wenn ein Elternteil unter den Voraussetzungen des § 1777 BGB. eine Bestimmung über die Entscheidung der Meinungsverschiedenheiten getroffen hat und die Befolgung dieser elterlichen Anordnnng das Interesse des Mündels nicht gefährdet [2]. Die Bestimmung muß in beiden Fällen schon bei der Bestellung der Mitvormünder und kann nicht erst später getroffen werden [3].

Was das Vormundschaftsgericht bestimmen *muß*, ergibt sich aus der zu befolgenden Anordnung. Was das Vormundschaftsgericht aber in Abänderung derselben oder von sich aus bestimmen kann, ist nirgends im Gesetze gesagt. Der Gesetzgeber hat absichtlich, um allen Fällen gerecht zu werden, den allgemeinen Ausdruck „ein Anderes" gewählt. Man kann die zulässigen Anordnungen nicht in einer Formel zusammenfassen, sondern muß in jedem einzelnen Falle entscheiden. Doch werden folgende hauptsächlichsten Anordnungen für zulässig zu halten sein: Das Vormundschaftsgericht kann bestimmen, daß die Ansicht der Mehrheit der Mitvormünder entscheiden soll. Dies ist auch in der Literatur vielfach als zulässig anerkannt. Es kann anordnen, daß die Ansicht eines durch besonders nahe natürliche (Verwandtschaft) oder geistige Bande (langjähriger

[2]) Vgl. § 1797 III BGB., Wttbg. AG. BGB. Art. 52 Ziff. 13. Die elterliche Anordnung wirkt nicht unmittelbar auf das Verhältnis der Mitvormünder ein, sie wendet sich nur an das Vormundschaftsgericht; dieses trifft die Anordnung.

[3]) Hat das Vormundschaftsgericht schon Mitvormünder bestellt und erhält es jetzt erst von einer zu befolgenden elterlichen Bestimmung Kenntnis, so bleibt nichts anderes übrig, als die Mitvormünder zu entlassen und bei ihrer Wiederbestellung diese Anordnung zu treffen. Dies ist vielleicht hart, aber das Gegenteil ist mit dem klaren Wortlaute des Gesetzes unvereinbar.

Erzieher) oder durch besondere Fachkenntnisse ausgezeichneten Mitvormund ausschlaggebend sei. (Vgl. oben § 17). Man wird auch annehmen müssen, daß das Vormundschaftsgericht einer der eben genannten Personen diese schiedsrichterliche Befugnis zumessen kann, wenn sie nicht Mitvormund ist. Schließlich wird das Vormundschaftsgericht bestimmen dürfen, daß ein erwachsener und reifer Mündel in den hauptsächlich seinen späteren Beruf betreffenden Fragen bei einer Meinungsverschiedenheit der Mitvormünder durch Kundgabe seines Willens einer der vertretenen Ansichten den Ausschlag zu geben vermag.

Das Vormundschaftsgericht kann bei der Bestellung der Mitvormünder nicht bloß bestimmen, *wer* entscheiden soll, sondern auch *wie* entschieden werden soll und es kann bestimmen, ob in allen oder in welchen besonderen Fällen, so wie von ihm angeordnet, entschieden werden soll.

B. Während man sich über das bisher Besprochene im Wesentlichen in der Literatur einig ist, herrscht großer Streit darüber, wie das Vormundschaftsgericht als der regelmäßige gesetzliche Schlichter entscheiden darf. Insbesondere ist streitig, ob das Vormundschaftsgericht sich bei der Entscheidung einer der von den Mitvormündern vertretenen Ansichten anschließen muß, oder ob es eine neue, eigene von den vertretenen abweichende Ansicht aufstellen darf und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen.

I. Bei der Entscheidung dieser Frage ist davon auszugehen, daß jede vormundschaftsgerichtliche Entscheidung eine Bildung des Gesamtwillens der Mitvormünder, also ein Teil der Vormundschaftsführung selbst ist, die kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift dem Vormundschaftsgericht zugewiesen wurde, weil die Mitvormünder den zur Vormundschaftsführung notwendigen einheitlichen Willen nicht bilden. Daraus, daß es aber grundsätzlich Recht und Pflicht der Mitvormünder ist, den zur Vormundschaftsführung notwendigen Willen zu bilden, ergibt sich, daß das Vormundschaftsgericht auch bei der Bildung des Gesamtwillens den Willen der einzelnen Mitvormünder zu berücksichtigen hat, und daß es diese Elemente der Willensbildung nur dann ausschalten, d. h. eine von den vertretenen Ansichten abweichende Meinung nur aufstellen darf, wenn sich aus weiteren gesetzlichen Bestimmungen dies rechtfertigen läßt [4].

[4]) Die Bestimmung des § 1797 I 2 BGB. rechtfertigt allein eine solche Mißachtung des Willens einzelner Mitvormünder noch nicht. Das ergibt sich sowohl aus den Motiven (IV 1094, 1026, 1062) als auch aus der systematischen Stellung dieser Vorschrift im Gesetze. (= herrschende Meinung).

II. Die Streitfrage ist, wie folgt, zu lösen:

1. Das Vormundschaftsgericht kann immer (auf Grund des § 1797 Abs. I S. 2 BGB. allein) die Meinungsverschiedenheit dadurch entscheiden, daß es einer der von den Mitvormündern vertretenen Ansicht sich anschließt. Dazu ist es berechtigt, gleichgültig, ob es sie für richtig oder für unrichtig hält. Es kann auch mehrere vertretene Ansichten befolgen, wenn diese sämtlich gerechtfertigt sind und nicht in Widerspruch miteinander stehen [5].

2. Das Vormundschaftsgericht muß sich sogar einer der vertretenen Ansichten anschließen, wenn nicht entweder durch ihre Ausführung die Mündelinteressen gefährdet werden (objektive Pflichtwidrigkeit unten III) oder der Mitvormund dadurch, daß er diese Ansicht vertritt, schuldhaft pflichtwidrig handelt (subjektive Pflichtwidrigkeit unten IV).

III. Bei objektiver Pflichtwidrigkeit ist zu unterscheiden, wie folgt:

1. Gefährdet ein Teil der von den Mitvormündern vertretenen Ansichten das Mündelinteresse, der andere aber nicht, so muß sich und wird sich das Vormundschaftsgericht einer dieser letzteren Ansichten anschließen.

2. Gefährden alle vertretenen Ansichten das Mündelinteresse, so ist das Vormundschaftsgericht nach § 1886 BGB. berechtigt und verpflichtet, die Mitvormünder zu entlassen. Es kann alle ihre Ansichten verwerfen und muß entweder sofort einen neuen Vormund bestellen oder zunächst die auf Grund des § 1846 BGB. vorgesehenen Maßregeln treffen und dann einen Vormund bestellen. Fuchs, Staudinger und Warneyer [6] behaupten ohne jede Einschränkung, das Vormundschaftsgericht könne die Ansichten aller Mitvormünder verwerfen. In dieser Form und ohne die obige Einschränkung ist ihre Behauptung irrig. Das Vormundschaftsgericht ist nach § 1797 I 2 BGB. nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Meinungsverschiedenheiten der Mitvormünder, den bestehenden Konflikt, durch einen behördlichen Akt zu lösen. Verwirft nun das Vormundschaftsgericht alle Ansichten, ohne daß die Voraussetzungen für eine anderweitige Lösung des Konflikts

[5] Vgl. JW. 1908/700.

[6] Fuchs, Fam.R. § 1797, 3, b; Vorm.R. Seite 92. Staudinger § 1797 Anm. 4, b. Warneyer § 1797 Anm. II, auch Kipp § 119 II 2 schließt sich teilweise dieser irrigen Ansicht an, vgl. Anm. 2 a. a. O.

gegeben sind, so führt es selbst einen Stillstand in der Vormundschaftsführung herbei, den der Gesetzgeber eben durch die Bestimmung des § 1797 Abs. I S. 2 BGB. verhindern wollte. Das Schicksal des Mündels ist von der ungewissen Tatsache abhängig, ob sich nun die Mitvormünder dadurch zu einer brauchbaren Ansicht umstimmen lassen, der sich, wenn sie nicht von allen Mitvormündern vertreten wird, das Vormundschaftsgericht dann anschließt, oder ob gar alle Mitvormünder dadurch veranlaßt werden, eine neue Ansicht einmütig zu vertreten. Geschieht dies nicht, so ist die Vornahme der in Aussicht genommenen Handlung für den Mündel unmöglich. Tatsächlich behauptet auch der RGR. Comm. [7], wenn das Vormundschaftsgericht keine der vertretenen Ansichten für gerechtfertigt halte, müsse es bei dem bisherigen Zustande verbleiben. Dieser Standpunkt ist vollkommen unbefriedigend. Man denke nur an den Fall, daß die Mitvormünder über den künftigen Beruf des Mündels entscheiden sollen. Soll dann der schulentlassene Mündel stets ohne Beruf bleiben? Die Durchführung dieser Ansicht würde geradezu eine vormundschaftsgerichtliche Gefährdung der Mündelinteressen bedeuten.

3. Kann das Vormundschaftsgericht aber bei einer Gefährdung der Mündelinteressen, die darin liegt, daß alle Mitvormünder dem Mündel schädliche Ansichten vertreten, die Mitvormünder entlassen und so mit den äußersten Mitteln zur Wahrung der Mündelinteressen in die Vormundschaftsführung eingreifen, so ist das Vormundschaftsgericht auch berechtigt, mit weniger durchgreifenden Mitteln die Interessen des Mündels zu wahren. Ich glaube daher, daß das Vormundschaftsgericht bei einer objektiven Pflichtwidrigkeit der Mitvormünder berechtigt ist, die von Mitvormündern vertretenen Ansichten zu verwerfen und den bestehenden Konflikt dadurch zu lösen, daß es eine neue Meinung aufstellt. Um die Durchführung dieser Ansicht zu sichern, kann das Vormundschaftsgericht den Mitvormündern für den Fall der Nichtwillfährigkeit ihre Entlassung in Aussicht stellen [8]. Die vom Vor-

[7] RGR. Comm. 6. Auflage 1928, IV. Band § 1797 Anm. 1.

[8] Handeln die Mitvormünder trotzdem nicht dieser vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung entsprechend, so muß das Vormundschaftsgericht sie entlassen. Andere Hilfsmittel stehen im ja auch sonst bei nur objektiver Gefährdung der Mündelinteressen nicht zu Gebote. Zum Mindesten ist der Einwand von Crome § 625 Anm. 43, das Vormundschaftsgericht sei nicht in der Lage, die Durchführung seiner neuen Ansicht zu erzwingen, nicht durchschlagend für die Frage der Zulässigkeit der Aufstellung einer neuen Ansicht. Schließlich hat das Vormundschaftsgericht, auch wenn es sich einer der vertretenen Ansichten anschließt, keine andern Hilfsmittel zu deren Durchführung als hier.

mundschaftsgericht aufgestellte von den vertretenen abweichende Ansicht kann auch dahin gehen, daß es bei dem bisherigen Zustande verbleiben solle.

IV. Bei subjektiver Pflichtwidrigkeit ist zu unterscheiden:

1. Ein Teil der Mitvormünder handelt durch die Aufstellung einer unrichtigen Ansicht schuldhaft pflichtwidrig und

a. der andere Teil der Mitvormünder handelt pflichtgemäß, seine Ansicht gefährdet das Mündelinteresse nicht. Dann ist das Vormundschaftsgericht verpflichtet, sich dieser oder einer dieser letzteren Ansichten anzuschließen. Würde das Vormundschaftsgericht eine neue eigene Ansicht aufstellen, so würde es zwar die Selbständigkeit derjenigen Mitvormünder, die mit ihrer Ansicht bei der Entscheidung auch dann unterliegen würden, wenn sich das Vormundschaftsgericht der Ansicht der übrigen anschließen würde, nicht weiter beschränken, als dies ohnehin der Fall wäre. Aber diejenigen Mitvormünder, die im Gegensatze zu den übrigen pflichtgemäß handeln, haben ein Recht darauf, daß das Vormundschaftsgericht ihre Ansicht berücksichtige [9]). Die Unzulässigkeit der Aufstellung einer neuen Ansicht ergibt sich daraus, daß das Vormundschaftsgericht ohne gesetzliche Rechtfertigung die Ansichten aller Mitvormünder mißachtet.

b. der andere Teil der Mitvormünder handelt pflichtwidrig aber nicht schuldhaft, seine Ansicht gefährdet das Mündelinteresse. Dann ist das Vormundschaftsgericht berechtigt, gegen den schuldhaft pflichtwidrig handelnden Teil auf Grund des § 1837 BGB. durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten und deshalb zunächst einmal ihnen gegenüber eine neue Ansicht aufzustellen. Für die pflichtwidrig aber nicht schuldhaft handelnden Mitvormünder gilt das oben III Gesagte; so gut das Vormundschaftsgericht sie entlassen kann, kann es auch ihre Ansichten verwerfen und eine neue Ansicht aufstellen. Das Vormundschaftsgericht ist also auch in diesem Falle berechtigt, allen Mitvormündern gegenüber eine neue Ansicht aufzustellen.

2. Handeln alle Mitvormünder schuldhaft pflichtwidrig, so ist das Vormundschaftsgericht berechtigt und verpflichtet, gegen sie alle durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Dieses Einschreiten kann sich auch in der Aufstellung einer neuen Ansicht äußern. Dem Vormundschaftsgericht steht dann zur Durchführung seiner Ansicht neben dem Hilfsmittel des § 1886 BGB. auch das des

[9]) Das ergibt sich aus dem Prinzip der Selbständigkeit des Vormunds.

§ 1837 BGB. zu. Es kann die Mitvormünder zur Ausführung seiner Ansicht durch Ordnungs-(Geld-)Strafen anhalten.

V. Das Ergebnis ist also folgendes:

1. Handeln alle oder ein Teil der Mitvormünder pflichtgemäß, gefährden die von ihnen vertretenen Ansichten das Mündelinteresse nicht, so ist das Vormundschaftsgericht verpflichtet, sich einer der von ihnen vertretenen Ansichten anzuschließen und nicht berechtigt, eine neue Ansicht aufzustellen.

2. Handeln alle Mitvormünder objektiv pflichtwidrig, gefährden alle von ihnen vertretenen Ansichten das Mündelinteresse, so ist das Vormundschaftsgericht berechtigt, alle ihre Ansichten zu verwerfen und eine eigene Ansicht aufzustellen. Handelt ein Teil dieser Mitvormünder außerdem schuldhaft, so gibt das dem Vormundschaftsgericht nur außer dem Rechte aus § 1886 BGB. noch das Recht, Ordnungsstrafen über die schuldhaft pflichtwidrig handelnden Mitvormünder zu verhängen.

VI. Die Ansicht der Mehrzahl der Schriftsteller und der Praxis [10] ist daher abzulehnen und die Ansicht v. Blume's und Dernburgs [11] zu billigen. Es ist v. Blume recht zu geben, daß die von der herrschenden Meinung vertretene Ansicht eine Überspannung des Prinzips der Selbständigkeit darstellt und aus dem Gesetze nicht zu rechtfertigen ist. Ohne Anhalt im Gesetze aber nur auf die Motive allein abzustellen, bietet bei der wenig ausführlichen Begründung durch die Motive [12] keine ausreichende Basis, insbesondere wenn auf diese Weise eine nicht erwünschte, unbillige Lösung erzielt wird. Die obige Lösung steht mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht in Widerspruch und entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Sein Ziel ist ja immer, berechtigten Interessen gerecht zu werden.

VII. Der hier gefundenen Lösung kann nur bei oberflächlicher Betrachtung das Bedenken entgegen gehalten werden, das Vormund-

---

[10]) Soergel § 1797, Warneyer § 1797, RGR. Comm. § 1797 Anm. 1. Crome § 625 Anm. 43. Kipp § 119 II, 2. Neumann § 1797, 1, d. Endemann § 218, 3, b 2 und Anm. 54, Planck § 1797 Anm. 5. Jochmus Seite 77. Fuchs, Fam R. § 1797 Anm. 3, b und Vorm.R. Seite 92 ff. Staudinger § 1797 Anm. 4, b, α. DJZ. 1908/700 und OLG. Dresden in OLG. 40/95 und JW. 1919/1006, 6.

[11]) v. Blume in Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts Bd. 49 (NF. 13) Seite 281/2. Dernburg, Bd. IV § 105 III und Anm. 5.

[12]) Motive IV Seite 1094.

schaftsgericht könnte aus dem Zwiespalt der Mitvormünder für sich Kapital schlagen wollen. Dem ist zu entgegnen, daß bei der von der herrschenden Lehre vorgeschlagenen Lösung dieses Bedenken noch mehr als hier zutrifft, und daß nach § 58 FGG. jedem der sich benachteiligt fühlenden Mitvormünder gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts Rechtsmittel zustehen. In Württemberg wird auf Grund des § 195 FGG. mit Art. 53 I AG. BGB. gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts (Vormundschaftsrichters) das Amtsgericht um Abänderung derselben ersucht. Genügt das nicht, so gibt es gegen den Beschluß des Amtsgerichts die Beschwerde an das Landgericht und dagegen die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht. Wenn einmal vier Instanzen entschieden haben, dürfte es wohl ausgeschlossen sein, daß die Mündelinteressen noch zu Unrecht vom Vormundschaftsgericht beeinträchtigt werden.

In praxi wird sich freilich diese theoretisch erwogene Schwierigkeit häufig, wie Endemann meint, dadurch umgehen lassen, daß der Vormundschaftsrichter seine eigene Ansicht, bevor er sie in einem Beschlusse kundtut, den Mitvormündern zur Erwägung stellt. In den meisten Fällen wird es ihm dann gelingen, einen der Mitvormünder für seine Ansicht zu gewinnen.

Insbesondere scheint es mir aber zulässig, daß die Mitvormünder in ihrer Gesamtheit nach der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts einen einstimmigen Beschluß fassen, der von der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts abweicht [13]. Nur darf dieser Beschluß nicht rein negativer Art sein, also bloß darauf gehen, daß die Mitvormünder die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts mißachten. Er muß vielmehr positiven Inhalt haben, also dahin gehen, daß die Mitvormünder anstelle der vom Vormundschaftsgericht vertretenen Ansicht nunmehr eine (notwendig einstimmig gefaßte) andere Ansicht zur Durchführung bringen.

VIII. De lege ferenda empfiehlt es sich dringend, die hier behandelte Streitfrage ausdrücklich zu regeln, wenn schon so, wie das im schwedischen Rechte geschehen ist. Dieses bestimmt nämlich in Kap. 6, § 8 seines Gesetzes über die Vormundschaft vom 27. 6. 1927 [14]:

---

[13]) Gleicher Ansicht Jastrow in Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß Bd. 36 S. 394 ff.

[14]) Vgl. Gustav Nyren, Schwedisches Familienrecht 2. Teil Berlin 1927.

„Können, falls die Unmündigen mehrere Vormünder haben, diese sich in einer Angelegenheit, die von ihnen zu entscheiden ist, nicht einigen, so soll diejenige Meinung Geltung haben, welcher der Obervormund sich anschließen zu können meint".

---

§ 19.

Die Haftung des Mitvormunds.

Wie der Einzelvormund, so haftet auch der Mitvormund nach § 1833 BGB. dem Mündel für den aus einer schuldhaften Pflichtverletzung entstehenden Schaden. Die Haftung des Mitvormunds erstreckt sich also nicht auf jeden bei der Vormundschaftsführung entstehenden Schaden, sondern ist wie folgt beschränkt:

I. Die Haftung aus eigenem Verschulden.

Der Mitvormund muß die ihm nach den vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten (vgl. §§ 1789 und 1793 BGB.) verletzt haben. Es muß zunächst eine objektive Pflichtverletzung vorliegen [1]. Darüber hinaus muß der Mitvormund auch schuldhaft [2] gehandelt haben, also vorsätzlich, grob oder leicht fahrlässig. Der Mitvormund haftet, wie die Motive sagen [3], „schlechthin wegen Fahrlässigkeit"; mit anderen Worten: er haftet nicht wie im gemeinen Rechte nur für culpa in concreto, sondern für jede culpa und der Maßstab der Fahrlässigkeit ist aus § 276 BGB. zu entnehmen [4]. Die schuldhafte Pflichtverletzung des Vormunds muß für den Eintritt des Schadens kausal gewesen und der Schaden dem Mündel entstanden sein. Nur das Verhältnis zwischen dem Mündel und dem Mitvormund wird in § 1833 I BGB. geregelt. Ob der Mitvormund einem Dritten haftet und inwieweit, ist im Vormundschaftsrecht nicht geregelt.

---

[1]) Eine Pflichtwidrigkeit, nicht notwendig eine Rechtswidrigkeit.

[2]) Vgl. Gruchot Bd. 43 Seite 404.

[3]) Motive IV, 1176.

[4]) Vgl. Enneccerus II 2 § 114 Anm. 3. Die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts schließt ein Verschulden des Mitvormunds nicht aus und befreit ihn nicht von der Haftung. (JW. 1904/473, 1912 Seite 67.) Dem Vormund muß aber ein Verschulden nachgewiesen werden. Dieser Beweis wird in solchen Fällen wohl schwierig sein. In JW. 1911/984 wird auch angenommen, daß, wenn es sich um eine Rechtsfrage handelt, sich der Mitvormund auf die Auffassung des Vormundschaftsrichters verlassen könne und dadurch ein Verschulden ausgeschlossen würde.

In welchem Umfange der Mitvormund haftet, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen. Eine Beschränkung der Haftung des Mitvormunds ist unter den Gesichtspunkten des § 254 BGB. möglich [2], wenn ein Verschulden des geschädigten Mündels bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat, denn der Mündel kann gleichfalls für einen Schaden nach §§ 828, 276 BGB. verantwortlich sein.

Für die Art der Ersatzleistung gilt der Grundsatz der Naturalrestitution, §§ 249 mit 252 BGB. Eine Entschädigung in Geld kann, wenn es sich um einen dem Mündel zugefügten Vermögensschaden handelt, nach den Grundsätzen der §§ 250/1 BGB. verlangt werden. Bei der Zufügung eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, gilt § 253 BGB.

Auf welchem Rechtsgrunde die Haftung des Vormunds überhaupt und damit auch die des Mitvormunds beruht, ist bestritten [5]. Ich halte den Standpunkt für richtig, daß zwischen dem Vormund und dem Mündel ein familienrechtliches Schutz- und Verpflichtungsverhältnis besteht. Die oben eingangs von I erwähnte Pflichtverletzung ist keine unerlaubte Handlung. Daher unterliegen die Ersatzansprüche auch nicht der drei- sondern der dreißigjährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB. [6]. Sie kann zugleich eine unerlaubte Handlung darstellen, muß es aber nicht. Im ersteren Falle konkurriert mit dem eben erwähnten Rechtsgrunde derjenige der unerlaubten Handlung.

II. Die Haftung aus fremden Verschulden.

Der selbständige Mitvormund und die zur gemeinschaftlichen Vormundschaftsführung bestellten Mitvormünder können sich in dem oben § 3 erwähnten Umfange zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Mündel dritter Personen bedienen. Entsteht dann durch ein Verschulden dieser Erfüllungsgehilfen dem Mündel ein Schaden, so haftet der Mitvormund bezw. die Mitvormünder dem Mündel dafür nach § 278 BGB. [7]. Hat der Mitvormund die Handlung nicht selbst vorzunehmen und veranlaßt er ihre Vornahme durch einen Dritten, so ist die Bestimmung des § 831

[5] Welche Ansichten im einzelnen aufgestellt werden, darüber vgl. Staudinger § 1833 Anm. 4. Spahn S. 211, insbes. Neumann § 1833 Anm. 1, a. Wie oben OLG. 36/212 und Seuff.Archiv 72/374 Nr. 222.

[6] So auch Reichsgericht in Recht 1907/1071. und RGR.Comm. § 1833 Anm. 2.

[7] Vgl. RGZ. 76/185 ff.

BGB. entsprechend anzuwenden. Die Ersatzpflicht des Mitvormunds besteht nur unter denselben Erschwerungen wie dort bestimmt. Der Mitvormund kann sich exculpieren.

III. Darf sich der Mitvormund bezw. die Gesamtheit der Mitvormünder zur Erfüllung der Pflichten dritter Personen nicht bedienen und tut es einer doch, so liegt in der Übertragung schon eine Pflichtwidrigkeit und wenn dem Mündel durch den Dritten ein Schaden zugefügt wird, so haftet der Mitvormund dafür, auch wenn der Dritte nicht schuldhaft gehandelt hat.

IV. Das BGB. hat keine besonderen Bestimmungen darüber getroffen, unter welchen Voraussetzungen ein Mitvormund haftet und insbesondere keinen Unterschied gemacht, ob die Mitvormünder gemeinschaftlich oder nach Wirkungskreisen getrennt die Vormundschaft führen. Die Haftung sowohl des unselbständigen wie die des selbständigen Mitvormunds bestimmt sich daher auf Grund des § 1833 I BGB. und besteht unter den erwähnten Voraussetzungen.

Das BGB. hat lediglich für den Fall, daß mehrere Vormünder [8] verantwortlich sind, in § 1833 II 1 BGB. bestimmt, daß sie nach außen d. h. dem Mündel als Gesamtschuldner haften. Es finden also die Grundsätze der §§ 421 ff BGB. Anwendung. Im Innenverhältnis haften die mehreren Mitvormünder grundsätzlich zu gleichen Teilen, § 426 BGB. Daneben hat das BGB. in § 1837 II 2 angeordnet, daß, wenn neben dem den Schaden unmittelbar verursachenden Mitvormund noch ein Mitvormund nur wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht [9] haftet, im Innenverhältnis der den Schaden verursachende Mitvormund allein haftet.

[8]) Dies können auch mehrere Mitvormünder sein. Die herrschende Meinung versteht den § 1833 II 1 BGB. so: „Sind für den Schaden mehrere Vormünder nebeneinander verantwortlich". Sie verneint also die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung auf den Fall, daß neben dem Vormund ein Dritter für den Schaden haftet. Vgl. Staudinger § 1833 Anm. 10, 2. Abs. und die dort angegebene Literatur. M.E. zu Recht. Zwar ist der Wortlaut des Gesetzes klar und es finden sich für diese Einschränkung in den Motiven keine Anhaltspunkte, doch muß man aus der systematischen Stellung dieser Bestimmung gerade im Vormundschaftsrechte annehmen, daß der Gesetzgeber das Wort „mehrere" ohne einen Zusatz nur der Einfachheit halber gewählt hat, um die verschiedenen Combinationen (nämlich: Vormund und Gegenvormund, Mitvormünder, Mitvormund und Gegenvormund, Gegenvormünder) nicht aufzählen zu müssen. Schließlich wäre das auch die einzige Bestimmung, die Dritte mit den Vormündern in Beziehung brächte.

[9]) Eine Verletzung derselben liegt aber nicht vor, wenn der Mitvormund der Vornahme der Handlung widersprochen und dadurch die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeigeführt hat, auch wenn das Vormundschaftsgericht dann das Gegenteil getan hat.

§ 20.

Die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts.

Das Vormundschaftsgericht kann mit zweierlei Funktionen in die Erscheinung treten, es kann dem Vormund übergeordnetes Aufsichtsorgan oder selbst ersatzweise Vormund sein.

A. Die Stellung des Vormundschaftsgerichts auf Grund des § 1846 BGB.

I. Bei der Einzelvormundschaft.

Voraussetzung für ein Tätigwerden des Vormundschaftsgerichts ist, daß ein Vormund noch nicht bestellt oder der bestellte an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen. Durch die Bestimmung des § 1846 BGB. soll eine sich vielfach ergebende Lücke ausgefüllt werden, die darin besteht, daß der Mündel momentan vollständig schutzlos ist. Sind die Voraussetzungen gegeben, so ist das Vormundschaftsgericht nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, diejenigen Maßregeln und zwar nur diejenigen zu treffen, die im Interesse des Mündels erforderlich sind. Daraus ergibt sich, daß Maßregeln, die nur im Interesse eines andern, wenngleich noch so dringend erforderlich sind, ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts nicht gestatten. Dasselbe gilt für alle Maßregeln, die abgesehen von den Interessen eines andern nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts im Mündelinteresse nicht erforderlich sind.

Worin die Maßregel besteht, sagt das Gesetz nicht. Es bestehen für das Vormundschaftsgericht die drei Möglichkeiten: entweder es bestellt einen Vormund oder einen Pfleger oder aber es handelt selbst ersatzweise als Vormund. In den beiden ersten Fällen verläßt das Vormundschaftsgericht seine übergeordnete Stellung nicht, wohl aber im dritten Falle. Doch wird es von der dritten Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn dringende Angelegenheiten für den Mündel zu erledigen sind.

II. Auf die Mitvormundschaft ist die Bestimmung des § 1846 BGB. entsprechend anwendbar, was zu folgendem Ergebnis führt:

Sind alle Mitvormünder, gleichgültig ob zu gemeinschaftlicher oder getrennter Vormundschaftsführung, noch nicht bestellt oder alle an der Erfüllung ihrer Pflichten verhindert, so trifft das Vormundschaftsgericht eine der oben erwähnten drei Maßregeln.

Ist ein Teil der Mitvormünder noch nicht aber bereits ein Einzelvormund bestellt, so findet § 1846 BGB. keine Anwendung, wenn auch dem Mündel mehrere Mitvormünder bestellt werden sollten, denn der Mündel ist geschützt. Dasselbe gilt, wenn bereits Mitvormünder zu getrennter oder gemeinschaftlicher Vormundschaftsführung bestellt sind. Im ersteren Falle werden alle nicht aufgeteilten Aufgaben von den bestellten Mitvormündern gemeinschaftlich erledigt (eine Pflegerbestellung ist jedoch zulässig). Im zweiten Falle führen die bestellten Mitvormünder die ganze Vormundschaft gemeinschaftlich ohne Rücksicht auf den noch zu bestellenden (eine Pflegerbestellung ist unzulässig).

Ist ein Teil der Mitvormünder verhindert, so ist bei gemeinschaftlich geführter Mitvormundschaft eine Pflegerbestellung zwar zulässig aber nicht notwendig. Die nicht verhinderten Mitvormünder können die vormundschaftlichen Geschäfte allein erledigen. Dagegen ist bei getrennt geführter Mitvormundschaft die Bestellung eines Pflegers erforderlich. Der einmal abgetrennte und dem verhinderten Mitvormund zugewiesene Wirkungskreis fällt dann nicht von selbst den übrigen Mitvormündern zur Erledigung zu. Das Vormundschaftsgericht kann einen andern Vormund bestellen, wenn es diesen entlassen hat, oder in dringenden Fällen auch selbst ersatzweise als Vormund tätig sein [1].

B. Das Vormundschaftsgericht als reines Aufsichtsorgan.

Die Bestimmungen hierüber finden sich, abgesehen von der eben erwähnten, in den §§ 1837 bis 1845 und 1847 BGB. Die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts hat zum Teil die Erfüllung einer dem Vormund obliegenden Pflicht zur Voraussetzung. Daher seien zunächst erwähnt:

I. Die Pflichten des Vormunds bezw. des Mitvormunds gegenüber dem Vormundschaftsgericht.

1. Die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 1839 BGB. trifft auch den Mitvormund und zwar den nach § 1797 I BGB. bestellten über die Führung der ganzen Vormundschaft und über alle persönlichen Verhältnisse des Mündels, den nach § 1797 II BGB. bestellten Mitvormund nur unter Beschränkung auf den

[1]) Vgl. Entscheidung der vereinigten Zivilsenate des RGer. RGZ. 71/168 ff. Die Regelung des § 1846 BGB. wird als ein Fall außerordentlicher Fürsorge bezeichnet und die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts auf dringliche Fälle beschränkt. Mit Recht, vgl. § 44 FGG.

ihm zugewiesenen Wirkungskreis. Die Erfüllung dieser Pflicht kann das Vormundschaftsgericht nicht im Prozeßwege, sondern nur durch Ordnungsstrafen erzwingen [2].

2. Die Pflicht zur Rechnungslegung, § 1840 BGB.

Im Gegensatz zu § 1890 BGB. [3] hat hier das Vormundschaftsgericht einen öffentlichrechtlichen Anspruch gegenüber dem Vormund. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann das Vormundschaftsgericht den Vormund durch Ordnungsstrafen anhalten. Die §§ 259 ff BGB. sind nicht anwendbar. Im Falle der Mitvormundschaft gilt das Gesagte entsprechend und zwar haben Mitvormünder, die zu gemeinschaftlicher Führung der Vormundschaft bestellt sind, die Rechnung gemeinschaftlich zu legen; der Mitvormund, dem ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen ist, hat die Rechnung beschränkt auf diesen zu legen. Wie die Mußvorschrift des § 1840 BGB., so ist auch die Sollvorschrift des § 1841 BGB. im Falle der Mitvormundschaft entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für § 1842 BGB. Die beiden letzterwähnten Vorschriften über die Art der Rechnungslegung sind mehr technischer Natur.

3. Die Pflicht zur Anzeige.

Nach § 1845 mit § 1669 BGB. ist der zum Vormund Bestellte, wenn er eine Ehe eingehen will, verpflichtet, diese Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Vermögensverzeichnis einzureichen und evt. eine Vermögensauseinandersetzung herbeizuführen. Die gleiche Pflicht trifft den Mitvormund, ob er die Vormundschaft gemeinschaftlich mit andern oder nach § 1797 II BGB. getrennt führt.

II. Die Pflichten des Vormundschaftsgerichts.

Die generelle Bestimmnng enthält § 1837 I BGB. Der Inhalt dieses Paragraphen ist oben § 4 II mit dem Prinzip der Selbständigkeit und dem Begriff der Pflichtwidrigkeit behandelt. Es soll hier nur noch darauf hingewiesen werden, daß das Vormundschaftsgericht verpflichtet ist, die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Mitvormünder zu führen und gegen jede Pflichtwidrigkeit durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Sowohl

[2] Die Verweigerung kann einen Grund zur Entlassung bilden. (Planck § 1839 Anm. 5). Dann ist der Weg des § 1890 BGB offen.

[3] Der einen privatrechtlichen, im Prozeßwege verfolgbaren Anspruch des Mündels begründet.

bei der gemeinschaftlich als bei der getrennt geführten Mitvormundschaft beaufsichtigt das Vormundschaftsgericht die Tätigkeit aller Mitvormünder und jedes einzelnen.

Daneben bestehen einige spezielle Bestimmungen über die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts. Das Vormundschaftsgericht muß die vom Vormund gelegte Rechnung rechnungsmäßig und sachlich prüfen, evt. deren Berichtigung oder Ergänzung herbeiführen, § 1843 BGB. Das Vormundschaftsgericht kann (wenn der Mündel nicht unter Amtsvormundschaft steht [4]) zum Zwecke der Erziehung seine Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnen, § 1838 BGB. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht die Mitvormünder oder den Mitvormund zur Sicherheitsleistung für das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen anhalten, § 1844 BGB. Ferner soll das Vormundschaftsgericht vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag Verwandte und Verschwägerte des Mündels hören, § 1847 BGB. Antragsberechtigt ist der selbständige Mitvormund in Angelegenheiten, die seinen Wirkungskreis berühren, aber auch jeder unselbständige Mitvormund für sich. Diese Durchbrechung des Prinzips der Gemeinschaftlichkeit rechtfertigt sich unter analoger Anwendung der Bestimmungen der §§ 20, 58, 63 FGG. Endlich ist dem Vormundschaftsgericht, damit es seiner Aufsichtspflicht auch wirksam genügen und seinen Anordnungen Ausdruck verleihen kann, in § 1837 II BGB. die Befugnis zuerkannt, Ordnungsstrafen [5] über nicht willfährige Vormünder zu verhängen. Von dieser Befugnis kann es auch jedem Mitvormund gegenüber Gebrauch machen. Über den Amtsvormund aber darf es, ob er nun Einzel- oder Mitvormund ist, Ordnungsstrafen nicht verhängen (§§ 33 I, 47 II, 46 RJWG.)

III. Ein bedeutender Teil der Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts besteht in der Erteilung der nach zahlreichen Bestimmungen zur Gültigkeit eines für den Mündel vorzunehmenden Rechtsgeschäftes notwendigen Genehmigung (vgl. §§ 1819 ff BGB.) Sie gelten bei der Mitvormundschaft entsprechend. Die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts auf Grund der §§ 1796 und 1797 BGB. ist oben § 9 V 3 und § 18 besprochen.

[4]) Vgl. §§ 33 I, 47 II und 46 RJWG.

[5]) Diese Ordnungsgeldstrafen haben mit den Geldstrafen des Strafgesetzbuchs nichts zu tun.

IV. Sollte das zum Schutze des Mündels aufgebaute Aufsichtssystem vollständig sein, so mußte der Gesetzgeber schließlich auch noch die Haftung der Organe des Vormundschaftsgerichts, nämlich der Vormundschaftsrichter, für Pflichtverletzungen gegenüber dem Mündel anordnen. Er hat dies in § 1848 BGB. durch eine Verweisung auf § 839 BGB. getan.

III. Abschnitt.
Das Ende der Mitvormundschaft und ihr Abschluß.

---

§ 21.
Das Ende der Mitvormundschaft.

Zu unterscheiden ist das Ende der Mitvormundschaft von der Beendigung des Amtes des einzelnen Mitvormunds.

I. Das Ende der Mitvormundschaft tritt ein, wenn die Vormundschaft als Ganzes in Wegfall kommt. Die Gründe dafür sind in den §§ 1882—1884 BGB. enthalten [1]. Existiert der zu bevormundende Minderjährige nicht mehr [2], ist er durch Adoption oder Legitimation den Vorschriften des § 1883 BGB. entsprechend unter elterliche Gewalt getreten, oder sind die Eltern wieder zu seiner Vertretung berechtigt, dann ist kein Platz für eine Vormundschaft mehr und damit auch nicht mehr für eine Mitvormundschaft. Die Mitvormundschaft kann aber auch aufhören, ohne daß die Vormundschaft endigt. Ist das Vormundschaftsgericht z. B. wegen Gefährdung der Mündelinteressen durch einen Teil der Mitvormünder gezwungen, diese auf Grund des § 1886 BGB. zu entlassen, und ist dann nur noch ein Mitvormund im Amte, so bleibt zwar die Vormundschaft bestehen, die Mitvormundschaft aber hat geendigt. Das Vormundschaftsgericht kann auch wegen des Eintritts eines bestimmten Ereignisses, insbesondere des Wegfalls der „besonderen Gründe“ ohne die Voraussetzungen des

[1]) Vgl. des Näheren die Anmerkungen von Planck, Staudinger und RGR. Commentar zu den entsprechenden Paragraphen; außerdem Enneccerus II 2 § 125, Cosack § 102, II. Bd. 2. Abt. und die bei Staudinger §§ 1882 Anm. 7, 1883 Anm. 2 angegebene weitere Literatur.

[2]) Sei es, daß er gestorben, für tot erklärt worden oder daß er kraft seines Alters oder durch einen behördlichen Akt (§ 3 BGB.) volljährig geworden ist.

§ 1886 BGB. aber auf Grund eines bei der Bestellung getroffenen Vorbehalts (vgl. oben § 6 B VI 3) alle Mitvormünder bis auf einen entlassen. Bestand dann vor der Entlassung eine getrennt geführte Mitvormundschaft, so muß durch eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts der Wirkungskreis des noch im Amte gebliebenen Mitvormunds ausgedehnt und er zum Einzelvormund bestellt werden. Bestand früher aber eine gemeinschaftlich geführte Mitvormundschaft, so sind die durch das Prinzip der Gemeinschaftlichkeit dem Mitvormund auferlegten Schranken weggefallen und er wird von selbst Einzelvormund.

II. Das Amt des einzelnen Mitvormunds endigt immer dann, wenn die Vormundschaft als Ganzes aufhört. Es kann auch endigen, ohne daß die Vormundschaft, sogar ohne daß die Mitvormundschaft endigt [3]. Die Gründe für die Beendigung des Amtes des Mitvormunds sind dieselben wie für die Beendigung des Amtes des Einzelvormunds. Also endet in entsprechender Anwendung des § 1885 BGB. das Amt des Mitvormunds eo ipso mit dessen Entmündigung oder mit der Erlassung des seine Todeserklärung aussprechenden Urteils. Sodann endigt es auf Grund eines behördlichen Aktes, nämlich durch die vom Vormundschaftsgericht ausgesprochene Entlassung in den Fällen der §§ 1886, 1888 und 1889 BGB. [4]. Das Vormundschaftsgericht muß die Entlassung des Mitvormunds aussprechen, wenn die Fortführung seines Amtes das Mündelinteresse gefährden würde [5], wenn der Mitvormund im Sinne des § 1781 BGB. von Anfang an untauglich ist oder wenn er es nach seiner Bestellung geworden ist (§ 1886 BGB.). Die Pflicht des Vormundschaftsgerichts zur Entlassung des Mitvormunds besteht ferner nach § 1888 BGB., wenn dieser ein Beamter oder Religionsdiener ist und ihm von der vorgesetzten Dienstbehörde die Erlaubnis zur Übernahme der Vormundschaft versagt oder die Erlaubnis zu deren Weiterführung entzogen wird. Schließlich muß das Vormundschaftsgericht in

---

[3]) Im ersten Falle müßten dann zuvor mindestens zwei Mitvormünder, im zweiten Falle mindestens drei Mitvormünder zur Führung der Vormundschaft bestellt gewesen sein.

[4]) § 1887 BGB. ist durch § 48 RJWG. aufgehoben.

[5]) Eine solche Gefährdung muß nicht durch ein pflichtwidriges (schuldhaftes) Verhalten des Mitvormunds herbeigeführt sein. Es genügt eine objektive Interessengefährdung; das ergibt sich aus dem Worte „insbesondere“ im Gesetzestext.

entsprechender Anwendung des § 1889 BGB. jeden Mitvormund auf seinen Antrag entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als Beispiele für einen wichtigen Grund sind in § 1889 BGB. die Fälle des § 1786 Ziffer 2—7 BGB. genannt. Ohne Bedenken wird man sagen dürfen, daß auch für den Antrag auf Entlassung des Mitvormunds die Fälle des § 1786 Ziffer 2—6 BGB. als wichtige Gründe anzusehen sind. Dagegen stellt es keinen wichtigen Grund dar, wenn ein Mitvormund, der ohnedies schon zu gemeinschaftlicher Führung der Vormundschaft mit einem andern bestellt ist, diese noch mit einem weiteren Mitvormund zusammen führen soll. Bei der Mitvormundschaft gibt also der Fall des § 1786 Ziffer 7 BGB. nicht immer einen wichtigen Grund im Sinne des § 1889 BGB. ab.

Das Jugendamt als Mitvormund muß ebenfalls auf seinen Antrag entlassen werden, § 1889 BGB. Es darf aber nicht entlassen werden, wenn die Fortführung seines Amtes, insbesondere wegen seines pflichtwidrigen Verhaltens, die Mündelinteressen gefährdet, also nur eine objektive Pflichtwidrigkeit vorliegt. § 1886 BGB. ist durch §§ 33 I 3, 47 RJWG. von der Anwendung gegenüber dem Jugendamte als Einzelvormund ausgeschlossen worden [6] und Gleiches gilt nach § 46 RJWG. für das Jugendamt als Mitvormund.

---

§ 22.

Der Abschluß der Mitvormundschaft.

Endigt das Amt des Mitvormunds, so ist dieser noch nicht aller Pflichten aus der Vormundschaftsführung enthoben. Um einen geordneten Abschluß und eine Übersicht über die gesamte Tätigkeit des Vormunds für den Mündel zu erreichen, sind dem Vormund in den §§ 1890 ff BGB. noch spezielle, bei Beendigung des Amtes zu erfüllende Pflichten auferlegt. Unter gewissen Voraussetzungen ist er auch berechtigt, nach Beendigung seines Amtes noch mit voller Rechtswirkung als Vormund für den Mündel zu handeln.

---

[6] Die Begründung bei Fichtl § 22 Anm. 10 RJWG. ist von einem gewissen Optimismus getragen!

A. Die Pflichten des Vormunds.

I. Der Vormund ist verpflichtet, das in seinem Besitze befindliche Vermögen des Mündels dem geschäftsfähig gewordenen Mündel oder, wenn es noch nicht voll geschäftsfähig ist, dessen neuen gesetzlichen Vertreter herauszugeben, § 1890 BGB. Er muß dem Berechtigten (Mündel oder gesetzlicher Vertreter) an den einzelnen Vermögensbestandteilen den Besitz verschaffen, den auch er daran hatte. Er ist verpflichtet, ein Verzeichnis des Bestandes dem Berechtigten vorzulegen und auf dessen Verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß es nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, den Offenbarungseid leisten, § 260 BGB. [1].

II. Der Vormund ist verpflichtet, Rechenschaft abzulegen, d. h. eine Rechnung für die ganze Dauer der Vormundschaftsführung zu legen und sie zu rechtfertigen. Er hat dem Berechtigten eine geordnete Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben vorzulegen und auf dessen Verlangen wie bezüglich des Vermögensverzeichnisses den Offenbarungseid zu leisten, § 259 BGB. Die Art der Rechnungslegung ist vom Gesetzgeber noch weiter dahin geregelt worden, daß die Rechnung dem Vormundschaftsgericht und, wenn ein Gegenvormund vorhanden ist, zuvor diesem zur Prüfung vorzulegen ist, §§ 1891 2 BGB. Der Vormund ist ferner aus Gründen der Verkehrssicherheit verpflichtet, die Bestallung zurückzugeben, § 1893 BGB.

III. Wird die Vormundschaft von mehreren (Mit-)vormündern geführt, so sind die genannten Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Scheiden alle Mitvormünder aus, gleichgültig ob sie die Mitvormundschaft gemeinschaftlich oder getrennt führen, so haben sie in ihrer Gesamtheit und jeder einzelne von ihnen diese Pflichten zu erfüllen. Scheidet nur ein Teil der Mitvormünder aus und sind es solche, die einen gesonderten Wirkungskreis selbständig verwalteten, so nehmen sie ja unter dieser sachlichen Begrenzung eine Stellung wie der Einzelvormund ein und an der Anwendbarkeit der erwähnten Bestimmungen auf sie kann kein Zweifel bestehen. Das Gleiche gilt, wenn ein zu gemeinschaftlicher Führung bestellter Mitvormund aus dem Amte scheidet. Er muß das in

[1] In vielen Fällen wird die Vermögensherausgabe sich sehr einfach gestalten, weil fast kein Vermögen vorhanden ist. In solchen Fällen ist die Bestimmung der §§ 259 III, 260 III BGB. beachtlich.

seinem Besitze befindliche Vermögen des Mündels herausgeben, evt. auf seinen Mitbesitz verzichten und über die gesamte Vormundschaftsführung Rechenschaft ablegen. Auch hat er die erteilte Bestallung dem Vormundschaftsgericht zurückzugeben.

B. Das Recht zur Weiterführung der Vormundschaft.

I. Endigt das Amt des Mitvormunds aber noch nicht die Mitvormundschaft und bestand eine gemeinschaftlich geführte Mitvormundschaft, so führen die restlichen Mitvormünder die ganze Vormundschaft gemeinschaftlich weiter [2]). Bestand eine getrennt geführte Mitvormundschaft, so führen die restlichen Mitvormünder den verwaisten Teil nicht gemeinschaftlich weiter. Diese Mitvormünder haben vom Vormundschaftsgericht je einen besonderen Wirkungskreis zugewiesen erhalten. Sie sind während der Dauer des Amtes des nunmehr ausgeschiedenen Vormunds nicht berechtigt gewesen, in dessen Wirkungskreis einzugreifen. Die Tatsache der Endigung dieses Amtes kann ihnen diese Berechtigung nicht verschaffen [3]), wenn es auch unter Berücksichtigung der Mündelinteressen wünschenswert wäre. In diesem Falle muß also das Vormundschaftsgericht entweder, wenn der besondere Grund zur Bestellung eines Mitvormunds noch besteht, einen Nachfolger oder zunächst einen Pfleger bestellen oder die Aufgaben dieses Mitvormunds den andern Mitvormündern zuweisen.

II. Ist bisher sozusagen der Ersatz für den aus der Vormundschaftsführung ausgeschiedenen Vormund behandelt worden, so ist jetzt noch die Frage zu beantworten, unter welchen Voraussetzungen der ausgeschiedene Mitvormund selbst noch rechtswirksam für den Mündel weiterhandeln kann, ja sogar muß. Das BGB. hat diese Frage in § 1893 durch eine Verweisung auf die Bestimmungen über die elterliche Gewalt geregelt, die §§ 1682/3 BGB., die wie § 1893 BGB. auf den Mitvormund analog anzuwenden sind.

1. Eine Berechtigung des Mitvormunds besteht in demselben Umfange wie ihm zuvor die Sorge und die Vertretung zustand. Voraussetzung ist, daß er von der Beendigung seines Amtes keine

[2]) Herrschende Meinung. Vgl. Staudinger § 1797, 2, b, Dernburg § 123 IV, Planck § 1797, 4, Warneyer zu § 1797, alle in Anlehnung an Motive IV S. 1093. Anderer Ansicht nur Endemann II 2 S. 770 Anm. 54.

[3]) Anders, wenn die dem jetzt aus dem Amte scheidenden Mitvormund zustehenden Aufgaben vom Vormundschaftsgericht nie aufgeteilt worden sind.

Kenntnis hatte und auch diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruht. In diesem Rahmen und unter dieser Voraussetzung in Vertretung des Mündels vorgenommene Rechtsgeschäfte sind Dritten und dem Mündel gegenüber uneingeschränkt wirksam. Sie sind es aber nicht, wenn der Dritte die mangelnde Berechtigung des Mitvormunds kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte [4]).

2. Sogar eine Verpflichtung zum Weiterhandeln besteht, wenn die Vormundschaft und damit die Mitvormundschaft infolge Todes des Mündels endigt. Der Fall der Todeserklärung dürfte analog zu behandeln sein. Aus der Verpflichtung zum Weiterhandeln ist auf die Berechtigung zu schließen. Beide bestehen in demselben Umfange wie vor dem Tode. Bei einer getrennt geführten Mitvormundschaft ist berechtigt und verpflichtet der Mitvormund, in dessen Wirkungskreis die betreffende Handlung bei Bestand der Mitvormundschaft gefallen wäre, und bei gemeinschaftlich geführter Mitvormundschaft sind es alle Mitvormünder. Eine weitere, sonst im Vormundschaftsrechte nicht wiederkehrende Voraussetzung ist aber, daß mit dem Aufschube der Vornahme der Geschäfte Gefahr verbunden ist und daß der Erbe noch nicht anderweit Fürsorge treffen kann.

---

[4]) Ist der Dritte zwar schuldlos in Unkenntnis, der Mitvormund aber nicht, so hilft das dem Dritten nichts. So auch RG. in Recht 1910 Nr. 3952 und Enneccerus I, 1 Anm. 88 zu § 83. Die Kenntnis oder Unkenntnis des Mitvormunds wie des Dritten muß beim Abschlusse des Rechtsgeschäftes vorliegen. Nachträgliche Kenntnis schadet nicht.

Lebenslauf.

Ich bin am 6. April 1905 in Ulm geboren. Ich besuchte die Elementarschule und das Realgymnasium in Ulm. Vom Jahre 1923 bis 1927 studierte ich Rechtswissenschaft an den Universitäten Tübingen, München und Berlin. Im Frühjahr 1927 bestand ich das erste höhere Justizdienstexamen. Am 18. Februar 1929 habe ich auf Grund der vorliegenden Arbeit promoviert.